Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1885)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Höchstetten, den 7. Mai 1885.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 25. Mai festgesetzt. werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Zur zweiten Berathung.

Gesetz über die Schutzpockenimpfung und die Massregeln beim Ausbruch der Menschenblattern.

Zur ersten Berathung.

- 1. Gesetz betreffend die Versetzung in Ruhestand der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.
- 2. Gesetz betreffend die Kantonalbank.

Dekretsentwurf.

Vollziehungsdekret zum Gesetz über die Stempelabgabe.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ueber Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

2. Ueber die Volksabstimmung betreffend den Verfassungsentwurf.

3. Entlassungsgesuch des Hrn. Sahli als Ständerath.

> Hauswirth als Gerichtspräsident von Saanen.

Der Direktion des Innern.

1. Petition um Aufhebung des Brandassekuranzgesetzes im Sinne der Freigebung. 2. Bericht über die Erweiterung der Irrenpflege.

3. Bericht und Antrag betreffend den Inselspital.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.

2. Strafnachlassgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Nachkredite.

2. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Petitionen um Abänderung des Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Baudirektion.

- 1. Strassen- und Brückenbauten.
- 2. Expropriationen.

3. Gefängnissbau in Meiringen.

- 4. Liquidation rückständiger Staatsbeiträge Strassenbauten.
- 5. Erstellung von Wohnungen für den Direktor und Verwalter der Entbindungsanstalt. 13

Der Direktion des Vermessungswesens. Rekurs der Gemeinde Rüderswyl.

Wahlen:

- 1. Des Präsidenten und der zwei Vicepräsidenten des Grossen Raths,
- 2. der zwei Stimmenzähler,
- 3. des Regierungspräsidenten,
- 4. eines Mitglieds des Ständeraths,
- 5. der Gerichtspräsidenten von Delsberg und Saanen,
- 6. des Obergerichtschreibers,
- 7. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden an die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 27. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident

F. Bühlmann.

Erste Sitzung.

Montag den 25. Mai 1885. Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder; abwesend sind 80, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebersold, v. Büren, Chodat, v. Erlach, Glaus, Hauert, Jolissaint, Knechtenhofer, Kohli, Müller (Bern), Reber, Riat, Tièche (Reconvillier), Tüscher, Wisard; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Amstutz, Benz, Beutler, Boss, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Bürgi (Bern), Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Carraz, Choquard, Daucourt, Débœuf, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Gäumann, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Grenouillet, Hegi, Hennemann, Herren, Hornstein,

Houriet, Jobin, Joliat, Kaiser (Grellingen), v. Känel, Kohler (Thunstetten), Koller (Münster), Kunz, Lüthi (Langnau), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Maurer, Meyer (Gondiswyl), Müller (Tramlingen), Niggeler, Rätz, Reisinger, Rem, Renfer, Robert, Rosselet, Roth, Ruchti, Sahli, Schmid (Mühleberg), Schmid (Wimmis), Schwab, Spring, Spycher, Stämpfli (Schüpfen), Stegmann, Stoller, Stucki, Thönen, Tschanen (Dettligen), Ueltschi, Weber (Biel), Zingg (Erlach), Zumkehr.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Herr Präsident mit, dass seit der letzten Session ihren Austritt aus dem Grossen Rathe erklärt haben die Herren Gottlieb Bühler in Aeschi infolge seiner Wahl zum Amtschreiber von Frutigen und Jakob Bütigkofer in Alchenflüh wegen andauernder Krankheit in der Familie.

Die beiden Austrittserklärungen gehen an den Regierungsrath zur Anordnung von Ersatzwahlen.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetzesentwurf betreffend die Versetzung in Ruhestand der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

Schmid (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die zur Vorberathung dieses Entwurfes niedergesetzte Kommission hat mich beauftragt, Ihnen folgende Mittheilungen zu machen. Bekanntlich ist die Kommission in der Märzsession gewählt worden, damit sie dieses wichtige Thema vor dem Zusammentritt des Grossen Rathes in aller Ruhe berathen könne. Am 8. Mai sind mir die ersten Akten in diesem Geschäfte mitgetheilt worden, und sofort habe ich die Einberufung der Kommission auf den 15. Mai angeordnet. Nun ist mir aber von der Erziehungsdirektion mitgetheilt worden, dass die Berichte, welche ich noch verlangt habe, nicht fertig und dass Herr Erziehungsdirektor Gobat am 15. Mai nicht in Bern anwesend sein werde. Ich habe deshalb die Kommissionssitzung auf den 18. Mai verschobeu. An diesem Tage ist die Kommission ziemlich vollzählig erschienen. Nach Er-öffnung der Berathung gelangte die Kommission bald zur Ueberzeugung, dass die Vorlage nicht vollständig genug präparirt und berechnet worden war. Nach ihrer Ansicht hätte über dieses Gesetz, dem eine eigentliche Versicherung zu Grunde liegt, ein Gutachten von einem Versicherungstechniker eingeholt werden sollen. Da dies nicht mehr möglich war, einigte man sich dahin, Herrn Direktor Kummer über verschiedenes anzufragen, da derselbe bekanntlich im Versicherungswesen sehr bewandert ist. Die Sitzung wurde daher auf heute verschoben und sowohl dem

Präsidenten der Kommission als dem Erziehungsdirektor der Auftrag gegeben, inzwischen sich mit Herrn Direktor Kummer über verschiedene Punkte zu besprechen. Diese Besprechung fand statt und stellte zur Evidenz heraus, dass die Vorlage, wie sie ausgetheilt worden ist, unbedingt auf einer etwas irrigen Berechnung beruht, so dass man darauf einstweilen nicht eintreten kann. Auch die Eintheilung der ganzen Gesetzesvorlage ist nach dem Dafürhalten der Kommission nicht acceptabel. Im Regierungsrathe haben sich, soviel mir bekannt, ebenfalls viele Bedenken gegen die Form der Gesetzesvorlage geltend gemacht. Die Erziehungsdirektion stellte zwar den Antrag, es solle in der gegenwärtigen Session die erste Berathung der Vorlage vorgenommen werden und dann bis zur zweiten Berathung eine genauere Prüfung stattfinden. Allein die Kommission konnte sich nicht auf diesen Boden stellen, den sie sogar für inkonstitutionell halten müsste. Der Grosse Rath darf bei der ersten Berathung eines Gesetzes dasselbe nicht auf eine Basis stellen, von der er sich schon von vornherein sagen muss, dass sie bei der zweiten Berathung ganz verändert werden müsse. Die zweite Berathung hat nur den Zweck, Bemerkungen aus dem Volke entgegenzunehmen und allfällige Irrthümer zu redressiren, sie darf aber nicht eine vollständige Umarbeitung einer Vorlage vornehmen. Die Kommission hat sich daher mit dem Herrn Erziehungsdirektor dahin verständigt, dass er die Vorlage zurückziehen und in der nächsten Zeit einen neuen Entwurf vorlegen solle. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Gegenstand auf eine spätere Session zu verschieben.

Der Grosse Rath pflichtet diesem Verschiebungsantrage bei.

Gesetzesentwurf betreffend die Kantonalbank.

Scheurer, Finanzdirektor. Sie haben in der letzten Session auf den Antrag des Regierungsrathes beschlossen, das Gesetz über die Kantonalbank sofort einer Revision zu unterwerfen; gleichzeitig haben Sie den Regierungsrath beauftragt, über die Verhältnisse der Kantonalbank einlässlich Bericht zu erstatten. Der Regierungsrath, speziell die Finanzdirektion hat sich sofort an diese Arbeit gemacht, und was das Gesetz selbst betrifft, so ist ein bezüglicher Entwurf vorbereitet. Die Abfassung des Berichtes, die man sich vielleicht im Grossen Rathe nicht sehr zeitraubend vorgestellt hat, ist eine sehr grosse, längere Zeit in Anspruch nehmende Arbeit, sofern dieser Bericht nicht nur oberflächlich abgefasst sein und sich nur auf diejenigen Mittheilungen beschränken soll, welche bereits in den Jahresberichten der Bank enthalten sind. Der Bericht muss auf Einzelheiten näher eintreten, soweit dies überhaupt zulässig ist. So weit, wie es von gewisser Seite verlangt wird, kann natürlich mit der Veröffentlichung nicht gegangen werden; man würde dadurch nicht nur Leute einer politischen Partei, sondern aller Parteien treffen, und

es würde sich ein förmlicher Sturm im ganzen Lande erheben und das Institut als solches geradezu unmöglich machen. Immerhin muss der Bericht eine gründliche und einlässliche Arbeit sein, und dazu bedarf es Zeit. Dabei ist zu erwähnen, dass ein sehr wesentlicher Mitarbeiter von mir, der Kantonsbuchhalter, ohne welchen die Sache fast nicht auszuführen ist, schwer erkrankt ist. Er ist Buchhalter, was ich nicht bin, und um diese Verhältnisse gründlich zu untersuchen, dazu bedarf es eines gewiegten Buchhalters. Auch hat er während seines langjährigen Staatsdienstes gewisse Erfahrungen gesammelt. Uebrigens ist es mir als Finanzdirektor unmöglich, in kurzer Zeit eine solche Arbeit zu liefern. Die alljährlich nach Tausenden zählenden Geschäfte der Finanz- und der Domänendirektion und der zugewandten Orte, die der Finanzdirektion zugetheilt worden sind (worunter ich nur das Hausirwesen nenne), nehmen so viel Zeit in Anspruch, dass man für derartige ausserordentliche Arbeiten in der Woche allerhöchstens einen Tag übrig hat. Man sollte für solche Zwecke dem betreffenden Direktor Urlaub geben, damit er sich einzig und allein dieser Arbeit widmen könnte. Indessen geschieht dies nicht und ist auch nicht einmal zulässig.

Aus allen diesen Gründen war es nicht möglich, den Bericht in der gegenwärtigen Session vorzulegen. Es geht auch nicht an, Gesetzesentwurf und Bericht gesondert vorzulegen, und daher wird man für die gegenwärtige Session darauf verzichten müssen, dieses wichtige Traktandum zu behandeln. Immerhin glaubt der Regierungsrath, in der sichern Voraussicht, dass die Arbeit in nicht ferner Zeit werde zu Ende geführt werden, es könnte schon jetzt eine Kommission zur Vorberathung dieses Gegenstandes niedergesetzt werden. Er stellt zwar keinen bestimmten Antrag, sondern will dies dem Grossen Rathe überlassen. Er hält aber dafür, es würde die Sache gefördert, wenn der Grosse Rath schon jetzt eine Kommission niedersetzen würde. Diese Kommission müsste aber eine ziemlich zahlreiche und es müssten in ihr alle Landestheile und die verschiedenen Erwerbsarten vertreten sein. Sie müsste aus wenigstens 9, ja vielleicht aus 11 oder noch mehr Mitgliedern bestehen.

Ritschard. Ich will gegen den Vorschlag, schon jetzt eine Kommission niederzusetzen, keine Opposition machen. Doch erlaube ich mir die allgemeine Bemerkung, dass man von dem Usus, der gewissermassen ein Abusus ist, für Geschäfte, die noch gar nicht vorliegen, Kommissionen zu bestellen, einmal zurückkommen sollte. Es sind oft Kommissionen niedergesetzt worden für Geschäfte, welche noch nicht vom Regierungsrathe berathen, ja nicht einmal von der betreffenden Direktion ausgearbeitet waren. Es mag allerdings Fälle geben, die urgenter Natur sind, wie z. B. vielleicht der vorliegende, wo es gerechtfertigt ist, in anticipirter Weise eine Kommission zu ernennen. Im Allgemeinen aber sollte solches nicht vorkommen; denn es könnte doch der Fall eintreten, dass der Regierungsrath einen Vorschlag einer Direktion, für den der Grosse Rath bereits eine Kommission bestellt hat, nicht gutheissen würde, und dann hätten wir eine Grossrathskommission für einen Gegenstand, der vollständig im Nebel liegt. So ist es

gegangen mit dem Hochschulgesetz. In der Regel sollte eine Kommission vom Grossen Rathe erst dann bestellt werden, wenn der Regierungsrath ein Geschäft wirklich behandelt und dem Grossen Rathe zugewiesen hat. Dieses Verfahren ist der Würde des Grossen Rathes und unter Umständen auch des Regierungsrathes angemessener.

Der Grosse Rath beschliesst, für Vorberathung des Kantonalbankgesetzes eine Kommission von 11 Mitgliedern zu bestellen, deren Bezeichnung dem Bureau überlassen wird.

Entwurf eines Vollziehungsdekrets zum Gesetze über die Stempelabgabe.

Präsident. Ich schlage vor, dieses Dekret an eine Kommission zu weisen. Da der Gegenstand nicht sehr wichtig zu sein scheint, so wird eine Kommission von 3 Mitgliedern genügen.

Schmid (Burgdorf). Ich bin mit der Ueberweisung dieses Dekrets an eine Kommission einverstanden, erlaube mir aber die Bemerkung, dass dasselbe durchaus nicht ein so unwichtiger Gegenstand ist, wie der Herr Präsident vorauszusetzen scheint. Es handelt sich um ein Finanzdekret, das vielleicht von grösserer Tragweite ist, als man auf den ersten Blick glauben könnte. Das Dekret ist erst ausgetheilt worden, und es werden die Mitglieder kaum Zeit haben, es während der Session genau zu prüfen und mit dem Gesetze genau zu vergleichen, wie es möglich gewesen wäre, wenn sie es acht Tage früher erhalten hätten. Es ist in der letzten Zeit Gebrauch geworden, die Vorlagen an den Grossen Rath erst kurz vor Beginn der Sessionen oder während derselben zu vertheilen. Eine gründliche Berathung ist in solchen Fällen nicht möglich. Ich möchte den Wunsch ausdrücken, dass die Vorlagen den Mitgliedern jeweilen einige Zeit vor Beginn der Session zugesandt werden möchten, wie es in alten Zeiten der Fall war.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Klagen über die verspätete Austheilung der Vorlagen an den Grossen Rath habe ich schon seit 10 bis 15 Jahren gehört. Wenn Herr Schmid sagt, es sei in alten Zeiten anders gegangen, so behaupte ich dagegen: Es ist geng so g'gange und wird geng so gah! Es sind eben eine Menge Gründe, welche Einen immer auf diesen Weg drängen. Was speziell das Dekret zum Stempelgesetz betrifft, so hätte dasselbe schon längst ausgetheilt werden können, wenn nicht Vorgänge in der Bundesversammlung uns genöthigt hätten, zuzuwarten. Das Dekret soll namentlich in einem Punkt Ordnung schaffen, nämlich in Bezug auf die Stempelung der Lebensversicherungspolicen. Es wird vielfach behauptet, dass diese nicht dem Werthstempel unterliegen, während das Gesetz deutlich das Gegentheil verlangt. Nun ist aber vor mehreren Wochen in den Bundesbehörden ein Gesetzesprojekt vorgelegt worden, durch welches den Kantonen wiederum ein Bein in Bezug auf ihre Steuerhoheit abgeschlagen werden soll, indem es in Aussicht nimmt, das ganze Versicherungswesen zur Bundessache zu machen. Sollte dieses Gesetz in's Leben treten, so würde wahrscheinlich den Kantonen das Recht der Besteuerung der Lebensversicherungspolicen genommen, und es könnte auch nicht mehr davon die Rede sein, die Policen dem Werthstempel zu unterstellen. Bis jetzt ist indessen vom Bunde nichts definitives in der Sache beschlossen worden. Uebrigens handelt es sich in diesem Dekrete nicht darum, materielle Fragen zu behandeln, sondern es ist einfach ein Vollziehungsdekret zum Stempelgesetze. Es sollte daher möglich sein, das Dekret im Laufe dieser Woche zu behandeln.

Ballif. Auch ich bin der Ansicht, dass das Dekret nicht ganz unwichtig ist. Ich wünsche daher, dass die Kommission aus fünf Mitgliedern bestellt werde.

Präsident. Ich bin damit einverstanden.

Der Grosse Rath beschliesst, das Vollziehungsdekret zum Stempelgesetze an eine Kommission von 5 Mitgliedern zu weisen, welche das Bureau bezeichnen wird.

Der Präsident bemerkt, dass ausser den im Traktandenverzeichniss aufgeführten Entlassungsgesuchen der Herren Sahli als Ständerath und Hauswirth als Gerichtspräsident von Saanen auch ein Entlassungsgesuch des Herrn Obergerichtschreiber Mürset vorliege.

Der Grosse Rath beschliesst ferner:

den Bericht und Antrag betreffend das Inselspital, die Vorträge über Waldkäufe und Verkäufe und die Vorträge der Baudirektion an die Staatswirthschaftskommission zu weisen;

zur Vorberathung des Rekurses der Gemeinde Rüderswyl eine Spezialkommission von fünf vom Bureau zu bezeichnenden Mitgliedern niederzusetzen.

Neu eingelangt sind folgende Geschäfte:

Bericht über den Anzug Choquard betreffend Viehsalz (Tagblatt von 1884, Seite 262);

Petition betreffend Herabsetzung der Mehrwerthschatzungen der Haslethalentsumpfung.

Der Grosse Rath beschliesst, das letztere Geschäft an die Staatswirthschaftskommission und an die Bittschriftenkommission zu weisen.

M. Folletête. J'ai présenté au Grand Conseil, il y a quelque temps, une motion tendant à une vérification ou à un remaniement des estimations cadastrales, dans le Jura surtout. Cette motion a été prise en considération par le Grand Conseil et renvoyée au gouvernement pour avoir son rapport. Or, je suis étonné de ne pas voir figurer cet objet sur la liste des tractanda de la session actuelle. J'estime que cette affaire est d'une haute importance et d'une grande urgence. Les propriétaires fonciers du Jura continuent à payer de charges exagérées et dépassant de beaucoup celles qu'ils auraient à supporter si nous avions des estimations réelles et qui ne soient pas hors de toute proportion avec la valeur vénale des terres. Il est donc absolument nécessaire d'en arriver à une péréquation ou à une réduction des charges de la propriété immobilière. D'ailleurs, les estimations foncières n'ont pas été revisées depuis dix ans. Je demande donc à M. le Directeur des finances ce que le gouvernement entend faire à cet égard.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich begreife, dass einer der Urheber dieser Motion dem Geschäfte nachfragt, und namentlich begreife ich es, dass diese Nachfrage aus dem Jura kommt, wo, wenigstens in einzelnen Fällen, die Grundsteuerschatzungen alles vernünftige Mass übersteigen, namentlich bei Gebäuden. Die Sache konnte in der gegenwärtigen Session nicht vorgelegt werden, weil die Regierung bei näherem Eintreten in die Frage finden musste, dass dieselbe ihre zwei Seiten hat, dass sie ein zweischneidiges Schwert ist und dass man sich daher vor allem darüber vergewissern muss, welches die Stimmung im Lande in dieser Frage ist. Man darf nicht nur von der Höhe der Grundsteuerschatzungen reden, sondern muss nicht ausser Acht lassen, welche Folgen in gewisser Richtung aus einer bedeutenden Herabsetzung dieser Schatzungen entstehen würden. Vor Vornahme einer Generalrevision, wie sie vor 10 Jahren stattgefunden hat, graut es der Regierung. Der damals in Scene gesetzte Apparat kostete viel Geld, und dennoch war der Erfolg nicht ein befriedigender. Obwohl man die besten Köpfe im Kanton herum gesandt hat, sind dennoch zum Theil unsinnige und ungleichmässige Schatzungen entstanden. Die Regierung wird daher die Frage untersuchen, ob nicht eine Revision der Schatzungen ohne diesen grossen Apparat, sondern nur vom Bureau aus an der Hand bekannter Thatsachen vorgenommen werden könne. Ich will noch mittheilen, dass die bis jetzt gemachten Erhebungen die Thatsache herausgestellt haben, dass trotz aller Klagen über zu hohe Schatzungen die Kaufpreise auch im Jahre 1884 im allgemeinen ziemlich über der Grundsteuerschatzung standen. Allerdings ist das Material vom Jura noch nicht vollständig; man kann es dort nicht einfach vom Amtschreiber beziehen, sondern muss es im ganzen

Tagblatt des Grossen Rathes. - Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Lande zusammensuchen und erhält doch keinen Bescheid, wenigstens aus jenen Gegenden, in denen noch das alt-französische Hypothekarsystem gilt. Durchschnittlich aber bleiben die Grundsteuerschatzungen unter den Kaufpreisen. Man wird nun die gegenwärtige Session des Grossen Rathes benutzen, um darüber noch klareres Licht zu bekommen, was man im Lande vorzieht, vielleicht zu hohe Grundsteuerschatzungen und infolge dessen möglicherweise zu hohe Steuern (was aber in einem Lande, das einen so weitgehenden Schuldenabzug gewährt, so furchtbar drückend nicht ist), oder aber eine bedeutende Schädigung des Hypothekarkredites, wie sie mit einer erheblichen Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen unvermeidlich verbunden sein würde. Hierüber wird man mit den Vertretern der verschiedenen Landestheile Rücksprache nehmen. In der nächsten Session wird dann die ganze Angelegenheit dem Grossen Rathe vorgelegt werden können, und ich möchte Sie bitten, sich bis dahin zu gedulden. Die Vorlage soll dann eine erschöpfende sein.

M. Folletête. Je prends acte des déclarations que M. le Directeur des finances vient de faire et qui confirment complètement les observations que j'ai présentées tout à l'heure. Je répète que les estimations foncières dans le Jura dépassent de beaucoup la valeur réelle des biens-fonds. Tous les hommes d'affaires qui s'occupent du mouvement de la fortune publique dans le Jura le savent: dans 90 cas sur 100 le prix de vente des immeubles est bien audessous de l'estimation cadastrale; c'est là une situation intolérable, car les créanciers hypothécaires en subissent de grandes pertes et le crédit public en est ébranlé jusque dans ses bases.

M. Girod. Je suis d'accord avec M. Folletête dans une certaine mesure. Si je prends la parole, c'est pour prier le gouvernement, pour le cas où il sera procédé à une revision des estimations cadastrales, de supprimer les commissions et de diminuer simplement de 10 ou 20 pour cent les estimations de 1^{re}, 2° et 3^{me} classe, après avoir pris des informations auprès des conseils communaux. L'estimation dans les autres classes n'est pas trop élevée.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind zu Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt worden:

Im Wahlkreise Oberhasle an Platz des verstorbenen Herrn von Bergen:

Herr Andreas Neiger, Wirth in Meiringen;

im Wahlkreise Dachsfelden an Platz des verstorbenen Herrn Monin:

Herr Jean Romy, Kreiskommandant in Sorvillier.

14

Da diese Wahlverhandlungen unangefochten geblieben sind und auch keine Gründe vorliegen, sie von amtswegen zu beanstanden, werden sie nach dem Antrag des Regierungsrathes vom Grossen Rathe genehmigt.

Hierauf leisten die neugewählten Herren Neiger und Romy den verfassungsmässigen Eid.

Entlassungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird:

1. Herrn Fürsprecher Sahli die verlangte Entlassung als Mitglied des Ständerathes in allen Ehren und unter bester Verdankung der in dieser Stelle geleisteten vorzüglichen Dienste ertheilt;

2. Herrn Hauswirth die verlangte Entlassung als Gerichtspräsident von Saanen in der üblichen Form

ertheilt;

3. Herrn Obergerichtschreiber Mürset die verlangte Entlassung von seiner Stelle in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten vortrefflichen Dienste auf den 23. dieses Monats ertheilt.

Vortrag über die Volksabstimmung vom I. März 1885 über den Entwurf einer Staatsverfassung.

Dieser Vortrag lautet folgendermassen:

Bern, 18. März 1885.

Hochgeachtete Herren,

Nachdem der durch Ihr Dekret vom 27. Juni 1883 aufgestellte Verfassungsrath den Entwurf einer revidirten Staatsverfassung berathen und festgestellt hat, fand am 1. März 1885 die Volksabstimmung über denselben statt.

Das Ergebniss der Abstimmung ist, wie aus der beiliegenden Zusammenstellung der Stimmgebung der einzelnen politischen Versammlungen zu ersehen ist, folgendes:

Für Annahme fielen 31,460 Stimmen » Verwerfung 56,443 »

Es wurde demnach mit einem Mehr von 24,983 Stimmen der Verfassungsentwurf vom Berner Volke verworfen.

Die Zahl der Stimmberechtigten im Kanton betrug am 1. März 110,411, die der Stimmenden 88,571.

Wir beehren uns, Ihnen hiemit gemäss § 26 des Dekrets vom 11. März 1870 über das Verfahren bei Volksabstimmungen von diesem Volksentscheide Kenntniss zu geben.

Mit Hochachtung

(Folgen die Unterschriften.)

Laut oben erwähnter Zusammenstellung war das Ergebniss in den einzelnen Amtsbezirken folgendes:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	Stimmende.	An- nehmende.	Ver- werfende.
Aarberg	3603	3016	1123	1847
Aarwangen	5554	4723	667	4048
Bern	13516	9976	5874	4031
Biel	2927	2331	1704	618
Büren	1975	1775	295	1463
Burgdorf	5763	4771	1777	2960
Courtelary	5563	4071	1913	2118
Delsberg	3488	2802	519	2247
Erlach	1306	1000	285	713
Fraubrunnen	2712	2330	694	1624
Freibergen	2455	1937	210	1714
Frutigen	2160	1859	368	1462
Interlaken	5346	4840	472	4347
Konolfingen	5532	4447	1769	2635
Laufen	1472	1277	76	1196
Laupen	1982	1661	973	680
Münster	3092	2421	648	1753
Neuenstadt	951	844	323	519
Nidau	2648	2302	1009	1279
Oberhasle	1434	1133	242	880
Pruntrut	6164	4720	892	3803
Saanen	1138	685	352	326
Schwarzenburg .	2216	1494	493	978
Seftigen	3842	2811	819	1963
Signau	5143	3754	2490	1231
Obersimmenthal.	1624	1312	999	298
Niedersimmenthal	2243	1832	489	1324
Thun	6075	5090	2172	2893
Trachselwald	4996	4029	1132	2859
Wangen :	3491	3118	586	2519
Militär		210	95	115
Zusammen	110411	88571	31460	56443

Von diesem Ergebnisse wird im Protokoll Vormerkung genommen.

Strafnachlassgesuche.

Durch Urtheil des Polizeirichters von Schwarzenburg vom 27. Dezember 1884 sind folgende zehn Personen wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu einer Busse im Gesammtbetrage von Fr. 2000, zur Nachbezahlung der Patentgebühren im Betrage von Fr. 320 und zu den Kosten im Belauf von Fr. 55.50 verurtheilt worden:

1. Johann Rahmen, Landwirth in Schwarzenburg

2. Johann Streit, Wagner in 3. Rud. Scheurer, Thierarzt u. Wirth in 4. Friedrich Zutter, Schuster in 5. Gottlieb Reber, Wirth in 6. Verena Beyeler, in 9. Ulrich Beyeler, in 9. Gottlieb Zbinden, Wirth in 9. Bendicht Schneider, Thierarzt in 9. Christian Binggeli, in 9

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission beschliesst der Grosse Rath, die Busse auf ein Zehntel herabzusetzen, wovon die eine Hälfte der Spendkasse und die andere Hälfte dem Verleider zukommen soll; bezüglich der Patentgebühr und der Kosten dagegen soll es bei dem Urtheile sein Verbleiben haben.

Im weitern wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission:

1. dem Jules Etienne *Dumont*, von Pontarlier, ein Sechstel der ihm am 25. Januar 1884 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Diebstahl auferlegten 20monatlichen Zuchthausstrafe erlassen;

2. dem Christian Kindler, von Bolligen, Pächter zu Witzwyl, die ihm wegen Uebertretung der Vorschriften über die Jagdpolizei am 7. Juni 1884 von der Polizeikammer auferlegte Busse von Fr. 40 erlassen.

Strafnachlassgesuch des Johann Prisi, von Uebeschi, gewesenen Sekundarlehrers, zuletzt in Oberhofen, am 22. Dezember 1883 von den Assisen des ersten Bezirks wegen Unterschlagung von Geldern, sowie wegen Fälschung von acht Wechseln und zwei Privaturkunden in contumaciam zu 2¹/₄ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, dem Petenten 6 Monate von seiner Strafe nachzulassen; die Bittschriftenkommission dagegen will den Nachlass auf neun Monate ausdehnen.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mit einigen Worten die Gründe anführen, warum der Regierungsrath glaubt, es sollte im vorliegenden Falle ein Nachlass von 6 Monaten genügen. Ausser seiner Zuchthausstrafe hat Prisi allerdings noch eine andere Strafe abgesessen oder, besser gesagt, abgelaufen. Er hat sich nämlich vor der Verurtheilung nach Amerika geflüchtet, dort aber sein Auskommen, wie es oft geht, nicht gefunden. Er verdingte sich hierauf auf einem nach Europa zurückkehrenden Schiffe als Schiffsjunge und kehrte, von Herberge zu Herberge wandernd, zu Fuss nach der Schweiz zurück, wo er sich freiwillig den Behörden stellte. Das verdient einige Berücksichtigung, und daher beantragt der Regierungsrath, ihm einen Nachlass von 6 Monaten zu gewähren. Einen weitergehenden Nachlass hält der Regierungsrath aber nicht für begründet. Der Schaden, welchen Prisi angerichtet hat, war sehr bedeutend: seine Unterschlagungen beliefen sich auf 4000 und seine Fälschungen von acht Wechseln und zwei Privaturkunden auf 6500 Fr., so dass dritte Personen nahezu 11,000 Fr. an ihm verloren haben. Dazu kommen noch die Kosten, welche dem Staate veranlasst worden sind. Von diesem Schaden wird höchst wahrscheinlich nie etwas gedeckt werden. Wenn etwa eingewendet wird, die Strafe sei stark ausgefallen, so muss auf der andern Seite hervorgehoben werden, dass Prisi keine Untersuchungshaft ausstand, während dieselbe bei andern Verurtheilten oft viele Monate, ja ein volles Jahr dauert. Dies sind die Gründe,

warum die Regierung bloss einen Nachlass von 6 Monaten gewähren möchte.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission beantragt einen Nachlass von 9 Monaten. Der Petent stand früher in bessern Verhältnissen. Infolge verschiedener Krankheiten in der Familie kam er in seinen ökonomischen Verhältnissen zurück und griff in der Folge zu unerlaubten Mitteln. Er entzog sich der Strafe durch die Flucht. Als er von seiner Verurtheilung Kenntniss erhielt, und vielleicht auch um das Wohl seiner Familie bekümmert, fasste er den Entschluss, wieder in seine Heimat zurückzukehren. Er führte diesen Entschluss aus und trat seine Strafe am 12. März 1884 an. Auch während seiner Abwesenheit in Amerika und während er sich im Zuchthause befand, kamen verschiedene Krankheitsfälle in seiner Familie vor. Die Frau liegt noch gegenwärtig unheilbar krank darnieder, und die Sorge für die Familie (fünf Kinder sind noch schulpflichtig) liegt der ältesten Tochter, welche Lehrerin ist, ob. Mit Rücksicht auf diese Umstände, und da es immerhin denkbar ist, dass Prisi nach seiner Entlassung Mittel und Wege finden werde, um seine Tochter in der Sorge für die Familie zu unterstützen, glaubt die Bittschriftenkommission, es sei der Fall, die Strafe abzukürzen. Sie beantragt daher in ihrer Mehrheit, es seien dem Prisi 9 Monate seiner Strafe zu erlassen.

Abstimmung.

Für einen Nachlass von 6 Monaten Minderheit.

» » » 9 » Mehrheit.

Ferner werden auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission:

1. der Marianna Jakob geb. Graber, von Lauperswyl, zwei Drittel der ihr vom Amtsgericht Burgdorf wegen Unterdrückung des Familienstandes auferlegten 30tägigen Einzelnhaft erlassen;

2. der Magdalena von Gonten, von Sigriswyl, jetzigen Ehefrau des Johann Aebi, die ihr am 26. August 1884 wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht vom Richteramt Bern auferlegte 10tägige Gefangenschaftsstrafe erlassen;

3. dem Eugène Beuret, Wirth aux Vacherins des Breleux, die Hälfte der ihm am 23. Januar 1885 vom Polizeirichter von Freibergen wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz auferlegte Busse von Fr. 50 erlassen;

4. dem Johann Jost, von Eriswyl, Handlanger in Bern, die 30tägige Einzelhaft erlassen, zu welcher er am 4. April 1885 wegen Unterschlagung von der Polizeikammer verurtheilt worden ist:

Polizeikammer verurtheilt worden ist;
5. dem Eduard Krebs, Wirth, in Kirchdorf, Fr. 40 von der ihm am 6. April 1885 wegen Uebertretung des Wirthschaftsgesetzes vom Polizeirichter von Seftigen auferlegten Busse von Fr. 50 erlassen;

6. dem Friedrich Ludwig Geiser, von Wohlen, die ihm am 17. Februar 1885 vom Richteramt Bern wegen Diebstahl auferlegte 6tägige Gefängnissstrafe erlassen:

8. dem Jacques Sanglard, von Cornol, das letzte Fünftel der ihm am 30. Oktober 1883 wegen Unter-

schlagung von den Assisen des fünften Bezirks auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe erlassen;

8. dem Friedrich Gyger, Landarbeiter in Eriz, die Busse von Fr. 75 erlassen, zu welcher er vom Gerichtspräsidenten von Thun am 7. März 1885 wegen Anbringung eines Selbstschusses, durch welchen seine Ehefrau schwer verletzt wurde, verurtheilt worden ist;

9. dem Johann Renggli, von Entlebuch, der Rest der ihm am 25. Oktober 1884 vom Amtsgericht Büren wegen Diebstahl auferlegten achtmonatlichen Korrek-

tionshausstrafe erlassen;

10. dem Engelbert Forster, von Ermatingen (Thurgau), das letzte Sechstel der ihm am 2. Juli 1884 von der Kriminalkammer wegen Wechselfälschung auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe erlassen;

11. dem Konrad Gyr, von Einsiedeln, Photograph, in Langenthal, die ihm wegen Brandstiftung am Hause seiner Mutter und wegen Betrugsversuch zum Nachtheile der Basler Feuerversicherungsgesellschaft von den Assisen des dritten Geschwornenbezirkes am 18. Februar 1885 auferlegte Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 2 Monaten auf 3 Jahre herabgesetzt;

12. dem Jakob Hügi, von Niederbipp, ein Viertel der ihm am 13. Februar 1885 von den Assisen des dritten Bezirks wegen wissentlichem Gebrauch gefälschter Wechsel auferlegten 10monatlichen Korrek-

tionshausstrafe erlassen.

Strafnachlassgesuch des Johann Heiniger, Landwirth, von Eriswyl, angesessen in Rüegsbach, den 24. März 1885 vom korrektionellen Richter von Trachselwald wegen Amtsanmassung zu 15 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission beantragen, diese Strafe in eine Geldbusse von Fr. 50 umzuwandeln.

Liechti. Ich stelle den Antrag, dem Gesuche zu entsprechen wie es vorliegt und die Strafe ganz zu erlassen. Die Verhältnisse sind mir genau bekannt. Der Petent Heiniger ist Besitzer eines kleinen Gutes in der Gemeinde Rüegsau. Zu diesem Gute gehört ein Wald von circa 4 Jucharten, in dessen Nähe ein Haus steht, das von einer ärmern Familie bewohnt wird. Aus diesem Walde wurden dem Heiniger zu verschiedenen Malen Tannen gehauen, ja in letzter Zeit sogar Spältenholz entwendet. Er warf den Verdacht auf eine gewisse Grütter, welche in dem genannten Hause wohnte und schon wegen Holzfrevel bestraft worden war. Er begab sich zu der Grütter und sagte ihr, sie habe ihm Holz entwendet. Als sie es in Abrede stellte, verlangte er, dass sie ihm ihre Lokalitäten zeige. Er ging dann in den Keller und auf den Estrich, fand aber das Holz nicht. Allerdings hätte streng rechtlich Heiniger nicht in das Haus gehen sollen, und er hat in dieser Beziehung gefehlt. Er ist zwar nicht in das Haus gedrungen, da die Grütter es ihm nicht untersagt hatte. Diese reichte nun eine Anzeige auf Hausrechtsverletzung und Verläumdung u. s. w. gegen Heiniger ein. Vor dem Gerichtspräsidenten zog die Grütter zwar die Anzeige wegen Verläumdung und Misshandlung zurück,

nachdem Heiniger ihr eine Entschädigung gegeben und es auch übernommen, sämmtliche Kosten zu bezahlen, die sich auf mehr als Fr. 70 beliefen. Der Gerichtspräsident verurtheilte aber, in Anwendung des Art. 83 des Strafgesetzbuches, den Heiniger wegen Amtsanmassung zu 15 Tagen Gefangenschaft. Ich halte dafür, Heiniger habe keine Amtsanmassung begangen, sondern einfach eine Hausrechtsverletzung. Nachdem Heiniger die Grütter entschädigt und sämmtliche Kosten bezahlt hat, glaube ich, man sollte ihm keine weitere Strafe auferlegen, und empfehle Ihnen daher meinen Antrag bestens. Heiniger ist kein reicher Mann. Er ist zwar auf einer schönen Liegenschaft, aber sie ist stark verschuldet, und das Vermögen gehört der Mutter.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Einem Antrage, die Strafe in eine geringere Busse als Fr. 50 umzuwandeln, hätte ich mich vielleicht anschliessen können, dem Antrage aber, die Strafe gänzlich zu erlassen, kann ich Namens der Bittschriftenkommission unmöglich beistimmen. Der Sachverhalt ist folgender: Dem Heiniger wurde Holz gestohlen. Er fasste Verdacht gegen eine Frau, ging in der grössten Hitze zu ihr hin und nahm bei ihr eine Hausdurchsuchung vor. Er fand nichts, und es wurde gegen ihn eine Anzeige eingereicht, infolge dessen er wegen Amtsanmassung zu 15 Tagen Gefangenschaft verurtheilt wurde. Man kann nun allerdings darüber streiten, ob er sich einer Amtsanmassung schuldig gemacht habe, oder ob sein Vergehen nicht vielmehr als unerlaubte Selbsthülfe aufzufassen sei. Mag man darüber eine Ansicht haben wie man will, so muss jedenfalls konstatirt werden, dass Heiniger ein Vergehen begangen hat, das nicht ungeahndet bleiben darf. Wohin würde es führen, wenn im Grossen Rathe der Grundsatz aufgestellt würde: wenn Jemand auf einen Nachbar Verdacht hat, so darf er bei ihm eine Hausdurchsuchung vornehmen. Dazu kann der Grosse Rath unmöglich Hand bieten. In einer der letzten Sitzungen ist ein ähnlicher Fall aus Biel vorgekommen: Einem Etablisseur wurden während längerer Zeit Gold- und Silberabfälle entwendet. Er fasste Verdacht gegen einen Arbeiter und durchsuchte sein Haus, fand aber nichts. Der Etablisseur wurde mit Gefangenschaft bestraft, seine Strafe aber in eine Busse von Fr. 100 umgewandelt. Heiniger wäre gar wohl im Falle gewesen, sich gesetzlich zu benehmen. Er hätte nicht einmal zum Regierungsstatthalter von Trachselwald sich begeben müssen, sondern es hätte genügt, wenn er ein Mitglied des Gemeinderathes veranlasst hätte, mit ihm in das Haus der Frau Grütter zu gehen. Das hat er aber nicht gethan, und deshalb ist es durchaus am Platze, dass Heiniger eine Strafe erleide.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsstatthalter von Trachselwald bemerkt in seinem Berichte, der Bauer sei übel daran: fälle er in seinem Walde, der unter dem Forstschutz steht, ohne Bewilligung eine Tanne, so werde er, wenn er erwischt werde, empfindlich bestraft; werde ihm aber die Tanne gestohlen und er wolle dem Thäter nachforschen, nehme aber das

Strafgesetzbuch nicht unter die Arme, so werde er ebenfalls bestraft. Es ist etwas Wahres an dieser Bemerkung. Damit die Diskussion nicht verlängert werde, stelle ich den Antrag, es sei die Strafe des Heiniger in eine Geldbusse von Fr. 25 umzuwandeln. Da er auch noch die Kosten zu bezahlen hatte, so ist er immerhin empfindlich gestraft.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich kann mich diesem Antrage anschliessen.

Liechti. Ich kann mich ebenfalls einverstanden erklären und lasse daher meinen Antrag fallen.

Der Grosse Rath beschliesst, die gegen Heiniger ausgesprochene Gefangenschaftsstrafe in eine Geldbusse von Fr. 25 umzuwandeln.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Adolf Simon, von Biel, am 28. Februar 1880 von den Assisen des Seelandes wegen intellektueller Urheberschaft zu Brandstiftung zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2. Christian Weber, von Schwarzenburg, am 25. Oktober 1884 von den Assisen des zweiten Bezirkes wegen Anstiftung zu Fälschung und Retrug zu einem Jahre Korrektionshaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt;

3. Leon Schmoll, Aron Schmoll und Moriz Brunschwig, alle drei Viehhändler in Delsberg, am 17. Dezember 1884 vom Richteramt Delsberg wegen Thierquälerei zu einem Tage Gefangenschaft und Fr. 20 Busse verurtheilt;

4. Maria *Mori* geb. Schleiffer, von Kallnach, am 26. März 1884 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

5. Narziss Serramalera, aus Spanien, am 11. März 1883 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Ausgeben falscher Geldmünzen zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

6. Joseph *Paulus*, aus Rheinpreussen, am 22. März 1883 von den Assisen des Jura wegen einer Reihe von Diebstählen zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

7. Johann Braun, von Niederwyl (Aargau), am 13. Februar 1880 von den Assisen des ersten Bezirks wegen drei Brandstiftungen an eigener Sache und wegen Betrug zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

8. Johannes Flückiger, von Rohrbach, von den Assisen des dritten Bezirks wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgang zu 2¹/4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

9. Andreas *Beck*, von Sumiswald, am 16. April 1875 von den Assisen des Seelandes wegen Todschlag zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

10. Jakob Alchenberger, von Sumiswald, am 4. Juni 1884 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Versuchs Beischlaf mit einem sechsjährigen Mädchen zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Der Präsident zeigt an, dass das Büreau folgende Kommissionen bestellt habe:

Vollziehungsdekret zum Stempelgesetz.

Herr Grossrath Ballif,

- » » Bailat,
- » Willi,» Bürgi (Aarberg),
- » » Zumsteg.

Rekurs der Gemeinde Rüderswyl.

Herr Grossrath Reisinger,

- » » Morgenthaler,
- » » Luder,
- » Herzog,
- » » Nussbaum.

Es ist folgender Anzug eingelangt:

Motion.

Le Conseil exécutif est invité à présenter un projet de loi introduisant dans le Jura la défalcation des dettes hypothécaires en matière d'impôt telle qu'elle existe dans l'ancien canton.

Berne, le 25 Mai 1885.

Alf. Girod.

(Der Regierungsrath wird eingeladen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen der Abzug von Hypothekarschulden in Steuersachen im Jura in gleicher Weise eingeführt wird, wie er im alten Kantonstheile besteht.)

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. Mai 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 217 anwesende Mitglieder; abwesend sind 43, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebersold, v. Büren, Chodat, v. Erlach, Hauert, Jolissaint, Klaye, Knechtenhofer, Messerli, Reber, Riat, Tièche (Reconvillier), v. Wattenwyl (Diessbach), Wisard; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Beutler, Boss, Boy de la Tour, Choquard, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz) Frutiger, Geiser, Gfeller, Hennemann, Hofer (Signau), Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Lüthy (Langnau), Marchand (St. Immer), Marcuard, Marti (Seedorf), Rätz, Renfer, Rosselet, Ruchti, Schär, Schmid (Wimmis), Schneider, Stoller, Ueltschi, Zehnder (Kaufdorf).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident. Im Traktandenverzeichniss des Einladungsschreibens findet sich eine Lücke, indem unter den Wahlen die Besetzung der vakanten Regierungsrathsstelle nicht aufgeführt ist. Nach § 35 der Verfassung sollen vakante Stellen im Regierungsrathe jeweilen sogleich wieder besetzt werden. Nun haben Sie aber am 30. November 1882 beschlossen, angesichts der Verfassungsrevision, durch welche die Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrathes auf sieben in Aussicht genommen war, die Wiederbesetzung der durch den Tod des Herrn Bitzius erledigten Stelle zu verschieben. Diese Verschiebung wurde jedoch auf den Antrag des Herrn Scherz ausdrücklich mit der Revision der Verfassung motivirt. Ich will Sie nun anfragen, ob Sie in der gegenwärtigen Session auch die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes vornehmen wollen.

Der Grosse Rath beschliesst, diese Wahl morgen vorzunehmen.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Menschenblattern.

Zweite Berathung.

(Siehe die Verhandlungen der ersten Berathung im Tagblatte von 1884, Seiten 129 und 144; der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, ist nebst den Abänderungsanträgen des Regierungsrathes und der Kommission abgedruckt unter Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatte von 1885.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in der letzten Session beschlossen, die zweite Berathung des Gesetzes über die Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Menschenblattern noch zu verschieben und zwar theilweise zu dem Zwecke, die Erfahrungen abzuwarten, die man bei den kleinern Epidemien machen werde, welche in einigen Ortschaften des Kantons diesen Winter herrschten. Dieser Verschiebungsgrund ist heute nicht mehr vorhanden, weil diese Epidemien ihren Abschluss gefunden haben. Vereinzelte Fälle kommen etwa hier und da noch vor, allein von irgend welcher erheblichen Blatternepidemie kann man gegenwärtig in unserm Kanton nicht sprechen. Ueberhaupt haben nur in zwei Ortschaften im verflossenen Winter Epidemien stattgefunden, nämlich in Lengnau (Amtsbezirk Büren) und in der Stadt Bern. Zwar sind noch an verschiedenen anderen Orten des Kantons zahlreiche einzelne Fälle vorgekommen, allein nirgends hat sich die Seuche irgendwie in der Bevölkerung ausgebreitet, sondern fast ohne Ausnahme waren es herumziehende Personen, Reisende, Dienstboten, Gefangene u. s. w., welche die Blattern bekamen und sie gewöhnlich auch andern Personen ihrer Umgebung mittheilten.

Ueber die Erfahrungen, die man in Lengnau und Bern gemacht hat, will ich kurz folgendes anführen: In Lengnau erkrankten im Ganzen 65 Personen, einzelne Fälle, die nicht zur Anzeige gekommen sind, nicht gerechnet. Es wurde nämlich im Anfange die Krankheit verheimlicht, welcher Umstand hauptsächlich eine weitere Ausbreitung der Seuche zur Folge hatte. Unter den 65 Personen, die laut den uns gemachten Mittheilungen erkrankten, waren 19 unter 15 und 46 über 15 Jahre alt. Die 19 unter 15 Jahren waren mit Ausnahme eines Einzigen ungeimpft oder erst in den letzten Tagen geimpft, als die Krankheit bereits in ihnen steckte; letzteres war bei 2-3 Personen der Fall. Von diesen 19 Kindern sind 6, sämmtlich ungeimpft, gestorben. Unter den Personen über 15 Jahren befinden sich begreiflicherweise wenig Ungeimpfte; denn die Kindheit derselben fällt in eine Zeit, wo die Impfung allgemein vorgenommen wurde. Es waren jedoch meist Personen, die nur einmal geimpft worden waren. Unter den 46 Erkrankten über 15 Jahren fanden sich nur 2 ungeimpfte Personen, die beide gestorben sind. Im Ganzen sind von den 65 Erkrankten nicht weniger als 13 gestorben, also 20 %. Diese starke Sterbeziffer erklärt sich hauptsächlich aus der grossen Zahl von ungeimpften Kindern, welche von den Blattern befallen worden sind.

In der Stadt Bern trat die Krankheit diesmal viel milder auf als früher. Im Ganzen erkrankten 81 Personen, worunter 22 unter 12 Jahren (der Arzt im Blatternspital nahm die Trennung nach dieser Altersstufe vor) und 59 über 12 Jahre. Von diesen 81 sind nur 5 gestorben. Zu diesem milden Charakter der Seuche mochte nicht am wenigsten der Umstand beitragen, dass von Anfang die grösste Ordnung beobachtet wurde. Die Kranken wurden sofort in ein eigenes Blatternspital gebracht und dort sehr gut behandelt und verpflegt. Durch ein solches Vorgehen kann man zwei Zwecke erreichen, die Verhütung einer zu grossen Ausbreitung der Seuche und die sicherere und rascherere Genesung der Erkrankten. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, dass die Gemeinden, in denen die Blattern ausbrechen, jeweilen sofort die nöthigen Massregeln treffen würden. Dies läge nicht nur im Interesse der Erkrankten, sondern auch der übrigen Bewohner der Gemeinde, indem dadurch der weitern Ausbreitung der Seuche Einhalt geboten wird. Von den 22 Kindern unter 12 Jahren waren 20 ungeimpft und nur 2 geimpft. Von den 59 Personen über 12 Jahren waren 52 geimpft, aber nicht wiedergeimpft. Die andern 7 wurden im letzten Momente in der Zeit, wo die Blattern bei ihnen sich bereits im Incubationsstadium befanden, ohne sichtbaren Erfolg geimpft. Wir haben auch hier wieder die Erscheinung, dass unter den Erwachsenen sich keine Ungeimpfte befanden, dass aber die grösste Zahl nur einmal geimpft worden war. Letzteres erklärt sich namentlich daraus, dass die meisten Erwachsenen erkrankte weibliche Personen waren. Von den 5 Gestorbenen waren 2 ungeimpfte Kinder und 3 geimpfte aber nicht wiedergeimpfte Erwachsene.

Dies sind mit wenigen Worten die Resultate der Beobachtungen, welche man im Laufe des Winters in den beiden Gemeinden machte. Weitere Details stehen, wenn es verlangt wird, zur Verfügung. Ich will nicht weitläufige Schlüsse daraus ziehen und nur bemerken, dass durch diese Resultate bestätigt wird, was bereits bei allen frühern Anlässen wahrgenommen worden ist, dass höchst selten geimpfte Kinder bis zum Alter von 12 und 15 Jahren von den Blattern befallen werden, dass also fast alle erkrankten Kinder dieses Alters ungeimpft sind und denn auch die grösste Sterbeziffer liefern. Es werden dadurch die Ansichten über den Schutz der Impfung überhaupt bestätigt, sofern man sich nicht übertriebene Vorstellungen von diesem Schutze macht und verlangt, er solle für das ganze Leben gegen jede Ansteckung schützen. Es geht daraus hervor, dass die Ansicht recht hat, welche mehr und mehr dahin geht, dass ein Schutz der Impfung auf 10-12-15 Jahre, je nach der persönlichen Konstitution, beobachtet werden kann.

Indem ich Ihnen diese Auskunft über die beiden Blatternepidemien ertheilt, glaube ich auch genugsam die Gründe dargethan zu haben, welche den Grossen Rath veranlassen sollen, heute auf die zweite Berathung des Gesetzes einzutreten. Seit der ersten Berathung ist mehr als ein Jahr verslossen, und es macht, wenn nicht triftige Gründe in die Wagschale fallen, nicht einen guten Eindruck, wenn zwischen der ersten und zweiten Berathung eines Gesetzes ein zu langer Zwischenraum bleibt. Ich beantrage also Namens des Regierungsrathes, Sie möchten auf die zweite Berathung des Fntwurfes eintreten.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Die Impffrage ist im Grossen Rathe schon unter verschiedenen Malen so einlässlich besprochen worden, dass es gewiss überflüssig ist, nochmals auf das Materielle der Sache einzutreten. Jedenfalls ist es nicht am Platze, über die Zweckmässigkeit und den Nutzen der Impfung und über die Frage, ob ein Zwang angewendet werden dürfe, anlässlich der Eintretensfrage sich auszusprechen; denn sowohl die Freunde als die Gegner des Impfzwanges sind einig darüber, dass in der Sache etwas gehen und das bisherige Gesetz einer Revision unterworfen werden muss. Immerhin glaube ich, es sei der Fall, einen kurzen Ueberblick über dasjenige zu geben, wodurch sich das vorliegende Gesetz vom frühern unterscheidet. Man ist in verschiedenen Punkten den Gegnern des Impfzwanges entgegen gekommen. Zunächst soll der Impfzwang nicht ein absoluter, sondern es soll gestattet sein, die Impfung eines Kindes zu verschieben oder ganz zu unterlassen, wenn der Arzt findet, dass triftige Gründe dafür sprechen; doch ist zu der gänzlichen Dispensation von der Impfung die Bewilligung der Direktion des Innern erforderlich. Im weitern ist man den Impfzwangsgegnern darin entgegen gekommen, und es liegt das auch im Interesse des Publikums, dass im allgemeinen nicht mehr mit menschlicher, sondern mit thierischer Lymphe geimpft werden soll. Die Regierung hat bereits mit einem Etablissemente in Genf einen Vertrag geschlossen, wodurch sich dieses verpflichtet, ein bestimmtes Quantum thierischen Impfstoffes zu liefern. Laut Vorschlag soll zwar die Verwendung menschlichen Impfstoffes nicht gänzlich verboten, jedoch auf diejenigen Fälle beschränkt werden, wo die Eltern ausdrücklich damit einverstanden sind. Eine fernere Neuerung ist die, dass künftighin der Impfstoff den Aerzten gratis verabfolgt werden soll, wogegen dieselben die Verpflichtung übernehmen müssen, Unbemittelte unentgeltlich zu impfen. Im weitern wird vorgeschrieben, dass der Arzt für jede Schädigung der Gesundheit oder des Lebens, welche durch seine Fahrlässigkeit infolge der Impfung eingetreten ist, verantwortlich sein soll. Im Grunde versteht sich das übrigens von selbst, und es wird jedenfalls selten von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, weil wir erwarten dürfen, dass die Aerzte bei Ausübung der Impfung mit aller Gewissenhaftigkeit vor-Die vorberathenden Behörden glauben, es sei der Entwurf so beschaffen, dass das Publikum sich den Bestimmungen desselben lieber fügen werde, als es gegenüber dem bisherigen Gesetze vielfach der Fall war.

Ich erlaube mir, hier noch auf ein Votum aufmerksam zu machen, welches bei der ersten Berathung des Gesetzes abgegeben worden ist, der ich leider nicht beiwohnen konnte. Damals ist folgende merkwürdige Behauptung ausgesprochen worden: «Ich

will die medizinische Frage nicht diskutiren, allein so gut als der schwarze Tod, die Pest, die Cholera, welche Krankheiten Europa verheerten, verschwunden sind, werden auch die Blattern infolge der verbesserten hygieinischen Verhältnisse verschwinden.» Wir haben seither die Erfahrung gemacht, dass die Cholera nicht verschwunden ist, indem sie letzten Sommer mit ausserordentlicher Heftigkeit in Italien und Frankreich ausgebrochen ist, so dass auch die Schweiz gezwungen wurde, alle Vorsichtsmassregeln zu treffen, um die Seuche von ihren Grenzen fernzuhalten. Die bei der ersten Berathung ausgesprochene Behauptung hat sich also seither als eine ganz unrichtige erwiesen, und wir können überzeugt sein, dass wenn wir bezüglich der polizeilichen Massregeln gegenüber den Blattern lax werden, auch diese Krankheit wieder überhand nehmen wird, welche früher am meisten Opfer, mehr als die Cholera und der schwarze Tod, forderte; denn nicht selten befiel sie die Hälfte der Bevölkerung, und die Hälfte, ja zwei Drittel der Krankheitsfälle endigte gewöhnlich mit dem Tode.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission das Eintreten auf den Entwurf.

Der Grosse Rath beschliesst, auf die Berathung des Entwurfes einzutreten und denselben artikelweise zu behandeln.

§. 1.

Füri. Ich erlaube mir, die Ordnungsmotion zu stellen, es möchte die Abstimmung über die §§ 1 bis 3, welche vom Impfzwang handeln, bis nach Behandlung des Abschnittes A verschoben werden. Sobald die Frage des Impfzwanges entschieden ist, verlassen, wie die Erfahrung gezeigt, die meisten Mitglieder gewöhnlich den Saal, um ein Lokal aufzusuchen, wo es angenehmer ist, als hier. Der erste Abschnitt des Entwurfes enthält aber ausser der Frage des Impfzwanges noch andere wichtige Bestimmungen, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, von einer zahlreichen Versammlung behandelt zu werden.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Ich würde dem Wunsche des Herrn Füri gerne entsprechen, allein ich sehe keinen Vortheil dabei. Ich glaube, man solle den Stier bei den Hörnern anpacken und die wichtigste Frage, die Frage des Impfzwanges, sofort entscheiden. Dabei bleibt es Herrn Füri unbenommen, am Schlusse der Berathung den Antrag zu stellen, es möchte auf einzelne Artikel zurückgekommen werden.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Füri . . . Minderheit.

Füri. Als Mitglied der vorberathenden Kommission, in welcher ich in Minderheit geblieben bin, stelle ich den Antrag, Sie möchten den § 1 streichen

und den Impfzwang nicht annehmen. Nach dem unglücklichen Ausgang, welchen meine Ordnungsmotion genommen hat, habe ich zwar keine Hoffnung, dass mein Antrag angenommen werde; allein meine Ueberzeugung nöthigt mich, denselben zu stellen. Es ist schon so viel über die Frage gesprochen worden, dass ich den Antrag nur mit wenigen Worten begründen will.

Vorerst ist der allgemeine Impfzwang nicht gerechtfertigt, weil die Blattern nicht eine so schreckliche Krankheit sind, wie man sich bis dahin vorgestellt hat, um beim Publikum Grausen zu erregen. Ich habe letzten Herbst in Bümpliz sechs ungeimpfte Kinder unter 10 Jahren, die von dieser Krankheit befallen wurden, behandelt, und alle sind mit dem Leben davongekommen und haben nicht einmal Narben davongetragen. Ferner erinnere ich daran, dass die Impfung die Blattern nicht aus der Welt schaffen kann. Man führt aber zu Gunsten der Impfung an, dass sie die Blattern milder verlaufen lasse und bis auf eine gewisse Zeit schütze. Was den mildern Verlauf betrifft, so ist zu bemerken, dass es eben so gut vorkommt, dass bei ungeimpften Kindern der Verlauf der Krankheit ein sehr milder ist, als dass geimpfte Erwachsene sterben. Den Schutz der Impfung auf 10-12 Jahre hinaus gebe ich unbedingt zu. Ich will das hier offen erklären. Wir läugnen diesen Schutz nicht, allein wir sagen, es sei keine grosse Errungenschaft, wenn man in der Kindheit von der Krankheit verschont bleibt, diese aber Einen später doch erreicht. So viele Kinder wir in der Jugend vor den Blattern schützen, so viele Erwachsene müssen sie später nachholen, und dann sterben sie noch eher als die Ungeimpften. Ich kann diesfalls die Zahlen der Direktion des Innern aus den letzten Epidemien in Lengnau und Bern anführen. In Lengnau sind von den Erwachsenen 5 geimpfte und nur 2 ungeimpfte gestorben. Was für ein Vortheil es ist, wenn ein Kind nicht an den Blattern stirbt, wohl aber der Erwachsene, sehe ich nicht ein. Auch bei der Epidemie in Bern fallen mehr Todesfälle auf geimpfte Erwachsene als auf ungeimpfte. Man muss in der Impfung nur eine kommode Polizeimassregel erblicken, welche im Augenblicke gute Dienste thut, allein keine bleibende Errungenschaft ist und einen reellen Nutzen nicht hat. Man könnte allenfalls zur Impfung Hand bieten, wenn keine Gefahr damit verbunden wäre. Dass aber eine solche vorhanden ist, wird auch von den Freunden der Impfung zugegeben. Die neuesten Beschlüsse der deutschen Impfkommission für den Reichstag sprechen es nackt aus: es ist möglich, dass die Impfung schaden kann. Wenn nun die Impfung keinen Nutzen stiftet, aber schaden kann, so glaube ich, man sei berechtigt, den Impfzwang zu bekämpfen. Man soll es den Eltern freistellen, selbst zu entscheiden, ob sie ihre Kinder impfen lassen wollen oder nicht. Es stellt also die Minderheit der Kommission den Antrag, es sei der § 1 zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es werde niemand wünschen, dass sich eine weitläufige Diskussion mit statistischen Angaben über die Frage des Impfzwanges entspinne. Ich will nur noch bemerken, dass wenn ich gesagt habe, es seien in Lengnau 6 Ungeimpste gestorben, während Herr Füri nur von 2 spricht, diese Disserenz leicht erklärlich ist. Es kommt eben darauf an, wie man rechnet. Es ist bekanntlich Uebung, dass, wenn in einem Hause die Blattern ausgebrochen sind, schnell die ungeimpsten Kinder geimpst werden, obwohl die Krankheit vielleicht bereits in ihnen steckt und dann einen oder zwei Tage nach der Impsung auch wirklich ausbricht. In solchen Fällen nützt natürlich die Impsung nichts, und es können solche Kinder unmöglich zu den Geimpsten gezählt und entsprechende Schlüsse daraus gezogen werden. Ich erinnere daran, dass oft die Krankheit 10—14 Tage in einem Menschen stecken kann, bevor sie ausbricht.

Abstimmung.

Für Annahme des § 1 Mehrheit.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vom Regierungsrath und der Kommission folgende Redaktion vorgeschlagen: «Die Kontrole darüber findet beim Schuleintritt durch die Lehrer oder Anstaltvorsteher statt. Diese sind für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich und verpflichtet, der Schulkommission zu Handen des Kreisimpfarztes diejenigen Kinder namentlich zu verzeigen, welche keinen Impfschein besitzen. »

Der Entwurf der ersten Berathung enthält die Bestimmung, dass ohne Vorweisung eines Zeugnisses über stattgehabte gelungene Impfung kein Kind in Schulen oder ähnliche Anstalten aufgenommen werden darf. Wir haben gefunden, diese Bestimmung gehe zu weit. Wenn auf der einen Seite der Schulzwang vorgeschrieben ist, darf man nicht in einem andern Gesetze bestimmen, dass ein Kind von der Schule ausgeschlossen sein solle, weil es nicht geimpft sei. Man soll den Zweck auf einem andern Wege zu erreichen suchen. Es soll allerdings jedes Kind bei seinem Eintritt in die Schule sich darüber ausweisen, ob es geimpft ist oder nicht. Es soll aber, wenn es nicht geimpft ist, nicht von der Schule ausgeschlossen, sondern einfach der Schulkommission zu Handen des Kreisimpfarztes verzeigt werden. Diesem ist es dann überlassen, das weitere vorzukehren. In der Regel wird er die ungeimpften Kinder nachimpfen, wenn aber die Eltern Gründe zur Dispension zu haben glauben, so werden sie dieselben geltend machen.

§ 2 wird in der neuen vom Regierungsrathe und von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

§ 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung will diesen Paragraphen beibehalten, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Es sind hier dreierlei Ausnahmen von der Impfung vorgesehen. Die erste betrifft die schon Geblatterten. Es ist äusserst selten, dass ein Geblatterter nochmals von den Blattern befallen wird, und wenn es geschieht, so verläuft die Krankheit bei ihm ganz milde. Die zweite Ausnahme hat eine Verschiebung der Impfung zum Zwecke, wenn laut ärztlichem Zeugniss der schwächliche Zustand eines Kindes es nicht rathsam erscheinen lässt, die Impfung vorzunehmen. Die dritte Ausnahme endlich bezieht sich auf die gänzliche Dispensation von der Impfung. Es kann Naturen geben, welche so schwach, vielleicht sehr skrophulös sind, dass der Arzt findet, es könnte die Impfung ihnen nicht zuträglich sein. Doch soll eine gänzliche Dispensation von der Impfung nur von der Direktion des Innern ausgesprochen werden dürfen.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Ich persönlich bin mit dem Antrage der Regierung vollkommen einverstanden, dagegen möchte die Mehrheit der Kommission die Worte « ferner unterbleiben oder » streichen. Der § 3 redet von den Fällen, in denen die Impfung unterbleiben kann. Er macht zunächst einen Unterschied zwischen Geblatterten und Nichtgeblatterten. Was die Nichtgeblatterten betrifft, so unterscheidet er zwischen einer zeitweisen und einer gänzlichen Dispensation von der Impfung. Es scheint mir daher ganz richtig, dass man sage: « sie kann ferner unterbleiben oder verschoben werden ». Indessen hat die Kommission die Streichung der genannten Worte zu beantragen beschlossen.

v. Werdt. Ich halte dafür, der Antrag der Kommission sei richtig. Es heisst, die Impfung könne entweder gänzlich unterbleiben oder verschoben werden. Hierauf sagt der Paragraph nochmals, es könne eine gänzliche Dispensation eintreten. Es ist also das Gleiche zweimal gesagt.

Abstimmung.

Für die Fassung des § 3, wie sie vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird Mehrheit.

§ 4

wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 5.

Der Regierungsrath und die Kommission beantragen, die Worte « das Impfwesen überhaupt » zu

ersetzen durch: « die Massregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Menschenblattern überhaupt. »

§ 5 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

§§ 6, 7 und 8.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 6, 7 und 8 müssen im Zusammenhange behandelt werden, da hier die finanzielle Seite der Impfung geordnet werden soll. Die erste Vorlage stellte den Grundsatz auf, dass Unbemittelte unentgeltlich geimpft werden sollen (§ 6), dass jedoch die Kreisimpfärzte dafür vom Staate entsprechend zu entschädigen seien (§ 7), und dass der Staat entweder durch Errichtung einer eigenen Impfanstalt oder durch Anschluss an eine bereits bestehende für Beschaffung guten thierischen Impf-stoffes zu sorgen habe (§ 8). Dieses in erster Be-rathung angenommene Verfahren entspricht dem bisherigen. Die Aerzte impften alle, die sich einfanden, und merkten in ihrer Kontrole diejenigen an, die sich als arm bezeichneten. Die Kontrole musste vom Gemeindepräsidenten bescheinigt werden, worauf der Staat den Kreisimpfärzten eine Entschädigung ausrichtete, welche je nach der Entfernung des Falles vom Wohnorte des Arztes Fr. 1-2 betrug. Zu diesem Zweck wurde jeweilen in das Budget ein Kredit von Fr. 3-4000 unter dem Namen «Armenimpfungen » aufgenommen.

Was nun heute vorgeschlagen wird, kommt in der Hauptsache zum gleichen Resultate, jedoch auf einem andern Wege. Es ist ihnen wahrscheinlich bekannt, dass die Regierung vor einigen Monaten in Verbindung mit 9 andern Kantonsregierungen einen Vertrag mit dem Impfinstitut in Lancy bei Genf abgeschlossen hat, wonach der ganze Bedarf an Impfstoff für die öffentlichen Impfungen von diesem Institut zu liefern ist, und zwar ausschliesslich thierischer Impfstoff, der dort unter genauer Aufsicht und Kontrole durch Impfung von Kälbern erzeugt wird. Wir sind dem Vertrage erst beigetreten, nachdem wir uns durch persönliche Untersuchung und Anschauung von der Trefflichkeit und Zweckmässigkeit dieser Anstalt überzeugt hatten. Wir kommen auf diese Weise mit geringeren Kosten zum Ziele, als wenn wir selbst eine Impfanstalt errichteten. Nach diesem Vertrage bezahlt der Kanton Bern jährlich 3300 Fr. an das Institut in Lancy und erhält dafür den nöthigen Impfstoff für alle öffentlichen Impfungen. Die Summe kommt also ungefähr derjenigen gleich, welche bisher für die Armenimpfungen als Entschädigung der Aerzte verabfolgt worden ist. Nun glaubt die Regierung, es solle der Staat nicht stärker als bisher für das Impfwesen belastet werden, er solle also neben dieser Ausgabe nicht noch eine Entschädigung für die Armenimpfungen übernehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Aerzte zu verpflichten, die Armen unentgeltlich zu impfen, ihnen aber als Gegenleistung sämmtlichen Impfstoff für die öffentlichen Impfungen gratis zu verabfolgen. Der Arzt wird also nicht nur für die Armenimpfungen den Stoff gratis erhalten, sondern für sämmtliche Impfungen, die er öffentlich

vornimmt. Die meisten dieser Impfungen betreffen zahlungsfähige Personen, die ihn sowohl für das Impfen als für den Impfstoff entschädigen können. Die Ausgleichung findet also in der Weise statt, dass der Arzt die Armen unentgeltlich impft, dass er sich aber von den Bemittelten den Impfstoff, den er selbst gratis erhält, bezahlen lassen kann. Ich will nun nicht behaupten, dass nach diesem neuen Verfahren die Einnahmen des Arztes genau auf den Rappen so hoch seien wie bisher. Da wo viele Unbemittelte geimpft werden müssen, wird der Arzt vielleicht einen kleinen Ausfall haben, während an andern Orten seine Einnahme etwas grösser sein wird als bisher. Im Ganzen aber wird sich die Sache so ziemlich ausgleichen, und es wird namentlich auch eine erhebliche Vereinfachung dadurch erzielt, dass die gegenseitigen Abrechnungen sich bedeutend vermindern werden. Nach den Bestimmungen, wie sie in der ersten Berathung des Entwurfes aufgestellt worden sind, würde sich die Sache in folgender Weise gestalten. Man würde dem Arzte den Impfstoff für die öffentlichen Impfungen liefern und ihn dafür belasten. Am Schlusse des Jahres würde er seine Kontrole einsenden, in welcher die Zahl der Unbemittelten bescheinigt ist. Nun müssten wir ausrechnen, wie viel Stoff er für die Unbemittelten verwendet und wie viel ihm für die Impfung derselben zu bezahlen ist. Es wäre das allerdings nicht eine schwierige, aber eine langwierige und etwas kleinliche Ausrechnung, die durch das Verfahren, wie wir es jetzt vorschlagen, unnöthig gemacht wird. Ich empfehle daher die vorgeschlagenen Abänderungen der §§ 6, 7 und 8. (Siehe diese Abänderungen in den Beilagen zum Tagblatte, Nr. 8.)

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den Vorschlägen des Regierungsrathes einverstanden.

Füri. Ich stelle den Antrag, es sei das bisherige Verfahren beizubehalten, welches mir zweckmässig zu sein scheint. Ich kann mich nicht dazu verstehen, dass die Aerzte angehalten werden sollen, die Armen unentgeltlich zu impfen. Die Schulhausimpfungen sind für die Aerzte immer eine sehr unangenehme Sache, und es sind daher diese letztern dabei oft missmuthig und übel gelaunt. Sie werden dies noch in höherm Masse sein, wenn sie die Armen, welche an vielen Orten das Hauptkontingent ausmachen, unentgeltlich impfen sollen. Ferner halte ich es für unmöglich, die öffentlichen und Privatimpfungen eines Arztes auseinanderzuhalten. Es ist doch einfacher, man gebe dem Arzte den Impfstoff für seine Impfungen und frage nicht, ob er damit öffentlich oder privatim impft. Das vorgeschlagene Verfahren ist ferner unbillig, weil an manchen Orten sehr viele Unbemittelte geimpft werden müssen, während anderwärts die Zahl derselben nur gering ist. Es wäre doch eine klarere Lösung, wenn der Arzt den Impfstoff, den er braucht, zahlen und dann für die Armenimpfungen eine Entschädigung erhalten würde. Was die Qualität der Lymphe betrifft, so werde ich mir erlauben, darüber auch noch einen Antrag zu stellen.

v. Werdt. Der Staat liefert den Aerzten die thierische Lymphe. Nun kann aber der eine oder andere Arzt damit Missbrauch treiben, indem er dieselbe in's Ausland verkauft. Ich will den Aerzten durchaus nicht zu nahe treten, aber es gibt eben in allen Berufsarten Leute, die wenig gewissenhaft sind. Man sollte also hier die Bestimmung aufstellen, dass der Arzt die ihm übergebene Lymphe nicht ausserhalb des Kantons verkaufen darf.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Befürchtung des Herrn v. Werdt ist unbegründet. Der Arzt muss alle Impfungen, die er vornimmt, in eine Kontrole eintragen und diese Kontrole der Staatsbehörde einsenden. Daraus wird man ersehen, wie viel Stoff er für die Impfungen verwendet hat, so dass er damit keine Privatspekulation machen kann. Uebrigens würde eine solche ohnehin nicht vorkommen; denn man hat nun überall Gelegenheit, guten Impfstoff zu bekommen, und es wird der Arzt nicht den Zwischenhändler machen. Sollte das aber wirklich einmal geschehen, werden wir es aus der Kontrole ersehen und den Arzt zur Bezahlung des zu viel gebrauchten Stoffes anhalten.

v. Werdt. Ich bin mit dieser Auskunft befriedigt und lasse daher meinen Antrag fallen.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Ich gebe gerne zu, dass das vorgeschlagene Verfahren die Ungerechtigkeit mit sich bringt, dass in jenen Gegenden, wo die Zahl der Unbemittelten gross ist, der Arzt einigermassen benachtheiligt wird gegenüber dem Arzte, der nur wenig Unbemittelte zu impfen hat. Nun bin ich von einem Mitgliede des Grossen Rathes angefragt worden, ob in Gegenden, wo viele Arme unentgeltlich geimpft werden müssen, der Arzt dann um so mehr von den Vermöglichen fordern, ob er z. B. statt Fr. 1 oder Fr. 1 20 sich Fr. 2 oder mehr für die Impfung bezahlen lassen dürfe. Ich habe das auf das Bestimmteste in Abrede gestellt, und ich mache in dieser Beziehung auf § 25 aufmerksam, wonach über die Pflichten der Aerzte im allgemeinen und der Kreisimpfärzte im besondern die nöthigen Instruktionen erlassen werden sollen. Ich erinnere auch daran, dass der Stand der Aerzte, wie derjenige der Fürsprecher, ein privilegirter ist. Beide Stände haben daher auch gewisse Pflichten. So muss ein Fürsprecher, der als armenrechtlicher Anwalt bezeichnet wird, seine daherigen Aufgaben unentgeltlich besorgen. Einem privilegirten Stande dürfen solche Lasten auferlegt werden, und wir dürfen z. B. auch dem Arzte zumuthen, dass er, wenn er den Impfstoff gratis erhält, die Armen unentgeltlich impfe. Das Verfahren, welches vorgeschlagen wird, enthält eine bedeutende Vereinfachung. Ich möchte deshalb an der Redaktion festhalten, wie sie der Regierungsrath und die Kommission vorlegen.

Abstimmung.

Für die vom Regierungsrathe und von der Kommission vorgeschlagene Redaktion der §§ 6 und 8 und Streichung des § 7. Mehrheit.

§ 9 (jetzt § 8).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine deutlichere Redaktion vorgeschlagen. Im Entwurfe heisst es, von geimpften Kindern dürfe nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern Impfstoff entnommen werden. Man will dadurch der Abneigung Rechnnng tragen, welche einige Mütter dagegen haben, dass ihren Kindern Impfstoff entnommen wird. Wenn nämlich dies nicht sehr sorgfältig geschieht, so können infolge Reizung der Wunde unangenehme Folgen entstehen. In der neuen Redaktion, welche vorgeschlagen wird, soll nun ferner auch ausgesprochen werden, dass auch die Verwendung menschlichen Impfstoffes ohne Zustimmung der Betreffenden nicht gestattet sei. Es wird nämlich beantragt, zu sagen: « Menschlicher Impfstoff darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betheiligten entnommen oder verwendet werden.» Man hat sich auch gefragt, ob man nicht noch weiter gehen und überhaupt die Verwendung menschlichen Impfstoffes verbieten solle, da man doch Gelegenheit habe, thierischen Stoff in guter Qualität zu erhalten. Es wäre das aber nach anderer Richtung hin ein ungerechtfertigter Zwang. Es gibt oft Fälle, wo man gerne von diesem oder jenem gut bekannten und gesunden Kinde Impfstoff nehmen und das eigene Kind damit impfen lässt. Dies sollte nicht verboten werden. Wir geben also jedem die Möglichkeit, die Impfung mit thierischem Stoff zu verlangen; wo aber Jemand die Verwendung menschlichen Stoffes verlangt, soll es ihm nicht verwehrt bleiben.

Füri. Als Minderheit der Kommission beantrage ich, in Art. 8 zu sagen: «Das Impfen mit menschlichem Impfstoff ist untersagt » und dann den Art. 9 zu streichen. Man sollte in dieser Frage einen dezidirten Schritt thun. Das Verbot der Anwendung menschlicher Lymphe ist ein bedeutender Fortschritt in der Impffrage. Die Verwendung menschlichen Impfstoffes war bisher für ziemlich alle Impfgegner der Stein des Anstosses. Dies ist begreiflich; denn durch menschlichen Impfstoff werden nicht selten Krankheiten übertragen, z.B. Skrophulose, Tuberkulose und venerische Krankheiten, an denen zur Zeit viel mehr Leute leiden, als man glaubt. Durch Impfvergiftungen sind förmliche Epidemien entstanden, z.B. Syphilisepidemien. Man kann nicht bestimmt wissen, ob ein Kind, von dem man Stoff nimmt, gesund ist oder nicht. Es kann gesund scheinen, allein doch den Keim der Schwindsucht oder einer andern Krankheit in sich tragen. Die Verwendung menschlichen Impfstoffes ist also immerhin eine gefährliche Sache, und es wollen die Impfgegner lieber durch das Schicksal die Blattern als durch die Impfung irgend eine Krankheit eines Nebenmenschen erhalten. Wären die Impfungen ganz gefahrlos, so hätten wir nichts dagegen, aber es graut uns vor der Uebertragung solcher Krankheiten. Man nimmt sich in Acht, aus dem gleichen Glase zu trinken, wie ein Mensch, den man nicht kennt, allein man lässt sich Stoff aus dem Blute eines unbekannten Menschen einimpfen!

Dieser Hauptübelstand der Impfung, die Verwendung menschlicher Lymphe, lässt sich heutzutage ganz gut vermeiden, weil genug thierische Lymphe

zur Verfügung steht. Solche wird sogar fabrikmässig angefertigt, und es herrscht darin bereits eine grosse Konkurrenz, wobei die eine Anstalt die andere in Bezug auf Lieferung guter Qualität zu überbieten Warum will man unter diesen Umständen sucht. diesen entscheidenden Schritt in der Impffrage nicht thun? Es wäre das der einzige Fortschritt, den das Gesetz uns bringen würde. Herr Karrer hat zwar in seinem Eingangsrapporte eine Anzahl Punkte erwähnt, in denen den Impfgegnern Konzessionen gemacht worden seien. Allein die Konzessionen, welche Herr Karrer erwähnt hat, besitzen wir schon, und das Verbot der Verwendung menschlichen Impfstoffes wäre die einzige, die man uns machen würde. Die Dispensation, von welcher Herr Karrer sprach, haben wir bereits in § 11 des bisherigen Gesetzes von 1849, welcher bestimmt: «In den auf die §§ 1 und 2 bezüglichen Fällen soll jedoch nur dann gestraft werden, wenn nicht durch ärztliche Zeugnisse erhebliche Gründe für die Nichtimpfung geltend gemacht werden können.» Eine andere Konzession wollte man uns machen durch Aufnahme der Strafbestimmung in Bezug auf fahrlässige Schädigung. Das schaue ich nicht als eine Konzession an. Es gibt auch Fälle, wo Schädigungen eintreten, die nicht auf Fahrlässigkeit zurückgeführt werden können. Die einzige Konzession wäre, wie gesagt, die Vorschrift, dass nur thierische Lymphe verwendet werden darf. Darauf aber legen wir grosses Gewicht, und wird eine solche Bestimmung aufgestellt, so werden sich die meisten Gegner beruhigen können. Ich füge noch bei, dass auch die thierische Lymphe ihre Gegner hat. Ich halte aber diesen Angriff auf die thierische Lymphe einstweilen für eine superkluge Kritikasterei.

Abgesehen von diesen prinzipiellen Gründen, halte ich diese Zweispurigkeit des Impfstoffes für ein Uebel. Man will es den Eltern freistellen, zu bestimmen, ob thierische oder menschliche Lymphe verwendet werden soll. Die Eltern haben darüber gar kein Urtheil, sondern der Arzt soll das wissen. Hat man diese Zweispurigkeit, so wird es vorkommen, dass, wenn vielleicht gerade keine thierische Lymphe da ist, gegen den Willen der Eltern menschliche verwendet wird, und da wird eben doch hier und da eine Schädigung vorkommen. Ich glaube, man sollte uns diese Forderung gewähren, welche es uns möglich macht, unter dem Zwange zu leben.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Ich muss den Antrag der Kommission und des Regierungsrathes aufrecht erhalten und zwar aus folgenden Gründen. Man macht oft die Erfahrung, dass diejenigen, welche ein System verfolgen, Seitensprünge machen und davon abgehen. Die Gründe, welche gegen den Impfzwang geltend gemacht werden, sind theilweise medizinischer, theilweise civilrechtlicher und staatsrechtlicher Art. Namentlich sagt man, der Staat sei nicht berechtigt, jemanden zu zwingen, sein Kind impfen zu lassen. Dieser Standpunkt ist bereits so ziemlich überwunden. Immerhin wollen die vorberathenden Behörden diesen Zwang möglichst mildern. Allein gegen die Milderung des Zwanges treten nun diejenigen auf, welche überhaupt gegen den Zwang sind. Es gibt Fälle, wo Eltern ausserordentlich Werth darauf legen, dass ihr Kind mit Impfstoff von diesem

oder jenem Kinde geimpft werde. Dies sollte man doch gestatten, wenn der Arzt findet, dass das betreffende Kind gesund ist. Es ist auch vorgekommen, dass der Vorrath an Impfstoff ausging und dass man wegen mangelnden Stoffes nicht weiter impfen konnte. Man sollte sich doch die Möglichkeit vorbehalten, dass in Fällen, wo der thierische Impfstoff fehlt, weil er z. B. verdorben oder verloren gegangen ist (ich kenne ein Beispiel, dass der Arzt ihn nicht mehr finden konnte), der Arzt mit Einwilligung der Elternmenschlichen Impfstoff verwenden darf. Es wäre das eine Erleichterung.

Herr Füri hat von Impfschädigungen gesprochen. Man hat seinerzeit von denselben ausserordentlich viel gehört, so dass man hätte glauben sollen, sie kommen sehr häufig vor. Die Direktion des Innern hat die Aerzte angewiesen, ihr Mittheilung zu machen, wenn sie von solchen Schädigungen Kenntniss erhalten, allein es ist keine solche bekannt geworden. Wenn die menschliche Lymphe so schädlich wäre, wie Herr Füri behauptet, so wären wir ja alle krank. Ich denke aber, es seien wenige von uns infolge der Impfung erkrankt. Es kann vielleicht ein Fall unter Tausenden vorkommen, wo das Impfen schadet, aber in vielen Fällen, wo behauptet wird, es sei eine Impfschädigung vorhanden, ist durchaus nicht nachgewiesen, dass die Schädigung wirklich durch die Impfung herbeigeführt worden sei. Ich möchte also an den Anträgen der Regierung und der Kommission festhalten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn Füri und den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission ist praktisch von geringem Belange. Die Sache wird sich von selbst so machen, dass die Aerzte mit thierischer Lymphe impfen werden, da sie ja den Stoff, wenigstens für die öffentlichen Impfungen, gratis bekommen. Immerhin könnte den Bedenken des Herrn Füri dadurch Rechnung getragen werden, dass man dem § 9 bei-fügen würde: « Bei öffentlichen Impfungen darf nur thierischer Impfstoff zur Verwendung gelangen. » Eltern, welche grossen Werth darauf legen, dass ihr Kind Stoff von einem andern Kinde erhalte, können dann die Impfung in der privaten Praxis des Arztes vornehmen lassen. In diese wollen wir nicht hineinregieren; dagegen scheint es mir ganz gerechtfertigt, bei öffentlichen Impfungen die Verwendung menschlicher Lymphe auszuschliessen. Ich schlage daher den erwähnten Zusatz zu diesem Artikel vor. Vielleicht kann sich Herr Füri damit einverstanden erklären.

Füri. Ich kann mich diesem Antrage anschliessen und lasse daher den meinigen fallen.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Ich halte an dem Antrage der Kommission fest.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herrn v. Steiger Mehrheit. Im Uebrigen wird die neue vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagene Redaktion genehmigt.

§ 10 (jetzt § 9).

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 11 (jetzt § 10).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, am Schlusse beizufügen: « und über letztere sofort Anzeige an die Direktion des Innern zu machen. » Es scheint mir ganz zweckmässig, dass der Arzt allfällige Impfschädigungen nicht nur in seine Kontrole eintrage, sondern davon sofort der Direktion Anzeige mache, damit auch sie in wichtigen Fällen in die Möglichkeit gesetzt ist, die Sache zu untersuchen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatze genehmigt.

§ 12 (jetzt § 11).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn die Regierung beantragt, den § 12 beizubehalten, so geschieht es nicht, weil sie etwa glaubt, es wäre ohne diesen Paragraphen der Arzt für seine Handlungen nicht verantwortlich. Nach dem Civilgesetze und dem Obligationenrechte ist schliesslich jeder Mensch für die Folgen seiner Handlungen verantwortlich; man könnte also sagen, es sei diese Bestimmung hier überflüssig. Wenn die Regierung dennoch daran festhält, so geschieht es aus dem Grunde, weil sie glaubt, es sei doch nützlich, wenn der Arzt ganz speziell darauf aufmerksam gemacht wird, dass er für die Folgen seiner Fahrlässigkeit haftet, und wenn auch die Bevölkerung, welche von der Impfung Gebrauch macht, hier den deutlichen Willen ausgesprochen sieht, sie gegen nachlässige Ausführung der Impfung zu schützen. Wenn hier und da wirklich schädliche Folgen der Impfung eingetreten sind (und ich gehöre zu denjenigen, welche zugeben, dass solche Fälle vorgekommen sind), so sind sie aus zu grosser Nachlässigkeit bei Vornahme der Impfung entstanden. Es wird daher nichts schaden, wenn man diese Verantwortlichkeit hier ausspricht. Zu weit geht der § 12 nicht. Es soll damit nicht gesagt werden, dass wenn irgend eine schädliche Folge eintritt, für die der Arzt nichts kann, er dafür haften soll. Er ist nur verantwortlich für dasjenige, was durch seine Schuld verdorben wird.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt in ihrer Mehrheit den Antrag, es sei der § 12 zu streichen. Die Kommission findet, es verstehe sich von selbst, dass der Arzt verantwortlich sei; zudem sei der Paragraph unvollständig, da Schädigungen nicht nur durch Fahrlässigkeit verursacht werden können. Wenn auch der § 12 gestrichen wird, so wird der Arzt gleichwohl für seine Handlungen verantwortlich sein, wie überhaupt jedermann für dolus und culpa verantwortlich ist. Wird diese Bestimmung hier aufgestellt, so könnte man unter Umständen daraus den Schluss ziehen, dass wenn andere Gesetze eine derartige Vorschrift nicht enthalten, dort die Verantwortlichkeit nicht ausgesprochen werden könne.

Füri. Ich kann den Antrag auf Streichung unterstützen, aber nicht, weil ich glaube, die Verantwortlichkeit sei gleichwohl da, sondern weil der ganze Paragraph ein Beruhigungsmittel für das Publikum sein würde, das von keiner Wirkung wäre. Ich muss nämlich erklären, dass ich die Schädigungen nicht auf die Fahrlässigkeit zurückführe, sondern auf die Impfung. Es treten vielleicht bei 100 Impfungen mit dem gleichen Stoffe nur in zwei Fällen Schädigungen ein. Da ist also nicht der Stoff schuld. und es ist auch nicht anzunehmen, dass in zwei Fällen der Arzt anders verfahren sei, als in den übrigen 98 Fällen. Es kommt eben auf die Individualität des Geimpften an. Wenn jemand sich an einem Holzsplitter oder an einer Nadel ritzt und eine Blutvergiftung entsteht, so tritt diese nicht ein, weil Holz oder Nadel giftig sind, und man kann sich hundertmal auf diese Weise verletzen, ohne dass irgendwelche nachtheilige Folge eintritt. Es hängt eben alles von der Art und dem Orte der Verletzung ab. Impfschädigungen sind eine Folge des Impfgeschäftes, und wir werden es nie erleben, dass ein Arzt wegen fahrlässiger Impfung gestraft wird. Diese Bestimmung ist also wirkungslos. Sie enthält aber eine Demüthigung für die Aerzte, die sie entschieden nicht verdienen. Man wird vielleicht einwenden, auch wir Impfgegner haben in unserm Entwurfe scharfe Bestimmungen aufgestellt. Dies ist richtig, allein wir haben es gethan in der Voraussetzung der Freiheit der Impfung. Wenn wir die Freiheit haben, so geht es eher an, im Interesse derjenigen, welche impfen lassen, solche Bestimmungen aufzunehmen, damit nicht « gehaspelt » wird.

Rellstab. Ich bin mit der Kommission einverstanden, weil es mir scheint, die allgemeine Verantwortlichkeit, wie sie Herr Karrer explizirt hat, genüge vollkommen, und es sei nicht nothwendig, hier noch eine spezielle Verantwortlichkeit auszusprechen. Ich erblicke in diesem Paragraphen nichts als eine Reihe von Belästigungen, welche abegründeter Weise für die Aerzte entstehen werden. Man weiss, dass alle möglichen Dinge der Impfung in die Schuhe geschoben werden, während diese damit nichts zu thun hat. Es ist mir z. B. vorgekommen, dass wenn ein Kind 8—14 Tage nach der Impfung den Arm brach, diese Schuld gegeben wurde, weil man sagte, das Kind sei durch die Impfung geschwächt worden. Es ist auch vorgekommen, dass Leute sich meldeten,

um ein Kind impfen zu lassen; es stellte sich heraus, dass das Kind krank war und nach wenigen Tagen das Scharlachfieber, die Rötheln oder eine Lungenentzündung bei ihm ausbrach. Natürlich unterblieb die Impfung, aber die betreffenden Leute waren ehrlich genug, um zu gestehen, es sei gut, dass das Kind nicht geimpft worden sei, denn sonst hätten sie die Impfung an dem Ausbruche der Krankheit schuld gegeben. Ich frage nun: wie soll entschieden werden, ob eine Krankheit des Kindes durch fahrlässige Impfung entstanden ist? Es würde diese Bestimmung offenbar Anlass zu vielfachen Beschwerden geben, und es ist daher besser, man lasse sie weg und begnüge sich mit der allgemeinen Verantwortlichkeit, welche der Arzt, wie jeder andere Bürger, für seine Handlungen trägt. Die Aerzte werden durch die neue Einrichtung in Betreff der Armenimpfungen geschädigt, aber ich habe mich dieser Neuerung nicht widersetzt, weil ich gefunden habe, es können die Aerzte schon einige materielle Opfer bringen, wenn dadurch die Einführung des Impfgesetzes erleichtert wird. Hier aber glaube ich, man gehe zu weit, wenn man eine solche Bestimmung aufstellt, und daher möchte ich sie gestrichen wissen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regiernngsrathes. Wenn dieser Paragraph nie dagestanden wäre, so hätte es nicht viel zu sagen, ob man ihn aufnähme oder nicht. Nachdem aber der Grosse Rath ihn in seiner ersten Berathung angenommen hat, so könnte die Streichung bei der zweiten Berathung leicht zu Missdeutungen Anlass geben und dahin ausgelegt werden, dass man sich gescheut habe, ausdrücklich und bestimmt die Verantwortlichkeit der Impfärzte auszusprechen. Aus diesem Grunde glaube ich, es solle § 12 nicht gestrichen werden. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass manche Spezialgesetze ausdrücklich die Verantwortlichkeit aussprechen und sich nicht mit der allgemeinen Verantwortlichkeit begnügen, welche das Civilgesetz und das Obligationenrecht aufstellen. So wird in einzelnen Gesetzen die Verantwortlichkeit für bestimmte Beamte ausgesprochen, ferner im Schulgesetz die Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder. im Brandversicherungsgesetz die Verantwortlichkeit des Meisters für seine Angehörigen hinsichtlich der Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften u. s. w. Ich glaube übrigens, der Richter werde im gegebenen Falle nicht leichtfertig urtheilen, so dass die Aerzte eine missbräuchliche Anwendung des Artikels nicht zu befürchten haben werden.

Schnell. Ich möchte diesen Artikel auch streichen. Wir haben es in einem früheren Artikel gestattet, dass der Arzt, wenn die Angehörigen es wünschen, menschliche Lymphe verwenden kann. Wenn der Arzt sich diesem Wunsche fügt, so sollte er nicht verantwortlich gemacht werden, wenn infolge dessen eine Schädigung entsteht. Hätte ich vorhin gewusst, dass dieser Artikel nicht gestrichen würde, so hätte ich für das Verbot der Verwendung menschlicher Lymphe gestimmt.

Willi. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag auf Streichung. Diese Bestimmung wird ohne Zweifel zu

unangenehmen Erörterungen und Beziehungen zwischen dem Arzt und seinen Klienten Anlass geben. Es ist erwiesen, dass oft Krankheiten der Impfung zugeschrieben werden, während sie damit in keinem Zusammenhange stehen. Der Artikel würde zu vielen Plackereien Anlass geben. Es scheint mir daher, es sollte derselbe gestrichen werden. Die allgemeine Verantwortlichkeit der Aerzte genügt vollkommen.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Artikels Für Streichung

80 Stimmen 32 »

§ 13 (jetzt § 12).

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 14 (jetzt § 13).

§ 14 wird angenommen mit der vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagenen Ersetzung der Worte «an die Direktion des Innern» durch: «an den Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern».

§ 15 (jetzt § 14).

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 16 (jetzt § 15).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei am Schlusse dieses Artikels folgende Bestimmung aufzunehmen: «Im Weigerungsfalle ist der Regierungsrath berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die nothwendigen Anordnungen zu treffen.» Es ist der Fall denkbar, dass hier und da eine Gemeindebehörde aus Nachlässigkeit oder aus Trotz nicht rechtzeitig diejenigen Verfügungen trifft, welche zur Verhütung der Ausbreitung einer Epidemie getroffen werden sollten. Diese Erfahrung haben wir leider schon machen müssen. Ich kann diesfalls auf Lengnau hinweisen. Hätte diese Gemeinde sofort ein Absonderungslokal eingerichtet, so hätte die Epidemie niemals die Ausdehnung erhalten, die sie genommen hat. Die Gemeinde glaubte, die Krankheit werde von selbst verschwinden, und so hat diese um sich

gegriffen, bis die Gemeinde der Sache nicht mehr Meister ward.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Ich will es der Versammlung überlassen, zu entscheiden, ob sie den § 16 mit oder ohne den von der Regierung vorgeschlagenen Zusatz annehmen will.

Abstimmung.

§ 16 wird mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Zusatze genehmigt.

§ 17 (jetzt § 16).

Wird ohne Bemerkung angenommen mit Ersetzung der Worte «der Blatternkranken» durch: «des Blatternkranken».

§ 18 (jetzt 17).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier besteht eine Differenz zwischen der Kommission und dem Regierungsrathe. Beide Behörden beantragen eine Abänderung der bisherigen Redaktion, und zwar wird von der Kommission folgende Fassung vorgeschlagen: « Die Verpflegungs- und Behandlungskosten der zahlungsunfähigen Kranken sind von der Ortsgemeinde zu bestreiten unter Vorbehalt des allfälligen Rückgriffsrechtes gegenüber der Wohnsitzgemeinde.» Die Kommission will also folgendes Verfahren einschlagen. Die zahlungsunfähigen Blatternkranken sollen von der Ortsgemeinde, in der sie sich befinden, unentgeltlich behandelt werden, doch sollen die Kosten von der Gemeinde zurückvergütet werden, welche zum Unterhalt der betreffenden Kranken verpflichtet wäre, also von der Wohnsitzgemeinde oder von der Burgergemeinde, wenn diese die burgerliche Armenpflege hat. Die Regierung dagegen möchte von dieser Rückvergütung absehen und die Kosten von der Gemeinde tragen lassen, wo der Kranke sich befindet. Die Regierung stellt die Massregeln, welche zur Be-kämpfung einer Blatternepidemie getroffen werden müssen, nicht in die Kategorie einer Armenunterstützung, sondern sie betrachtet sie als polizeiliche Massregeln, die zum Schutze aller getroffen werden. Wenn ein Blatternkranker im Spitale verpflegt wird, so geschieht dies nicht, weil er unterstützungsbedürftig ist, sondern weil er eine Gefahr für seine Umgebung bildet. Diese Ausgaben werden also aus polizeilichen Gründen veranlasst, und sie sollen daher von derjenigen Gemeinde getragen werden, wo die Blatternepidemie einschlägt, wie denn auch bei andern Unglücksfällen ein Rückgriff nicht möglich ist.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist hier nicht einig. Es haben sich

Stimmen geltend gemacht, welche den Gang der Dinge einfach den Verhältnissen überlassen wollten, wie sie sich jeweilen gestalten werden. Von Seite des Herrn Herzog ist z. B. gesagt worden, dass in Langenthal Rückvergütungen gemacht worden sind. An andern Orten dagegen haben solche wahrscheinlich nicht stattgefunden. Mir persönlich hätte es am zweckmässigsten geschienen, gar nichts zu sagen, sondern den Art. 18 anzunehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Da aber die Kommission in ihrer Mehrheit den Antrag stellt, es sei die Ortsgemeinde verpflichtet, in allererster Linie die Kosten zu bestreiten, jedoch unter Vorbehalt eines Rückgriffsrechtes gegenüber der Wohnsitzgemeinde, so muss ich hier diesen Antrag aufrecht halten und Ihnen zur Annahme empfehlen. Es ist übrigens auch billig, dass die betreffende Ortsgemeinde, welche beim Ausbruche einer Blatternepidemie grosse Unkosten hat, z. B. das Recht habe, wenn sie vielleicht einen Angehörigen einer sehr vermöglichen Burgergemeinde verpflegen muss, die Kosten von dieser zurückzufordern. Anders verhält es sich allerdings gegenüber Gemeinden, welche nicht im Falle sind, für ihre auswärtigen Angehörigen etwas zu bieten, weil die Zahl derselben viel zu gross ist. Das Emmenthal z. B. hat 80—90,000 auswärtige Burger. Handelt es sich dagegen um eine reiche Burgergemeinde im Seelande oder im Oberaargau oder um diejenige der Stadt Bern, so ist eine Rückvergütung jedenfalls gerechtfertigt.

Füri. Ich muss die Auffassung des Regierungsrathes unterstützen. Wenn eine Gemeinde einen Angehörigen einer Burgergemeinde verpflegen muss, so kann es ein anderes Mal vorkommen, dass diese Burgergemeinde auch einen Angehörigen der andern Gemeinde zu verpflegen hat. Das gleicht sich schliesslich aus. Ich muss die Auffassung unterstützen, dass die Blatternkrankheit eine öffentliche Gefahr bildet.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es heisst im zweiten Alinea, dass bei grössern Epidemien ein angemessener Beitrag des Staates an die Verpflegungskosten beansprucht werden könne. Durch diese Bestimmung würde ein eigentlicher Rechtsanspruch der Gemeinden begründet. Das möchte ich vermeiden und daher statt «beansprucht» sagen: «bewilligt». Es wird immer auf die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde ankommen. Bei grössern Epidemien hat der Staat schon bisher einen Beitrag geleistet, ein eigentlicher Anspruch darf aber den Gemeinden nicht eingeräumt werdeu.

Abstimmung.

- 1. Für Beibehaltung der Worte «unter Vorbehalt Wohnsitzgemeinde» Minderheit.
- 2. Im übrigen wird das erste Alinea in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.
- 3. Für Ersetzung des Wortes «beansprucht» durch: «bewilligt» Mehrheit.

§ 19 (jetzt § 18).

Willi. Sie haben in § 16 beschlossen, es sollen die Gemeinden Absonderungshäuser für die Blatternkranken beschaffen. Diese Massregel ist vom Standpunkt der Hygieine gerechtfertigt. Nun untersagt § 19 den Transport von Blatternkranken von einer Ortschaft in die andere. Es ist der Fall denkbar, dass in den einzelnen zu einer und derselben Gemeinde gehörenden Ortschaften sporadisch Blatternfälle vorkommen, und es müsste daher, wenn diese Bestimmung angenommen wird, jede dieser Ortschaften ein eigenes Absonderungslokal haben. Das geht zu weit und würde zu grossen Kosten führen, da jedes Absonderungshaus auch sein eigenes Personal haben muss. Man soll Vorschriften aufstellen, welche auch wirklich durchgeführt werden können. Es scheint mir, es sollte genügen, wenn in jeder Gemeinde ein Absonderungslokal ist. Ich möchte deshalb hier statt «Ortschaft» sagen: «Gemeinde». Es ist besser, ein Gesetz mit gelinden Bestimmungen zu machen, welche durchgeführt werden, als ein Gesetz mit scharfen Bestimmungen, welche auf dem Papier bleiben.

Meyer (Biel). Ich bin mit diesem Artikel auch nicht einverstanden, weil er nach den von mir gemachten Erfahrungen nicht durchführbar sein wird. Wir haben in Biel vor drei Jahren ein Absonderungshaus erstellt, das allen Zwecken entspricht. Seither laufen uns Woche um Woche Blatternkranke aus allen Ecken und Enden zu. Natürlich können wir sie nicht fortschicken, sondern müssen sie verpflegen. Wir haben dieses Frühjahr nicht weniger als sechsmal Blatternkranke aufgenommen, die aus verschiedenen Ortschaften nach Biel gekommen sind. Die Betreffenden gehen von Hause, wo sie vielleicht keinen Arzt haben, fort und begeben sich in das Spital nach Biel. Da werden sie untersucht, und es zeigt sich dann, dass sie die Blattern haben. Dieser Paragraph ist also nicht durchführbar. Ich bin mit Herrn Willi einverstanden, dass man statt «Ortschaft» setze: «Gemeinde». Man sollte aber auch sagen, dass gegen diejenigen Gemeinden, welche wissentlich Blattern-kranke fortschicken, eingeschritten werden kann, und dass diese Gemeinden für alle Folgen verantwortlich Wir haben mehrere Gemeinden verantwortlich machen wollen, allein dieselben erklärten, die betreffenden Kranken seien einfach fortgelaufen und seien nicht von ihnen fortgeschickt worden. Allein auch in solchen Fällen sollte ein Rückgriffsrecht möglich sein.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Es geht hier wie gewöhnlich: jeder hat einen bestimmten Fall im Auge und stellt demgemäss seine Anträge. Wenn man das Wort «Ortschaft» durch «Gemeinde» ersetzt, so mag diese Abänderung für einzelne Gegenden des Kantons wenig Bedeutung haben. Anders aber verhält es sich z. B. in unserer Gegend. Die Gemeinde Sumiswald besteht aus zwei sehr grossen Ortschaften, die eine Stunde von einander entfernt sind. Nach diesem Antrage wäre es also gestattet, Blatternkranke von Wasen nach Sumiswald zu transportiren. Herr Willi hat den Fall im Auge, wo eine Gemeinde ans mehreren kleinen, nahe bei einander

gelegenen Ortschaften besteht. Allerdings wird man einer Gruppe von 3—4 Häusern, die einen eigenen Namen hat, nicht zumuthen wollen, ein eigenes Absonderungshaus zu erstellen, und in solchen Fällen könnte ein Centralspital genügen. Diesem Wunsche kann aber entsprochen werden; denn es heisst in § 19: «In besondern Fällen kann die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, Ausnahmen gestatten.» Die betreffende Gemeinde braucht sich also bloss an die Direktion des Innern zu wenden, welche je nach der Grösse der Gemeinde, der Beschaffenheit der Oertlichkeit und der Krankheit und überhaupt je nach den vorhandenen Umständen das Angemessene verfügen wird.

Willi. Was Herr Karrer sagt, wäre recht und gut, wenn man es machen könnte, wie jener Landvogt, der befahl, es solle jeweilen 14 Tage vor einem Brande eine Feuerspritzenmusterung veranstaltet werden. Wenn wir zum voraus wüssten, wann eine Blatternepidemie ausbricht, so könnten wir uns vorher an die Direktion des Innern wenden. Allein in der Wirklichkeit geht eben die Sache anders. Wenn in einer abgelegenen Gemeinde, z. B. Gsteig bei Saanen, ein Blatternfall auftritt, so kann, bevor die Gemeinde die Antwort von der Direktion des Innern hat, der Kranke sterben und die Krankheit sich weiter verbreiten. Ich muss an meinem Antrage festhalten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, Herr Willi, der die Absicht hat, eine Milderung eintreten zu lassen, verschärfe mit seinem Antrage eher die Sache. Die Meinung des Gesetzes ist nicht die, dass in jeder Ortschaft ein besonderes Blatternspital errichtet werden müsse. Es heisst nur, wo die Blatternkranken nicht gehörig abgesondert werden können, müssen sie in ein Absonderungslokal untergebracht werden. In sehr vielen Fällen, namentlich in ländlichen Verhältnissen, wird sich irgend ein Lokal, ein Häuschen oder auch nur eine Stube finden lassen, wo solche Kranke untergebracht und abgesondert werden können. Wenn einer in Hasleberg (wo übrigens die Blattern kaum auftreten werden) oder in Gadmen oder Guttannen an den Blattern erkrankt, so wird sich dort sicher ein Lokal finden, wo der Kranke abgesondert werden kann. Schreibt man aber vor, dass jede Gemeinde ein Blatternspital haben müsse, dann entstehen allerdings bedeutende Umstände und Kosten. Auf der andern Seite darf man nicht vergessen, dass bei Ausbruch der Blattern es hauptsächlich darauf ankommt, sofort die Bewegung des Kranken im Lande herum zu verhüten. Wie oft sehen wir, dass, wenn in einer Gemeinde ein Blatternfall sich zeigt, es bald da, bald dort spuckt und die Krankheit nur mit Mühe gänzlich beseitigt werden kann. Es rührt dies eben von dieser Circulation der Kranken her, welche vielleicht im letzten Augenblicke noch schnell in eine andere Gemeinde abgeschoben werden. Der Meister sagt vielleicht zu seinem Knechte: Geh' du lieber heim, du bist krank. Herr Gygax könnte ein Beispiel erzählen, welches die Gemeinde Bleienbach betroffen hat. Es muss also daran festgehalten werden, dass in der Regel

ein Blatternkranker nicht transportirt werden darf. Dagegen könnte ich mich damit einverstanden erklären, den letzten Satz des ersten Alineas z. B. in folgender Weise zu fassen: «In besondern Fällen kann der Regierungsstatthalter auf Antrag des Kreisimpfarztes Ausnahmen gestatten, wovon jedoch der Direktion des Innern sofort Kenntniss zu geben ist.» Herr Meyer wünscht, es möchte bestimmt werden, dass Gemeinden verantwortlich gemacht werden können, wenn sie Blatternkranke einer andern Gemeinde zusenden. Diesem Wunsche wird in der Vorlage Rechnung getragen und zwar durch § 20 und durch die Strafbestimmungen.

Willi. Ich kann mich mit dem Zusatze, welchen der Herr Direktor des Innern vorschlägt, begnügen und daher meinen Antrag fallen lassen.

Meyer erklärt sich durch die erhaltene Auskunft für befriedigt.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Ich kann der vom Direktor des Innern vorgeschlagenen Redaktionsänderung persönlich ebenfalls beipflichten.

Füri. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Direktors des Innern ebenfalls. Die Bedenken der Vorredner begreife ich ganz gut, indessen muss man die Blatternfrage nicht vom Standpunkt der einzelnen Gemeinde auffassen, sondern vom Standpunkt des öffentlichen Wohles. Es ist allerdings richtig, dass die Gemeinden, welche Absonderungshäuser haben, anziehend wirken. Es ist dies für diese Gemeinden ein Nachtheil, allein für die Gesammtheit ist es doch ein Vortheil, wenn die Blatternkranken möglichst rasch abgesondert werden.

§ 19 wird mit der vom Herrn Direktor des Innern vorgeschlagenen Abänderung des letzten Satzes des ersten Alineas genehmigt.

§§ 20—23 (jetzt §§ 19—22)

werden ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§ 24 (jetzt § 23).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben bei der ersten Berathung des Gesetzes das Maximum der Busse von Fr. 500 auf Fr. 200 herabgesetzt. Nun beantragt die Kommission und der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei, dieses Maximum noch weiter zu ermässigen und auf Fr. 100 zu fixiren. Ein Maximum von Fr. 200 mag allerdings erschreckend wirken, obschon es in gewissen Fällen eigentlich nicht zu hoch, wäre, z. B. wenn ein Blatternfall wissentlich und ab-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

sichtlich verheimlicht und infolge davon alle Bewohner des betreffenden Hauses und andere Leute angesteckt werden, oder wenn ein Blatternkranker, dessen Krankheit man kennt, in der Eisenbahn heimspedirt wird und unterwegs die Krankheit verbreitet. In solchen Fällen wäre eine Busse von Fr. 200 nicht zu hoch, und an solche Uebertretungen hat man bei Aufstellung dieses Maximums gedacht. Indessen gebe ich zu, dass in derartigen Fällen der Fehlbare noch civilrechtlich für die Folgen seiner Uebertretung verantwortlich gemacht werden kann, und der Regierungsrath kann sich daher, wie gesagt, dem Antrage der Kommission anschliessen.

In Betreff des zweiten Alineas besteht eine Differenz zwischen dem Regierungsrathe und der Kommission. Bei der ersten Berathung hat Herr Sahli bemerkt, der letzte Satz sei zu eng gefasst, wenn er für Schädigungen der Gesundheit oder des Lebens einfach die Art. 127 und 147 des Strafgesetzbuches anrufe. Er glaubte, es solle auch auf solche Fälle Rücksicht genommen werden, wo nicht eine bleibende Schädigung der Gesundheit oder eine Tödtung eintritt, wie dies in den Art. 127 und 147 vorgesehen wird. Wir haben die Sache nochmals geprüft, und der Regierungsrath schlägt nochmals die gleiche Fassung vor, da er dafür hält, dass für geringere Schädigungen, die aus irgendwelchen Gründen entstehen sollten, ohnehin durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftbarkeit gesorgt sei, und man hier bloss aussprechen will, dass, wenn wirklich ein bleibender Nachtheil für Gesundheit oder Leben durch Uebertretung einer Vorschrift seitens eines Arztes oder Laien entsteht, dann die Artikel des Strafgesetzbuches Anwendung finden.

Karrer, Berichterstatter der Kommission. Was vorerst die Herabsetzung des Maximums der Busse auf Fr. 100 betrifft, so ist die Kommission dabei von der Ansicht ausgegangen, es solle das Gesetz so annehmbar als möglich gemacht werden. Sie werden sich erinnern, dass das eidgenössische Epidemiengesetz ganz enorme Bussen festsetzte, welche bis auf Fr. 5000 anstiegen. Diese hohen Bussen, von denen im Volke vielfach die Meinung herrschte, dass sie bei jeder Widerhandlung gegen das Gesetz zur Anwendung gelangen werden, eine Ansicht, die natürlich eine ganz irrige war, riefen einen grossen Widerwillen gegen das Gesetz hervor. Die Kommission sagte sich, ein Bussenmaximum von Fr. 100 werde seinen Dienst thun und dennoch nicht Anstoss geben. Damit steht im Zusammenhange der andere Antrag der Kommission, wonach derjenige, durch dessen Verstösse gegen das Gesetz Schaden an Personen oder Eigenthum entsteht, zum Schadensersatz soll angehalten werden können. Die Regierung will sich darauf beschränken, die Art. 127 und 147 des Strafgesetzbuches anzurufen. Art. 127 sagt: «Die Tödtung aus Fahrlässigkeit wird je nach dem Grade der letztern und der Grösse der hieraus entstandenen Nachtheile mit Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestraft. Mit dieser Strafe kann Geldbusse bis zu tausend Franken verbunden werden.» Art. 147: « Wer aus Fahrlässigkeit einem Andern eine der in Art. 140 erwähnten Verletzungen zufügt, wird je nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und der Grösse

des entstandenen Schadens auf Klage des Verletzten hin mit Gefängniss bis zu sechzig Tagen oder mit Geldbusse bis zu dreihundert Franken und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bis zu fünfhundert Franken bestraft.» Art. 140 sagt sodann: «Ist der Misshandelte für immer arbeitsunfähig oder unheilbar krank geworden, oder hat die Misshandlung einen bleibenden Nach-theil zur Folge, so wird der Schuldige mit Zucht-haus bis zu acht Jahren bestraft. » Es handelt sich also hier um ganz bedeutende Verletzungen. Ich möchte aber nicht nur solche Fälle mit Strafe belegen. Wenn nachgewiesen werden kann, dass durch muthwilligen oder boshaften Transport von Blatternkranken in eine andere Ortschaft daselbst eine Epidemie entstanden ist, oder durch Verheimlichung der Erkrankung einer Person andere Bewohner eines Hauses oder einer Ortschaft angesteckt worden, so soll der Betreffende für allen Schaden, der durch seine Handlung entsteht, verantwortlich gemacht werden. Deshalb möchte die Kommission den Artikel allgemein fassen und statt «Art. 127 und 147 » setzen: «Bestimmungen». Der Richter wird dann jeden einzelnen Fall untersuchen und die entsprechende Gesetzesbestimmung zur Anwendung bringen.

Füri. In den Strafbestimmungen ist stets nur von Schädigungen an Gesundheit und Leben gesprochen, nicht aber von ökonomischen Schädigungen. Dahin gehören z. B. die Fälle, wo einer nicht in's Geschäft gehen kann, oder seine Beamtung verliert, oder Arztkosten zu zahlen hat. Damit auch diese Fälle berücksichtigt werden können, möchte ich folgenden Zusatz vorschlagen: « Die Fehlbaren haften überdies für alle daraus erwachsenen Beschädigungen. »

Abstimmung.

1. Der Antrag auf Herabsetzung des Maximums der Busse auf Fr. 100 ist nicht bestritten und somit angenommen.

2. Für den Antrag der Kommission, statt «Art. 127 und 147» zu setzen: «Bestimmungen» Mehrheit.

3. Für den Antrag Füri Minderheit.

§§ 25 und 26 (jetzt §§ 24 und 25)

werden ohne Bemerkung angenommen.

Eingang.

Genehmigt.

Der *Präsident* frägt an, ob das Zurückkommen auf einzelne Artikel verlangt werde.

Hofmann-Moll. Ich beantrage, es möchte der Grosse Rath auf Art. 8 zurückkommen. Sie haben dort den Antrag der Regierung und der Kommission angenommen, am Schlusse beizufügen: « und solchen für die öffentlichen Impfungen unentgeltlich zu verabfolgen ». Ich möchte den Ausdruck «öffentlich » streichen, weil er zu Nörgeleien aller Art Veranlassung geben könnte. Man müsste beifügen, was unter öffentlicher Impfung verstanden sei. Ist es eine solche, bei der zwei Zeugen beigezogen, oder welche im Gemeinde- oder Schulhause vorgenommen wird, oder welche so und so lange vorher publizirt worden ist? Ich will annehmen, das letztere sei die Vorstellung des Grossen Rathes und er verstehe unter einer öffentlichen Impfung eine solche, welche vorher publizirt worden ist. Nehmen wir nun an, an dieser öffentlichen Impfung finden sich die Eltern mit 9/10 der zu impfenden Kinder ein, ½10 aber bleibe weg, weil vielleicht die Eltern oder das Kind selbst krank ist, oder weil die Eltern die Publikation nicht gelesen haben. Diese werden nun genöthigt sein, ihre Kinder in der Privatwohnung des Arztes impfen zu lassen und den verwendeten Stoff zu vergüten. Ich möchte also hier den Ausdruck «öffentlich» streichen. Derselbe erscheint auch im nächsten Artikel in dem Zusatze, welcher auf den Antrag des Herrn Direktors des Innern angenommen worden ist. Dort aber genirt der Ausdruck weniger und kann stehen gelassen werden.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf Art. 8 Minderheit.

Füri. Nach dem unbegreiflichen Beschlusse, in Art. 3 die Worte «ferner unterbleiben oder» nicht zu streichen, muss absolut die Interpunktion dieses Artikels geändert werden. Nach dem Worte «Geblatterten» muss ein Punkt, nach «sind» aber ein Semikolon gesetzt werden. So wie der Beschluss gefasst worden ist, ist der Artikel einfach Unsinn.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin einverstanden, dass die Interpunktion geändert werde.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf Art. 3 Minderheit.

In der hierauf folgenden Generalabstimmung wird das Gesetz mit grosser Mehrheit angenommen.

Der Präsident fragt an, auf welchen Zeitpunkt man die Volksabstimmung über das Gesetz anzusetzen wünsche. v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beantrage, die Festsetzung des Tages der Volksabstimmung der Regierung zu überlassen. Es wird sich dies danach richten, ob noch andere Vorlagen dem Volke unterbreitet werden müssen. Für das Impfgesetz allein möchten wir keine Volksabstimmung veranstalten. Ich denke aber, es werde im Herbst Gelegenheit geben, dem Volke auch andere Gegenstände vorzulegen.

Karrer, Berichterstatter der Kommission, ist einverstanden.

Der Grosse Rath beschliesst, die Festsetzung des Tages der Volksabstimmung dem Regierungsrathe zu überlassen.

Petition einer Anzahl Gebäudebesitzer betreffend Freigebung der Gebäudeversicherung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1884 Nr. 19, Seite 151.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Laufe des letzten Jahres sind eine grössere Anzahl Petitionen an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes eingelangt, welche mit Ausnahme einer einzigen aus dem Jura stammten und dahin gingen, es möchte die gesetzgebende Behörde unverzüglich die Revision des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881 in dem Sinne vornehmen, dass jedem Gebäudebesitzer die Wahl der Versicherungsgesellschaft freigegeben werde. Es wird also die Revision des Gesetzes, welches am 30. Weinmonat 1881 vom Volke angenommen worden ist, und die Aufhebung der Brandversicherungsanstalt, die seit 1. Januar 1883 sich in Thätigkeit befindet, verlangt, und zwar soll die Revision des Gesetzes in dem Sinne stattfinden, dass die Versicherung der Gebäude freigegeben wird. Gerade weil die Petition ganz bestimmt diesen Zweck ausspricht und nicht etwa Abhülfe dieses oder jenes Mangels des Gesetzes unter Festhaltung seines Hauptprinzips verlangt, glaube ich mich in der Bekämpfung der Petition kurz fassen zu können; denn es kann, nachdem erst vor 2 Jahren eine neue Organisation der Gebäudeversicherung in's Leben getreten, nachdem seinerzeit bei Berathung des neuen Gesetzes der Hauptkampf zwischen der Freigebung und einer gemeinsamen obligatorischen Anstalt auf dem Boden einer Verständigung, eines Kompromisses ausgefochten wurde, dem Grossen Rathe unmöglich gerathen erscheinen, die ganze Frage heute noch einmal auf's Tapet zu bringen und sie gar etwa im Sinne der Petenten zu erledigen.

Forschen wir nach den Gründen, welche so kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu einer solchen Petition Anlass geben konnten, so sind dieselben verschiedener Art. Sie liegen zunächst in den unvermeidlichen Unannehmlichkeiten, welche die Einführung eines neuen Gesetzes da und dort hervorrufen musste. Das Gesetz veranlasste ganz neue Schatzungen, welche den Bürger nicht überall befriedigten, indem der eine seine Schatzung zu hoch, der andere zu niedrig fand. Ferner verursachten die Aenderungen da und dort Arbeit, die vorher nicht vorhanden war. Namentlich hatten die Gemeindeschreiber viel Arbeit und mussten bald da bald dort Auskunft geben. Mancher mag aus diesem Grunde massleidig geworden sein. Ferner legte die Aenderung im Versicherungswesen den Gemeindebehörden ganz neue Verpflichtungen auf oder verschärfte wenigstens die bisherigen Pflichten, z. B. in Bezug auf ihre Aufsicht in feuerpolizeilicher Hinsicht. Diese Mehrarbeit gab hier und da zu Unzufriedenheit Anlass.

Ganz besonders aber erschrak man vielfach vor dem in dem neuen Gesetze aufgestellten Grundsatze der Vertheilung des Risikos zwischen der Zentral-, den Bezirks- und den Gemeindekassen. Dieser Grundsatz schädigte wirklich in der ersten Zeit Gemeinden in empfindlicher Weise, welche sich noch nicht genugsam gerüstet hatten, das Risiko zu tragen, wie z. B. Brienz, und ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich annehme, dass der Anstoss zur Einreichung der vorliegenden Petitionen hauptsächlich zurückzuführen ist auf den Brand des Giessbachhotels. Damals erschraken manche Leute und sagten sich, ein solches Unglück könnte auch ihre Gemeinde treffen, und je eher man daher mit dem Gesetze abfahre, desto besser sei es. Dazu kam, dass das erste Jahr ein starkes Brandjahr war, so dass der Jahresbeitrag auf 2 % festgesetzt werden musste.

Die Petitionen machen geltend, dass die kantonale obligatorische Gebäudeversicherung viel theurer zu stehen komme, als im Falle der Freigebung die Prämien anderer Gesellschaften kommen würden. Das ist ein bedeutender Irrthum. Für einzelne Gebäudebesitzer zwar mag es zutreffen, nämlich für die Besitzer gut beschaffener und situirter Gebäude. Allein die übergrosse Mehrzahl der Gebäudebesitzer unseres Kantons würde nicht nur nicht weniger, sondern bedeutend mehr zahlen müssen, als bei der kantonalen Anstalt. Ich will nicht wiederholen, was bei der Berathung des Gesetzes schwarz auf weiss an der Hand der Tarife der bedeutendsten schweizerischen und ausländischen Gesellschaften nachgewiesen worden ist, dass für die grösste Zahl der Gebäude des Kantons 4, 5 und 6 $^{\rm 0/00}$ bezahlt werden müssten. Alle die hölzernen weichbedachten Gebäude würden von jeder Privatgesellschaft als schlechte Risikos entweder ganz abgewiesen oder hätten ganz bedeutende Prämien zu zahlen. Wie schon im schriftlichen Vortrage ausgeführt worden ist, finden wir auch, dass ganz besonders der Jura keinen Grund hat, die Freigebung der Versicherung zu wünschen, da er eine grosse Zahl von Ortschaften und Gebäuden hat, welche nicht zu kleinen Prämien von Privatgesellschaften aufgenommen würden. Bekanntlich ziehen Privatgesellschaften einen Faktor ganz bedeutend in Betracht, den Faktor der Brandstatistik. In dieser Beziehung hat der Jura keinen Grund, zu hoffen, dass bei der Freigebung er durchschnittlich zu sehr niedrigen Prämien Aufnahme finden werde, indem z. B. in den elf Jahren 1869-1879 der Durchschnitt des Brandschadens für den Jura sich auf Fr. 2. 60 von Fr. 1000 des Versicherungskapitals beläuft. Er steht nach dem Seelande am höchsten und einzelne Aemter sind noch ungünstiger. So stellt sich Münster auf Fr. 2. 90, Freibergen auf Fr. 3. 07, Delsberg auf Fr. 3. 07, während Laufen und Pruntrut unter dem Durchschnitte stehen. Die Brandstatistik des Jura zeigt also nicht solche Resultate, dass er hoffen dürfte, bei einer Privatgesellschaft weniger zu bezahlen als bei der kantonalen Anstalt. Was ich hier speziell für den Jura nachzuweisen suchte, gilt übrigens durchschnittlich vom ganzen Kanton.

Der Hauptgrund aber, warum von einer Revision des Gesetzes nicht die Rede sein kann, ist der: Ein Gesetz, das so tief in die materiellen und moralischen Verhältnisse des Volkes eingreift, ein Gesetz, das eine so detaillirte Thätigkeit nicht nur der kantonalen, sondern auch der Gemeindebehörden voraussetzt, kann man in seinen Folgen und in seinen wirklichen Resultaten nicht schon nach zwei Jahren beurtheilen. Die Wirkungen der Grundsätze, welche in dem neuen Gesetze niedergelegt sind, können sich erst in einer längern Reihe von Jahren herausstellen, und gerade der Grundsatz, dass ein Theil des Schadens wie der Prämien den Bezirken und den Gemeinden zugetheilt wird, kann unmöglich anders als nach einer langen Reihe von Jahren sich in seinem Werthe und Unwerthe zeigen. Meine volle Ueberzeugung ist, dass, wenn nicht im ersten Jahre das grosse Unglück am Giessbach begegnet wäre, der Ruf nach Revision des Gesetzes nicht entstanden wäre. Wenn, was doch zu erwarten ist, wir Jahre erleben, in denen keine so grossen Brandunglücke eintreten und nicht so hohe Beiträge gezahlt werden müssen, so werden sich die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes bald beurtheilen lassen. Die Zeit erlaubt es nicht, einlässlich über den Stand der Anstalt im gegenwärtigen Momente Auskunft zu geben, doch wird nächstens der Geschäftsbericht des lezten Jahres an den Verwaltungsrath behandelt und veröffentlicht werden. So viel erlaube ich mir schon jetzt mitzutheilen, dass der Beitrag, welcher im letzten Jahre Fr. 2 betrug, für 1885 höchst wahrscheinlich auf Fr. 1. 60 oder jedenfalls auf Fr. 1. 70 wird reduzirt werden können. Wenn wir bedenken, dass wir unter dem frühern Gesetze während 10 Jahren nicht weniger als 2 1/4, $2^{1/2}$ und $3^{0/00}$ zahlen mussten, so ist doch schon jetzt eine erhebliche Erleichterung zu konstatiren, die in den folgenden Jahren voraussichtlich noch in höherem Masse eintreten wird. Die Kassen der Bezirke und der Gemeinden erscheinen, wie der nächstens zu veröffentlichende Ausweis erzeigen wird, bereits in einem ganz netten Bestande. Nur wenige Gemeinden und Bezirke haben ein Defizit aufzuweisen, während weitaus die grösste Zahl bereits Reservefonds besitzt.

Ich begnüge mich mit diesen Andeutungen und erlaube mir den Antrag des Regierungsrathes des bestimmtesten zu wiederholen, es möchte gegenwärtig überhaupt auf keine Revision des Brandversicherungsgesetzes und am allerwenigsten auf eine solche im Sinne der Freigebung der Versicherung eingetreten werden.

Rüfenacht-Moser, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Antrage der Regierung,

auf die vorliegenden Petitionen nicht einzutreten, vollständig einverstanden. Ebenso theilt sie die Anschauungen, welche soeben der Herr Direktor des Innern entwickelt hat. Ich kann übrigens nicht glauben, dass im Schoosse des Grossen Rathes ernstlich die Ansicht auftauchen sollte, schon jetzt eine Revision des Gesetzes vorzunehmen, welches erst vor 2 1/2 Jahren in Kraft getreten ist und noch nicht Zeit hatte, sich im Volke einzuleben, während wir wissen, dass es eine ganze lange Reihe von Jahren bedurfte, um das Gesetz vorzubereiten und alle Stadien durchlaufen zu lassen. Ich kann mich also auf wenige Worte beschränken. Die Petenten verlangen nicht Aufhebung des Obligatoriums, sondern sie wünschen nur, dass jedem Gebäudebesitzer gestattet werde, da zu versichern, wo er es am billigsten thun kann. Das wäre aber nichts anderes als eine Aufhebung und der Ruin unserer kantonalen Anstalt. Die Eigenthümer sogenannter guter Risiken würden natürlich bei allen Privatgesellschaften gute Aufnahme finden und nur billige Prämien zu bezahlen haben. Sie würden deshalb die kantonale Anstalt verlassen, und es würden dieser nur die schlechten Risiken verbleiben. Sie müsste daher unverhältnissmässig hohe Prämien verlangen und schliesslich ihren Betrieb ganz einstellen. Das hätte aber zur Folge, dass alle Besitzer von Gebäuden, welche nicht sehr gut gebaut sind oder in der Nähe feuergefährlicher Gebäude sich befinden, ausserordentlich hohe Prämien bezahlen müssten. Man hat bei Anlass der Prüfung der Rückversicherungsfrage gefunden, dass für manche Gebäude 10 und 11 % bezahlt werden müssten. Das Schöne an unserm Gesetze ist die Solidarität der Interessen; wenn diejenigen, welche gute Risiken besitzen, mithelfen, so kommen wir zu einer Prämie, welche für alle erträglich ist. Es ist übrigens begreiflich, dass die Privatgesellschaften durchschnittlich höhere Prämien verlangen müssen. Denke man nur an die Provisionen, welche sie ihren Agenten zahlen, die sich bis auf 10% belaufen; denke man an die Verwaltungskosten, welche bis auf ¼ gehen. Diese Kosten werden bei der kantonalen Anstalt vermieden, da sie nur sehr geringe Verwaltungs- und Schatzungskosten hat. Durch die kantonale Anstalt wird ferner der Hypothekarkredit gehoben. Wäre die Versicherung freigegeben, so würde jeder, der darum angegangen würde, Geld auf ein Haus zu geben, zuerst fragen müssen, wo dasselbe versichert, ob die betreffende Gesellschaft solid und ob ihre Statuten nicht etwa derart abgefasst seien, dass unter Umständen der Gläubiger Schaden leiden könnte. Nach unserm Gesetze dagegen ist der Hypothekargläubiger geschützt. Ich glaube, die Petenten haben übersehen, dass nach Freigebung der Gebäudeversicherung unsere kantonale Anstalt unmöglich länger existiren könnte. Ich empfehle Ihnen also Namens der Kommission, auf die Petition nicht einzutreten.

M. Girod. N'ayant pas eu connaissance des pétitions qui ont été présentées au Grand Conseil, je n'avais pas l'intention de prendre la parole. Cependant, je crois qu'il ne faut pas critiquer trop les pétitionnaires. S'ils demandent la revision de la loi sur l'assurance immobilière dans le sens de la liberté,

ils sont peut-être tombés dans l'excès contraire à celui dans lequel le Grand Conseil et le gouvernement sont eux-mêmes tombés. Nous avions précédemment un établissement cantonal qui, certainement, avait ses défauts, mais il ne marchait déjà pas si mal. Qu'est-il ensuite arrivé? On n'a pas changé le système, on a gardé l'établissement cantonal, mais on a obligé tous les propriétaires d'assurer leurs immeubles auprès de cet établissement et on a mis une partie considérable des risques non pas à la charge de cet établissement, mais à celle des communes et des districts. Ainsi, au lieu de placer l'assurance sur une base aussi étendue que possible et de répartir les risques entre un très grand nombre d'assurés, on a restreint les circonscriptions d'assurance. Certaines catastrophes qui se sont produites ont démontré suffisamment que la loi expose les communes et les districts à des pertes exorbitantes. La loi est donc défectueuse. Or, nous ne sommes pas ici pour faire des lois qui exposent le citoyen à des pertes, mais nous avons précisément le mandat de le protéger contre tout ce qui peut lui porter préjudice.

Si l'on ne veut pas en venir à la liberté absolue de l'assurance, on pourrait reviser la loi dans le sens de la solidarité entière de tous les propriétaires de maisons du canton. Les grandes villes possèdent tous les moyens possibles de défense contre le feu; les maisons y sont bâties en pierres, il existe des corps de pompiers bien organisés et exercés, etc., tandis qu'à la campagne les maisons sont construites en bois et les pompes à feu s'y trouvent souvent dans un état défectueux. La loi actuelle favorise les grandes villes en laissant peser sur les communes rurales tout le poids des sinistres qui les frappent. C'est là un système qui ruine une partie du crédit public et impose trop de charges à la campagne.

Je crois donc qu'on devrait examiner sérieusement la question de savoir s'il ne faut pas en revenir à une institution cantonale telle que nous l'avions précédemment. Je ne soutiens pas les conclusions des pétitionnaires; je ne demande pas la liberté absolue de l'assurance, mais je propose de renvoyer la pétition au gouvernement en invitant celui-ci à présenter un projet de loi tenant compte des vœux que je viens d'exprimer et revenant surtout à un établissement cantonal qui ne mette pas une partie des risques exclusivement à la charge des communes et des districts. Toutes les localités du canton doivent être solidaires. Les villes doivent également payer leur quote-part et venir en aide à la campagne. Je vous recommande vivement ma proposition.

Ritschard. Ich stimme zum Antrage der Regierung und der Kommission, obwohl ich mit vielem einverstanden bin, was Herr Girod angebracht hat. Aber ich glaube, gerade wenn man eine Revision des Gesetzes herbeiführen will, und früher oder später muss es zu einer solchen kommen, sei es nothwendig, die Erfahrungen des Gesetzes abzuwarten. Es wird der Sache mehr gedient sein, wenn die Erfahrung herausstellt, dass dasjenige, was Herr Girod sagt, richtig ist, als wenn man es, wie heute, nur theoretisch behaupten kann. Mit Herrn Girod bin ich, wie gesagt, in manchen Punkten einverstanden,

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885,

namentlich auch darin, dass die Vertheilung des Risikos auf die Gemeinde mit ½,0, auf die Bezirke mit 2/10 und auf den Kanton mit 7/10 von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht. Man hat mit Recht gesagt, beim Versicherungswesen könne man nur prosperiren, wenn der Versicherungsperimeter möglichst gross sei, damit das Risiko sich auf eine grosse Zahl von Gebäuden vertheile. Davon ausgehend hat man das Obligatorium für alle Gebäude aufgestellt, dadurch den Versicherungsperimeter bedeutend vergrössert und das Risiko mehr vertheilt. Indem man aber diesen Schritt vorwärts gethan, ist man auf der andern Seite einen Schritt rückwärts gegangen und hat einen Theil des Risikos auf einen ganz kleinen Bezirk, nämlich auf die Gemeinde und den Amtsbezirk gelegt. Nach meiner Ansicht kann man einer Gemeinde unmöglich das Risiko für ein Zehntel auflegen; es wäre das zu viel, auch wenn der ganze übrige Kanton ⁹/₁₀ tragen würde. Wenn man von dem Gedanken ausging, dass die Gemeinden auch einen Theil des Risikos tragen sollen, damit sie sich bestreben, ihre Feuereinrichtungen zu verbessern, so hätte man doch nicht so weit gehen sollen, ihnen ein volles Zehntel aufzulegen, sondern hätte eine ganz andere Proportion aufstellen und sie vielleicht für ¹/₅₀ belasten sollen.

Auch in Betreff der Bezirke ist die Vertheilung, wie sie das Gesetz enthält, ungerecht. Vorerst ist es eine rein willkürliche Sache, hier den Amtsbezirk zu nehmen. Der Amtsbezirk hat mit dem Versicherungsgeschäft nichts zu thun, es kommt ihm nicht einmal eine Kompetenz in Feuereinrichtungssachen zu. Dazu kommt, dass die Ausdehnung der Amtsbezirke eine sehr verschiedene ist. Nehmen wir z. B. den Amtsbezirk Saanen. Der Gemeinde Saanen fällt als solcher ½10 des Risikos auf und dem Amtsbezirk ½10. Nun muss man aber wissen, dass die Gemeinde Saanen ein Drittel des Amtsbezirks ausmacht. Vergleichen Sie damit den Amtsbezirk Bern, so werden Sie sofort sehen, dass diese Vertheilung nicht auf einer richtigen Basis beruht.

Diese Behauptung begründe ich auch damit: Ich gehe von dem Satze aus, dass eine richtige Versicherungsgesellschaft zur Noth soll bestehen können, ohne dass sie Rückversicherungen abschliesst. Jede Versicherungsgesellschaft soll einen so grossen Perimeter haben, dass sie das Risiko aus eigenen Mitteln tragen kann. Die Richtigkeit dieses Satzes wird man nicht anfechten. Daraus ergibt sich aber, wie unrichtig diese Zutheilung des Risikos an die Gemeinden und Bezirke ist, indem man ihnen von vorn-herein sagt: es ist natürlich, dass ihr, wenn ein grosser Schaden entsteht, euren Antheil nicht tragen könnt, ihr müsst darum rückversichern. Ich bin ganz einverstanden, dass Rückversicherungen abgeschlossen werden sollen und zwar auch von der kantonalen Anstalt, allein darin liegt die Schwäche des Gesetzes, dass man den Gemeinden sagen muss: wenn ihr nicht rückversichert, so seid ihr verloren und geht dem Ruin entgegen. Es wird deshalb in dieser Beziehung zu einer Remedur des Gesetzes geschritten werden müssen. Nicht dass der Gedanke, die Gemeinden als solche herbeizuziehen, nicht richtig wäre, allein diese Herbeiziehung soll in einem vernünftigen Masse geschehen, während das Gesetz es in einem unvernünftigen Masse thut. Es gibt gewiss Dörfer, wie z.B. Saanen und Brienz, die nicht etwa einige grosse Geschäfte haben, von denen man sagen kann, dass diese nun rückversichert werden sollen, sondern deren Holzhäuser nahe zusammengebaut sind, und wo man im Grunde das ganze Dorf und nicht nur einzelne Gebäude rückversichern müsste.

Nun wird aber eine Remedur des Gesetzes nach meinem Dafürhalten eher geschaffen, wenn man die Unerträglichkeit dieses Zustandes nicht nur theoretisch erörtern, sondern durch die praktische Erfahrung nachweisen kann. Auch in anderer Beziehung wird die Erfahrung lehrreich sein. Sie wird nämlich ohne Zweifel zu einer andern Klassifikation, ja nach meiner Ueberzeugung dahin führen, dass nach dem Grundsatze des alten Gesetzes gar keine Klassifikation mehr aufgestellt wird. Nach einer Anzahl Jahre wird die Statistik herausstellen, dass gerade von den höher taxirten feuergefährlichen Gebäuden in verschiedenen Bezirken verhältnissmässig weniger verbrannt sind, als weniger feuergefährliche Häuser in andern Bezirken. Schon bei Berathung des Gesetzes hat man über diesen Grundsatz gestritten. Man hat damals gesagt, es sei nicht möglich, dem Faktor der Sorgfalt bei der Klassifikation Rechnung zu tragen. Dieser Faktor sei zwar für einzelne Bezirke, wie das Emmenthal und das Oberland, von grosser Bedeutung, allein man könne ihn in einer Klassifikation nicht berücksichtigen. Auch da wird, wie gesagt, die Erfahrung zu einer Aenderung führen.

Es sind noch andere Punkte im Gesetze, welche zu revidiren wären, allein ich gehe einig mit der Kommission und der Regierung, dass man einstweilen fortfahren solle, das Gesetz gehörig auszuführen. Nach einer gewissen Zeit wird man dann Rückschau halten, und die Erfahrungen, welche man gemacht hat, werden dazu führen, das Gesetz in Einklang

mit denselben zu revidiren.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission 124 Stimmen. Für den Antrag Girod 19

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. Mai 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 227 anwesende Mitglieder: abwesend sind 33, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebersold, Chodat, v. Erlach, Hauert, Klaye, Knechtenhofer, Reber, Riat, Streit, Tièche (Reconvillier), v. Werdt, Wisard, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Boss, Boy de la Tour, Herren, Kaiser (Grellingen), Laubscher, Marti (Bern), Marti (Seedorf), Michel, Moschard, Naine, Renfer, Rosselet, Roth, Sahli, Schmid (Wimmis), Schneider, Stoller, Ueltschi, Zehnder (Kaufdorf), Zingg (Erlach).

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Präsident. Es ist ein Rekurs der Gemeinde Les Bois gegen einen Entscheid des Regierungsrathes eingelangt. Ich beantrage, dieses Geschäft an die Bittschriftenkommission zu weisen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Präsident. Es ist weiter eingegangen ein Gesuch des Friedrich Winzenried, von Belp, Arbeitsmann, welcher behauptet, es sei ihm im Jahre 1852 vom Grossen Rathe eine Schenkung von 2 Millionen ge-macht worden, die er nicht bekommen habe; er wünscht nun. dass ihm vorläufig eine Abschlagszahlung von Fr. 100,000 gemacht werde. (Heiterkeit.) Ich denke, wir gehen über dieses Gesuch zur Tagesordnung über.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Tagesordnung:

Vortrag über die Erweiterung der Irrenpflege.

(Siehe diesen Vortrag nebst den Anträgen des Regierungsrathes unter Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatte von 1885.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Gegenstand ist Ihnen nicht neu, und es ist auch nicht etwas Unerwartetes, dass er dem Grossen Rathe zum Zwecke der Berathung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Grosse Rath selbst hat im Laufe der letzten zwei Jahre in Form wiederholter Motionen die Regierung eingeladen, über die Erweiterung der Irrenpflege beförderlich Bericht und Antrag zu bringen. Der Grosse Rath war mit diesen Motionen nur das Organ eines im ganzen Lande weit und tief empfundenen Bedürfnisses. Er gab damit nur dem Gefühle Ausdruck, dass den vorhandenen drückenden Missständen in irgend einer Weise nothwendig abgeholfen werden müsse. Seit dem Volksbeschlusse vom November 1880 sind bald fünf Jahre verflossen. Damals hat nämlich das Volk eine Vorlage über die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege angenommen, worin in dreifacher Weise dem Staate eine vermehrte Aufgabe auf diesem Gebiete gestellt wird: erstens hinsichtlich eines Neubaues des Inselspitals, zweitens hinsichtlich einer weitergehenden Unterstützung der Bezirkskrankenanstalten, und endlich drittens hinsichtlich der Erweiterung der Irrenpflege. Sowohl der Grosse Rath als das Bernervolk haben in allen diesen drei Richtungen die Aufgabe des Staates zu würdigen gewusst. Sie haben durch den erwähnten Beschluss, der eine Erhöhung des gewöhnlichen Steuersatzes um ½10 0/00 auf die Dauer von 10 Jahren vorschreibt, versucht, wenigstens zum Theil die nothwendigen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben aufzubringen.

Bekanntlich stand die Frage des Inselneubaues in erster Linie, und es musste vor derselben diejenige der Erweiterung der Irrenpflege einstweilen zurücktreten. Das ordentliche Staatsbüdget war nicht im Falle, neue Summen zu diesem Zwecke aufzunehmen. Man musste abwarten, bis der Ertrag des eben erwähnten Steuerzuschlages wenigstens soweit angestiegen sein würde, dass man einen Anfang zur Erweiterung der Irrenpflege machen könne. Wenn wir aber damit warten würden, bis die zehn Jahre abgelaufen sind, wo wir dann ungefähr eine Summe von Fr. 1,100,000 für die Erweiterung der Irrenpflege zur Verfügung hätten, so würden wir damit die vorhandenen Uebelstände nur immer schmerzlicher fortdauern lassen. Wir können es nicht verantworten, so lange zuzuwarten, um wenigstens in annähernd genügender Weise in unserm Kanton Platz für die Unterbringung und Behandlung der Geisteskranken zu schaffen. Ich brauche Ihnen heute nicht mehr einlässlich nachzuweisen, dass der Kanton Bern mit seiner bestehenden Irrenanstalt Waldau weit hinter den wirklich vorhandenen Bedürfnissen zurücksteht. Ich brauche nur daran zu erinnern, dass, wie Ihnen schon früher mitgetheilt worden ist und wie jeder,

der sich um die Irrenpflege einigermassen interessirt und sich über dasjenige, was in andern Kantonen und Ländern auf diesem Gebiete geschieht, orientirt, wohl weiss, man so ziemlich allgemein auf Grund der vorgenommenen Zählungen der Geisteskranken zu dem Resultate gelangt ist, es müsse in der Regel ein Land auf tausend Einwohner annähernd zwei Plätze für Geisteskranke haben. Da nun Bern über 500,000 Einwohner hat, so folgt daraus, dass, um allen Bedürfnissen entsprechen zu können, es annähernd tausend Plätze zur Unterbringung von Geisteskranken haben sollte. Die Waldau ist bis auf den letzten Winkel angefüllt in einer Weise, dass wir es nicht wohl länger verantworten können. Die Kranken, deren Zahl ungefähr 350 beträgt, sind dort förmlich eingepfercht. Da die Waldau die einzige Anstalt ist, welche vom Staate zur Unterbringung von Geisteskranken unterhalten wird, so sind die bernischen Gemeinden genöthigt, sich nach andern Anstalten umzusehen, um solche Personen, die unmöglich sich selber überlassen werden können, unterzubringen. Es ist anzunehmen, dass wenigstens 300 bernische Geisteskranke sich in andern Anstalten befinden, die meisten in St. Urban, andere in der Privatanstalt Münchenbuchsee, wieder andere in Marsens (Freiburg), Cery (Waadt), Rosegg (Solothurn) u. s. w. Dies hat für die bernischen Gemeinden in finanzieller Hinsicht empfindliche Folgen, da für alle diejenigen, welche in andern Anstalten untergebracht sind, doppelt und dreimal so viel bezahlt werden muss, als in der Waldau.

Wir können es deshalb begreifen, dass aus dem Schosse der bernischen Gemeinden selbst sich fort und fort Begehren im Sinne der Erweiterung der Irrenpflege geltend machen. Beweis davon sind die zahlreichen, in die Hunderte gehenden Petitionen, welche in den letzten Jahren von den Gemeinderäthen in diesem Sinn an die Regierung gerichtet worden sind. Es ist auch nicht etwa Mangel an Einsicht in die Nothwendigkeit dieses Werkes, wenn die Regierung nicht früher mit bestimmten Anträgen vor Sie getreten: wir waren, wie ich schon eingangs bemerkt habe, mit eiserner Nothwendigkeit gezwungen, vorderhand zuzuwarten, bis wir wenigstens einigermassen die erforderlichen Mittel in sicherer Aussicht haben werden.

Die Frage, in welcher Weise die Erweiterung der Irrenpflege am zweckmässigsten vorgenommen werden könne, ist seit zehn Jahren schon mehrfach erörtert und untersucht worden. Schon beim Ankaufe des Schlossgutes in Münsingen, welcher am 22. November 1877 stattgefunden hat, ging die ziemlich übereinstimmende Meinung des Grossen Rathes dahin, es sei dieser Ankauf namentlich deshalb rathsam, weil das Gut, wie nicht gerade ein anderes, sich zur Errichtung einer neuen Irrenanstalt eigne. Dieser Zweck ist zwar im Beschlusse selbst nicht ausgesprochen. Derselbe lautet: « Das Schlossgut Münsingen in dem Umfange, wie es in dem Bericht des Herrn Notar Küng vom 14. Mai 1877, modifizirt durch die Proposition desselben vom 8. November 1877, beschrieben ist, soll für die Summe von Fr. 430,000 angekauft werden.» Wenn wir aber die Verhandlungen nachlesen, so finden wir, dass dieselben sich stets um den Gedanken drehten, es könne das Gut voraussichtlich zu einer Irrenanstalt verwendet werden. In richtiger Einsicht jedoch, dass die Frage, wie die Erweiterung der Irrenpflege am besten vorzunehmen sei, noch einer näheren Prüfung bedürfe, verpflichtete sich der Grosse Rath in dem Beschlusse nicht in formeller Weise, das Gut durchaus zu diesem Zwecke zu verwenden. Schaut man dagegen die Proposition der Erbschaft Lange vom 8. November 1877 nach, auf welche der Grossrathsbeschluss sich stützt, so findet man, dass sie ganz deutlich sagt: « Die Herren Gebrüder Lange überlassen dem Staate Bern behufs Erweiterung der Irrenanstalt Waldau das Schlossgut Münsingen mit sämmtlichen in der Proposition vom 31. Oktober bezeichneten Zugaben um den Preis von Fr. 430,000 u. s. w. » Diese Proposition acceptirte der Grosse Rath als Basis seines Beschlusses. Wir können also darüber nicht im Zweifel sein, dass die Absicht des Grossen Rathes damals sehr klar und bestimmt war. Immerhin wollte er sich noch freie Hand behalten, um zu prüfen, ob vielleicht doch in anderer Weise ebensogut und zweckmässig die Irrenpflege erweitert werden könne.

Diese Frage ist nun, wie gesagt, seither wiederholt untersucht worden, und man darf daher nicht etwa glauben, die Regierung sei seit dem Volksbeschlusse vom 28. November 1880 in der Sache unthätig gewesen. Sie suchte vielmehr das Terrain nach allen Seiten hin vorzubereiten und liess die nöthigen Vorstudien vornehmen, damit man gerüstet sei, wenn die Möglichkeit der finanziellen Ausführung da sei.

Das Resultat der Prüfung dieser Frage ist nun das, dass wir unmöglich von der Errichtung einer zweiten Anstalt absehen können. Es waltete zwar lange bei vielen Männern, die sich ernstlich mit der Sache befassten, die Meinung ob, es könnte vielleicht eine Erweiterung der Waldau genügen. Die Frage ist durchaus vorurtheilslos mehrfach geprüft worden, allein je mehr man sich damit befasste, desto mehr gelangte man zu der Ueberzeugung, dass in irgendwie erspriesslicher und genügender Weise die Waldau unmöglich erweitert werden könne. Es lässt sich dort noch etwas machen, indem man vielleicht das Ausserkrankenhaus erwirbt (welches dann beim neuen Inselspital errichtet würde) und etwa auf dem einen oder andern Platze der Waldau ein kleineres Gebäude erstellt, um darin eine Anzahl Personen unterzubringen. Es ist aber unmöglich, dort diejenige Zahl von Plätzen zu erhalten, welche wir für den Kanton Bern durchaus haben müssen.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Die Waldau selbst, die seinerzeit als eine vorzügliche, musterhafte Anstalt eingerichtet worden ist und welche, wenn sie nicht überfüllt wäre, noch jetzt als eine solche betrachtet werden könnte, leidet bedeutend durch die Nähe des Exerzir- und Schiessplatzes. Es sind da Sachen vorgekommen, welche die Aerzte und den Direktor der Waldau in die höchste Entrüstung und Besorgniss für die Pfleglinge bringen mussten; bei Manövern sind Dragoner und andere Soldaten bis in den Garten der Anstalt gekommen und haben da herumgepülvert. Man musste sich sagen, dass angesichts einer solchen Nachbarschaft gewisse Arten von Geisteskranken nicht in der Waldau behalten werden können.

Ein weiterer Umstand, welcher gegen eine erheb-

liche Ausdehnung der Irrenanstalt Waldau spricht, ist der, dass eine Zahl von 800-900 Pfleglingen (und diese Zahl müssen wir unterbringen können) für eine einzelne Anstalt nach allgemeinen Erfahrungen viel zu gross ist. Machen wir einen Rundgang unter den besten bestehenden schweizerischen und deutschen Anstalten, so finden wir, dass man ungefähr an der Zahl von 400-450, höchstens 500 festzuhalten sucht. Ich habe zwar auch Anstalten mit 600 Pfleglingen gesehen, z. B. München, allein der Direktor sagte mir: Gehen Sie ja nicht so weit, was über 500 ist, ist zu viel; die Kranken sind nicht so gut versorgt und die Leitung ist bedeutend erschwert. Dies führt uns dahin, dass wir, wenn wir auch nur 800 Plätze in's Auge fassen, auf zwei Anstalten angewiesen sind, und zwar denkt sich die Regierung die Sache so, dass die zwei Anstalten ungefähr je 400, später vielleicht 450 Pfleglinge enthalten könnten; Münsingen würde vielleicht etwas mehr aufnehmen können als die Waldau.

Nun ist die Regierung überzeugt, dass, wenn richtig vorgegangen wird, wir jetzt schon Hand anlegen können an die Erweiterung der Waldau und an die Errichtung einer neuen Anstalt in Münsingen. Nicht als ob jetzt schon die Mittel dazu vorhanden wären, um 5-600 Plätze auf einmal neu einzurichten. Wir können ja vorderhand sicher nur rechnen auf Fr. 1,100,000. Aber es kommt uns da die Thatsache zu Hülfe, dass das Studium der Frage zu der Ueberzeugung geführt hat, die sich auf eine genaue Umschau in den bestehenden neueren Anstalten gründet, dass man bei einem Neubau Umgang nehmen wird von dem frühern System eines einzigen grossen kasernenartigen Gebäudes. Ein solches müsste natürlich auf einmal erstellt werden; denn man könnte nicht successive jeweilen wieder ein Stück anbauen. Man wird jedoch zu dem System greifen, welches mit vielem Glück erst in den letzten Jahren namentlich in Deutschland, dann aber auch in Holland und England, praktizirt worden ist, die Anstalt in der Form einer kleinen Kolonie anzulegen, welche zusammengesetzt ist aus einer Zentralanstalt, in der die gefährlichen Kranken, welche einer speziellen fortdauernden Aufsicht unterstellt werden müssen, untergebracht werden, und einer Anzahl kleinerer einfacher, im Styl eines gewöhnlichen bäuerlichen Hauses errichteten Gebäude. Für diese Gebäude ist in Deutschland der Ausdruck Villa üblich geworden, wir würden sie Stöckli, die Franzosen maisonnette nennen. Es sind Häuser, wie man sie etwa für eine gewöhnliche bäuerliche Familie baut, Landhäuser für 25-30 Personen, ohne grosse Säle und Korridore, ohne Gitter vor den Fenstern, so dass, wenn man sie sieht, man gar nicht daran denkt, sie seien zur Unterbringung von Geisteskranken gebaut worden. Diese Gebäude können viel billiger erstellt werden, als ein kasernenartiger Bau. Man wird zwar vielleicht sagen, mehrere Gebäude mit mehreren Dächern u. s. w. zu erstellen, koste mehr als ein einziges grösseres Gebäude. Dies ist allerdings richtig, wenn aus dem gleichen Materiale gebaut wird. Allein für einen grossen Bau muss theureres Material verwendet werden als für ein kleines Gebäude. Zudem muss ein grosser Bau grosse Korridore, Säle u. s. w. erhalten, welche in geschlossenen Anstalten nicht entbehrt werden

können. Ich kann hier mittheilen, dass z. B. die Anstalten Scherbitz in Sachsen und Gabersee in Bayern billiger erstellt worden sind, als die übrigen deutschen Anstalten.

Die Regierung glaubt daher, es sei möglich, mit etwas reduzirten Mitteln eine neue Anstalt errichten zu können. Der Hauptvortheil bei diesem System ist der, dass man je nach den vorhandenen Mitteln einen Anfang machen und von Zeit zu Zeit, wenn die Mittel es gestatten, wieder ein neues Gebäude beifügen kann. Wenn also die Frage der Erweiterung der Irrenpflege in den letzten Jahren noch etwas verzögert werden musste, so war dies schliesslich nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen der ganzen Angelegenheit. Hätte man vor 5 oder 6 Jahren gebaut, so hätte man höchst wahrscheinlich ein theureres Bausystem adoptirt, als man es gestützt auf neuere Erfahrungen nun adoptiren wird.

Wenn ich nun ausgeführt habe, dass der Gedanke der Regierung dahin geht, sowohl in der Waldau die möglichst thunliche Erweiterung vorzunehmen, als auch eine neue Anstalt zu errichten, so ist dadurch auch ein Drittes nicht ausgeschlossen, nämlich dass, wenn wir trotz dieser beiden Anstalten es noch nicht auf 800 oder 900 oder 1000 Plätze bringen, wir vielleicht in anderer Weise noch Aushülfe schaffen können. Man könnte nämlich solche unheilbare Geisteskranke, welche keine eigentliche ärztliche Behandlung mehr, sondern nur ärztliche Aufsicht und Pflege bedürfen, vielleicht an einem andern Orte unterbringen, indem man irgendwo ein Pflegehaus errichten würde. Bei dieser Gelegeheit möchte ich aber der Meinung, welche ziemlich verbreitet ist, entgegentreten, dass die Zahl der Kranken, welche in dieser Weise untergebracht werden könnten, eine sehr grosse sei. Allerdings befinden sich in der Waldau gegenwärtig über die Hälfte unheilbare Kranke, und dies ist auch der Grund, warum diese Anstalt so wenig neue Pfleglinge aufnehmen kann. Allein man darf sich unter den Unheilbaren nicht bloss Personen denken, welche unschuldiger Art sind und die einfach in ein Pflegehaus untergebracht werden könnten, sondern eine grosse Zahl derselben sind sehr gefährliche Leute, bei denen unerwarteter Weise ein Ausbruch der Raserei vorkommen oder ein lebensgefährlicher Anschlag hervorbrechen kann. Stelle man sich also nicht vor, man könnte eine grosse Zahl, vielleicht 200 Pfleglinge aus der Waldau in eine Pflegeanstalt bringen.

In den Anträgen, welche der Regierungsrath Ihnen vorlegt, finden Sie diese doppelte Absicht ausgesprochen, sowohl in der Waldau noch für eine weitere Anzahl Kranker Platz zu schaffen, als auch auf der Schlossdomäne Münsingen eine neue Anstalt zu errichten. Sie haben diesen Winter beschlossen, es sollen in der gegenwärtigen Session die definitiven Pläne für die Erweiterung der Irrenpflege vorgelegt werden. Es war aber unmöglich, diesem Beschlusse Folge zu leisten; denn die Regierung und die Baudirektion müssen doch vor allem wissen, wo der Grosse Rath bauen will. Deshalb müssen wir wünschen, dass Sie heute in grundsätzlicher Weise, wie es Ihnen vorgeschlagen ist, diese Frage lösen und grundsätzlich entscheiden, dass nebst der Erweiterung der Waldau auch in Münsingen gebaut werden soll. Wenn

Tagblatt des Grossen Rathes. - Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Sie das beschlossen haben, wird man sofort an die Entwerfung der Pläne und Devise gehen.

Diese Grundlage wünschen wir heute zu gewinnen. Damit ist aber die Aufgabe noch nicht vollständig erledigt. Wenn wir eine neue Anstalt errichten und die Waldau selbst erweitern, so müssen wir nicht bloss wissen, was diese Bauten kosten, sondern wir müssen auch zum voraus uns möglichst klar machen, was der Betrieb der neuen Anstalt und der erweiterten Waldau kosten wird. Das führt mich noch auf Folgendes: Die Waldau kostet uns seit einer Reihe von Jahren Fr. 70,000. Dies ist im Verhältniss zu den Kosten anderer Irrenanstalten eine sehr grosse Summe. Diese grosse Ausgabe rührt davon her, dass die Waldau fast ganz angefüllt ist von solchen Kranken, welche entweder ganz arm und von den Gemeinden dort zum Minimum des Kostgeldes von 60 Rp. untergebracht sind, oder doch nur in eine untere Klasse eingereiht werden können. Die Waldau kann daher sehr wenig solche Kranke aufnehmen, welche den reichen Klassen angehören und ein höheres Pflegegeld zahlen können. Ganz anders verhält es sich z. B. mit der aargauischen Anstalt Königsfelden. Der Kanton Aargau, dessen Bevölkerung ungefähr 2/5 derjenigen des Kantons Bern beträgt, besitzt eine Anstalt für 450 Kranke. Anfänglich war die Anstalt für 400 Kranke eingerichtet, ich habe aber letzthin vernommen, dass sie die Zahl von 450 überschritten hat. Unter diesen Pfleglingen befinden sich natürlich auch die armen aargauischen Geisteskranken, allein ausserdem ist Platz genug vorhanden für die Pensionäre aus reicheren Klassen. Die Anstalt besitzt denn auch in der That eine Anzahl Pfleglinge, die in der obersten Klasse sich befinden und täglich 20 Fr. zahlen. Nehmen wir an, ein solcher Pflegling koste die Anstalt Fr. 4, so zahlt er mit den übrigen Fr. 16 die Kosten von 8 andern Pfleglingen mit. Es ist deshalb auch schon seit mehreren Jahren der Anstalt möglich geworden, nicht nur ohne Staatsbeitrag zu existiren, sondern noch Summen von Fr. 19,000 und 30,000 am Schlusse des Jahres an die Staatskasse abzuliefern. Daraus lernen wir, dass wir bei Erweiterung der Irrenpflege gerade im Interesse des Betriebes uns nicht darauf beschränken sollen, nothdürftig Platz zu schaffen, damit die Gemeinden ihre armen Geisteskranken unterbringen können, sondern dass die neue Anstalt von Anfang so eingerichtet werden muss, dass wir auch vermögliche Kranke aufnehmen können, welche ein hohes Kostgeld zu zahlen im Falle sind. Wenn wir auch nicht dazu kommen, dass sich, wie in Königsfelden, ein Gewinn ergibt, so sollten wir doch nach und nach dazu zu gelangen suchen, dass die Anstalt sich selbst annähernd erhält.

Sie entnehmen aus den vorliegenden Anträgen, dass die Regierung entschlossen ist, in durchaus nüchterner und vorsichtiger Weise die ganze Sache auszuführen. Die Regierung wünscht durchaus nicht, den Grossen Rath zu Beschlüssen zu veranlassen, deren finanzielle Tragweite vielleicht eine schlimme wäre und die man nachher bereuen müsste. Deshalb finden Sie in Antrag 3 den Wunsch ausgesprochen, der Grosse Rath möchte den Regierungsrath einladen, beförderlich die bezüglichen Baupläne nebst Kostenvoranschlag und Finanzprogramm über den Bau und Betrieb der erweiterten und der neuen

Anstalt vorzulegen. Unter dem Finanzprogramm ist nicht bloss der Devis für den Bau, das Mobiliar und die Einrichtung verstanden, sondern der ganze Plan, der zum Zwecke der Aufbringung der nöthigen Mittel für den Bau sowohl als für den Betrieb aufgestellt werden muss. Sie werden hieraus den bestimmten Willen der Regierung erkennen, die Sache nicht in oberflächlicher Weise auszuführen. Um so mehr hoffe ich aber auch, Sie werden den ersten beiden Anträgen Ihre Zustimmung geben und dadurch dem freudigen Gefühl Durchbruch verschaffen, dass nun einmal in der Frage der Irrenpflege, welche, wenn irgend eine, eine Frage des ganzen Volkes geworden ist, ein Schritt gethan werden solle. Es ist mir letzthin eine Korrespondenz in einem ausserkantonalen Blatte zu Gesicht gekommen, worin es hiess, die Irrenpflege sei auch ein Traktandum des Grossen Rathes, aber es sei eine etwas heikle Frage, die Regierung habe Angst, damit vor das Volk zu treten. Nein! Dieser Korrespondent war sehr schlecht informirt. Wenn ein Gegenstand ist, mit dem die Regierung sich nicht fürchtet, vor den Grossen Rath und das Volk zu treten, so ist es gerade diese Frage; denn ihr ist manchmal aus dem Schosse des Volkes selbst gerufen worden. Es mögen daher die Stimmen, die vielleicht auch hierin Nebenabsichten erblicken, wie es immer Leute gibt, welche solche auch in den besten Werken entdecken wollen, für uns unbeachtet bleiben. Wir wissen, wenn wir heute die Anträge annehmen, dass wir es thun zum Wohl und zum Besten unseres Landes.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Dem erschöpfenden Vortrage des Herrn Direktors des Innern habe ich wenig beizufügen. Ich will bloss konstatiren, dass die Kommission den Anträgen des Regierungsrathes beipflichtet. Auch die zwei Mitglieder, welche der Kommissionssitzung nicht beiwohnten, haben mir seither erklärt, dass sie einverstanden seien. Gegenüber dem grossen Bedürfnisse, welches sich seit Jahren geltend gemacht hat in Bezug auf die Erweiterung der Irrenpflege, halte ich es nicht für nothwendig, dem Gesagten noch etwas beizufügen. Sollte über spezielle Fragen, z.B. in psychiatrischer und hygienischer Hinsicht nähere Auskunft verlangt werden, so befinden sich in der Kommission Mitglieder, welche darüber einlässlich Bericht erstatten können. Es ist in der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten die im Antrag 3 erwähnten Vorlagen beförderlichst gemacht werden. Man hat sogar davon gesprochen, einen Termin bis zur nächsten Session zu bestimmen. Indessen ist die Kommission davon abgegangen, da sie volles Vertrauen in die Regierung setzt, dass dieselbe die Sache möglichst befördern werde. Doch schlägt die Kommission vor, am Schlusse der Anträge des Regierungsrathes beizufügen: «so dass der Neubau im Jahr 1886 beginnen kann».

Trachsel (Niederbütschel). Ich bin mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden, doch möchte ich den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes anfragen, ob nicht in Münsingen die bestehenden Gebäulichkeiten auch benutzt werden könnten, sei es für die Direktion und das Hülfsper-

sonal, sei es für die Pfleglinge, und dann namentlich auch für die Landwirthschaft. Könnte dies geschehen, so würden die Neubauten und damit die Kosten reduzirt.

Burkhard. Ich stelle den Antrag, es möchte einstweilen bloss auf Ziffer 1 der Anträge eingetreten werden, welche dahin geht, dass die Heil- und Pflegeanstalt Waldau in thunlicher Weise zu erweitern sei. Wenn dies geschieht, wobei man das Ausserkrankenhaus für die Waldau in Anspruch nehmen wird, so werden die vorräthigen finanziellen Mittel dadurch wohl ganz aufgebraucht werden, so dass für weiteres keine Mittel mehr da sind. Es wäre nach meiner Ansicht verfrüht, heute auf Ziff. 2 und 3 einzutreten und Pläne und Devise auszuarbeiten, da die nöthigen Mittel doch fehlen würden. Nach dem Berichte der Direktion des Innern wird 1890 etwas mehr als eine Million Franken vorräthig sein, diese Summe wird aber zur Ausführung der Ziffer 1 grösstentheils aufgebraucht werden. Auf der heutigen Tagesordnung steht auch der Bericht der Inseldirektion, woraus sich ergibt, dass der Neubau der Insel zwar fertig ist, dass aber die Anstalt zu wenig Betriebskapital hat. Die Bevölkerung wartet mit Verlangen, dass dort mehr Kranke aufgenommen werden, wie sie dies in Aussicht nahm, als sie freiwillige Beiträge brachte. Sorgen wir also zuerst für die Erweiterung der Waldau und richten wir uns so ein, dass auch das nöthige Geld für den Betrieb da ist. Wir haben auch noch andere Anstalten, deren Unterstützung nothwendig wäre. So hat z. B. die Blindenanstalt kein Geld mehr. Bevor man auf Ziffer 2 eintritt, sollte dafür gesorgt werden, dass eine bessere Vertheilung der Armenlast im Kanton vorgenommen würde. Eine Vorlage, welche dies wollte, hat man am 1. März verworfen. Wenn man aber für die armen Kinder kein Geld hat, wie dies in vielen Gemeinden der Fall ist, so kann man nicht grossartige Bauten beschliessen. Ich möchte also bloss auf Ziffer 1 eintreten.

Tièche (Bern). Ich kann Herrn Trachsel folgendes antworten. Wir haben in Münsingen das sogenannte Schlossgebäude. Dasselbe enthält zwar nur eine kleinere Wohnung, die aber ganz gut für den Verwalter oder andere Beamte der Anstalt dienen kann. Ausserdem sind eine Reihe Oekonomiegebäude vorhanden, Scheune, Ställe, eine Käserei, welche man für die neue Anstalt wird verwenden können, die einen grossartigen landwirthschaftlichen Betrieb haben wird. Die 230 Jucharten sollen von den Pfleglingen bebaut werden; denn man hat in neuester Zeit sehr günstige Resultate durch Beschäftigung der Irren mit der Landwirthschaft erzielt. Die vorhandenen Gebäulichkeiten werden also Verwendung finden. Zur Unterbringung der Kranken dagegen können sie nicht gebraucht werden, sondern man wird dafür neue Bauten machen müssen. Gegenüber Herrn Burkhardt habe ich zu bemerken, dass die Gebäulichkeiten des Ausserkrankenhauses nicht sehr gut zur Unterbringung von Irren eingerichtet sind. Für die ruhigen Patienten können sie allenfalls gebraucht werden, allein für die aufgeregten nicht. Nun ist aber die Waldau gerade für solche Personen ungenügend eingerichtet. Die Abtheilung für die Tobenden ist nach

einem ganz veralteten Systeme erstellt. Es ist daher unbedingt nothwendig, in Münsingen zu bauen. Im Ausserkrankenhause könnten übrigens höchstens 50 bis 100 Kranke untergebracht werden, womit der Irrenversorgung nicht gedient wäre.

Hauser. Ich erlaube mir, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, würde es aber ungemein bedauern, wenn dadurch die Sache verzögert werden sollte. Wird indessen die Sache richtig angefasst, so wird eine solche Verzögerung nicht eintreten. Ich bin vollständig einverstanden, dass die Waldau vergrössert und dass auch eine zweite Anstalt gebaut werde. Ich habe aber einige Bedenken gegen den Bauplatz in Münsingen. Ich möchte gegenüber den vorberathenden Behörden den Wunsch aussprechen, es möchte die Frage untersucht werden, ob die Anstalt nicht besser an einem andern Orte placirt werden könnte. Ich habe seinerzeit mit Freuden zum Ankauf des Gutes in Münsingen gestimmt. Seither habe ich aber, ohne Arzt zu sein, die Wahrnehmung gemacht, dass die Luft eines hochgelegenen Ortes einen ausserordentlich günstigen Einfluss auf Geisteskranke ausübt. Man sollte sich bedenken, bevor man an einem häufigen Nebeln ausgesetzten Orte eine Irrenanstalt baut, auch sollte man, wenn man dem Militärlärm ausweichen will, dann nicht an eine Eisenbahn bauen. Ich möchte, dass die Frage des Bauplatzes noch näher geprüft würde. Man könnte z. B. Frienisberg, Zimmerwald oder den Belpberg in Aussicht nehmen. Ich habe noch wenige Irrenanstalten in einer Vertiefung gesehen, sondern die meisten befinden sich auf erhabenen Plätzen. Ich wünsche also, dass diese Frage noch näher geprüft werde.

Karrer. Als ich den Antrag der Regierung, der von der Spezialkommission einstimmig unterstützt wird, las, fiel mir doch die Art und Weise, wie in dieser Angelegenheit vorgegangen wird, einigermassen auf. Diese Art des Vorgehens scheint mir nicht rationell. Es wird beantragt, man möchte grundsätzlich die Erweiterung der Waldau und die Erstellung einer neuen Anstalt in Münsingen beschliessen und den Regierungsrath einladen, dem Grossen Rathe beförderlich die bezüglichen Baupläne nebst Kostenvoranschlag und Finanzprogramm über den Bau und Betrieb der erweiterten und der neuen Anstalt vorzulegen. Wenn ein Privatmann ein Unternehmen errichten will, so lässt er, bevor er grundsätzlich beschliesst, zu bauen, vor allem eine Kostenberechnung machen; er vergewissert sich zunächst darüber, was erstellt werden soll und wie viel es kosten wird. Erst wenn er das weiss, wird er sich entschliessen, das Unternehmen auszuführen oder nicht. Ich glaube, auch der Grosse Rath sollte so vorgehen. Ich bin weit entfernt, eine Verzögerung der Angelegenheit herbeiführen zu wollen, aber ich kann auch nicht dafür stimmen, irgend etwas grundsätzlich zu beschliessen, bevor ich weiss, was die Erweiterung der Waldau, der Neubau in Münsingen und der künftige Betrieb kostet.

Daher stelle ich folgenden Antrag: « Der Regierungsrath wird eingeladen, über die Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Waldau sowie über die Erstellung einer neuen Irrenanstalt auf der Schloss-

domäne Münsingen dem Grossen Rathe beförderlichst die bezüglichen Baupläne nebst Kostenvoranschlag und Finanzprogramm über den Bau und Betrieb vorzulegen. »

Auch was Herr Hauser sagte, ist gewiss nicht ausser Acht zu lassen, sondern verdient noch näher geprüft zu werden. Haben wir dann eine Vorlage über die Tragweite eines Neubaues, so können wir bei diesem Anlasse auch die Frage erörtern, ob derselbe wirklich in Münsingen seinen richtigen Platz habe. Ich weiss wohl, dass die dortige Schlossdomäne in der Voraussicht, es werde darauf eine Irrenanstalt errichtet werden, billig gekauft worden ist. Eine solche Anstalt kann aber nicht in der Nähe der Aare errichtet, sondern muss gegen die Strasse hinauf placirt werden. Dann aber tritt der Uebelstand ein, dass sie in der Nähe der Eisenbahn liegt. Ich möchte also, dass die Frage vor allem gründlich studirt würde. Es liegt dies gewiss im Interesse der Sache selbst.

Was die finanziellen Folgen betrifft, so wird der Grosse Rath in nächster Zeit in den Fall kommen, unsere Finanzlage ernstlich in Erwägung zu ziehen. Bekanntlich sieht unser Budget ein Defizit von Fr. 325,000 vor. Ich kann auch mittheilen, was Ihnen vielleicht noch nicht bekannt ist, dass die Rechnung für 1884 ein Defizit von 500,000 Fr. oder mehr aufweisen wird. Angesichts dieser Finanzlage sollte sich der Grosse Rath besinnen, bevor er so wichtige Beschlüsse fasst. Ich bin allerdings auch der Ansicht, dass wir trotz dieser finanziellen Lage in Sachen der Irrenpflege nicht zurückhalten sollen, allein wir sollen die Frage nicht in der Weise entscheiden, dass die Fr. 1,100,000, welche 1890 vorhanden sein werden, schon jetzt verwendet werden, sondern man soll sich vorerst ganz klar machen, wie viel die Sache kostet. Ist man hierüber einmal im Klaren, und zeigt es sich, dass die genannte Summe nicht genügt, so wird man sich fragen, ob der Zuschlag von 1/10 0/00 noch über das Jahr 1890 hinaus bezogen werden soll. Man wird dann zuwarten, bis man die nöthigen Mittel hat, oder wenn man schneller vorgehen will, so wird man das Projekt dem Volke vorlegen und es anfragen, ob es zur Ausführung desselben sich eine Steuererhöhung von 1/4 oder 1/2 0/00 gefallen lassen will. Anders kann der Grosse Rath nicht vorgehen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag bestens.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. So sehr ich zugebe, dass in den Bemerkungen des Herrn Karrer manches richtig ist, glaube ich doch, den Antrag, den er gestellt hat, bekämpfen zu müssen, und zwar auf das Bestimmteste. Es wäre besser, gar nichts zu beschliessen, als diesen Antrag anzunehmen. Die Regierung hat schon längst den Auftrag, welchen Herr Karrer ihr geben will. Schon der Volksbeschluss von 1880 bestimmt, dass die Erweiterung der Irrenpflege beförderlichst an die Hand zu nehmen sei. Die Regierung hat denn auch ernstlich die Frage untersucht, ob schon jetzt Pläne und ein Finanzprogramm vorgelegt werden sollen. Der Vortrag der Direktion des Innern, welcher im Dezember vorbereitet war, nahm eine Verlängerung des Steuerbezuges bis zum Jahre 1895 in Aussicht. Allein die Regierung fand, es sei besser, und die

Baudirektion drang namentlich darauf, dass zuerst ein grundsätzlicher Beschluss gefasst werde. Die Ausarbeitung der Detailpläne ist eine ganz bedeutende Arbeit, und man kann dieselbe nicht ausführen, bevor wan weiss, wohin der Bau zu stehen kommt. Man kann allerdings Skizzen entwerfen und einen ungefähren Voranschlag aufstellen. Das Alles ist gemacht worden. Sobald man aber eine ausführliche Ausarbeitung der Pläne verlangt, muss vorher der betreffenden Behörde eine Direktion gegeben werden, damit sie weiss, was man überhaupt im Sinne hat. Herr Karrer hat gesagt, ein Privatmann gehe anders vor, er berechne zuerst, was es koste, bevor er beschliesse, da oder dort zu bauen. Es kann aber auch anders vorgegangen werden. Nehmen wir an, ein Bauer habe das Glück, dass sein Gut nach und nach zu viel Heu trägt, so dass er nicht mehr weiss, wo er dasselbe unterbringen soll. Da wird er vor allem aus sagen, es müsse gebaut werden, und erst wenn er zu diesem Entschlusse gekommen ist, wird er seine Berechnung machen. So möchten wir heute auch vorgehen, wir möchten, dass der Grosse Rath beschliessen würde: Gebaut muss sein. Die Befürchtung, es möchte ein unüberlegter Beschluss gefasst werden, wäre begründet, wenn nicht durch Ziffer 3 der Grosse Rath sich selbst die Prüfung der Pläne und des Finanzprogrammes vorbehalten würde. Bei diesem Anlasse wird der Grosse Rath sich fragen, wie diese Kosten bestritten werden sollen, ob die vorhandenen Mittel dazu genügen, oder ob es der Fall sei, einen Steuerzuschlag zu machen.

Herrn Hauser gegenüber bemerke ich, dass ich glaube, man sei in Bezug auf die Wahl des Bauplatzes genügend orientirt und könne nicht immer und immer wieder die Frage aufwerfen, ob Münsingen geeignet sei oder nicht. Herr Karrer hat eingewendet, die Anstalt käme entweder in der Nähe des Flusses oder in der Nähe der Eisenbahn zu stehen, was ein Uebelstand wäre. Darauf erwidere ich, dass in Münsingen die Aare weit von der Eisenbahn entfernt ist, so dass hinreichend Platz vorhanden ist. Es sind 18 Jucharten für die ganze Anlage ausgewählt worden, welche weder an die Aare, noch an die Eisenbahn stossen. Es ist aber nicht gleichgültig, ob die Anstalt an einem Ort gebaut werde, wo man gute Verkehrsmittel hat, also in die Nähe einer Eisenbahn oder an einem mehr abgelegenen Ort. Dieser Umstand ist namentlich auch für den Betrieb von Wichtigkeit, sowohl in Bezug auf die Zuführung der Kranken, als in Bezug auf die Versorgung der Anstalt mit allem demjenigen, was für den Betrieb nöthig ist. Wir können also nicht in Frienisberg oder in Zimmerwald, überhaupt nicht auf einem Berg, auch nicht im Gurnigel bauen. Allerdings ist Münsingen während eines Theils des Jahres vom Nebel heimgesucht, allein das ist im ganzen Bernerlande so, wenn man nicht auf einen Berg geht. Diese Nebel sind jedoch nicht so zäher Art, dass sie einen eigentlichen Einfluss auf den Gesundheitszustand hätten. Der Bernernebel ist nicht so ungesund, es müsste denn etwa in sumpfigen Gegenden sein.

M. le D^r Schwab. Je recommande les propositions du gouvernement et de la commission par le motif très relevant qu'en acceptant ces propositions, nous

arriverons dans une époque très rapprochée à la solution de cette question si importante. Si vous adoptiez la proposition de M. Karrer, tout serait remis en question; on sera obligé d'examiner tous les châteaux, toutes les fermes, toutes les collines du canton pour savoir où le nouvel établissement devra être fondé. Cela retardera de beaucoup l'exécution du projet, car il en résulterait toutes sortes de compétitions suivies de renvois et d'ajournements. Il nous faut absolument établir le plus tôt possible un nouvel hospice pour les aliénés. Nous avons un grand nombre de ces malheureux qui, par manque de place à la Waldau, doivent être placés à St-Urbain et dans les établissements des cantons de Soleure, Fribourg, etc. A St-Urbain le prix de pension est de 2 francs par jour, tandis que les communes qui ont placé leurs aliénés pauvres à la Waldau, ne paient que 60 centimes. Nous voyons donc qu'un certain nombre de communes sont privilégiées, et que d'autres doivent s'imposer des charges considérables pour leurs aliénés pauvres. C'est une inégalité qu'il faut faire disparaître le plus tôt possible.

M. Hauser a parlé du brouillard auquel Münsingen est exposé à certaines époques. Je conviens que le brouillard est désagréable, cependant on s'y accou-tume bientôt. D'ailleurs, le brouillard est inévitable dans toute la plaine suisse; il pénètre partout, on l'a même assez souvent jusqu'à Macolin. Si on voulait placer le nouvel hospice des aliénés dans un endroit bien élevé, cela entraînerait des frais considérables, aussi bien pour la construction que pour l'exploitation. N'oublions pas que des experts compétents, des professeurs de psychiatrie, etc., se sont prononcés en faveur de Münsingen, de sorte que nous n'avons plus à examiner si cet endroit offre les conditions nécessaires au point de vue hygiénique. Münsingen a aussi le grand avantage de posséder des terrains très étendus, qui nous permettront d'y fonder des colonies agricoles. Ne mettons donc plus en cause Münsingen, mais allons de l'avant hardiment, afin de pouvoir dans un prochain avenir placer les 600 aliénés qui se trouvent maintenant soit dans des établissements étrangers, soit dans des hôpitaux et même dans des prisons. Je vous recommande vivement l'adoption des propositions du gouvernement et de la commission.

Burkhardt. Ich halte an meinem Antrage fest. Aus dem Berichte der Direktion des Innern geht hervor, dass in der Waldau mehr Platz geschaffen werden soll. Wird dort für Unterbringung von weitern 200 Irren gesorgt, so sollte dies für die nächste Zeit genügen. Wird in dieser Weise vorgegangen, so wird das Inselspital entlastet, indem es nicht mehr zwei Haushaltungen (Insel und Ausserkrankenhaus) zu haben braucht. Baut man in Münsingen, so entsteht dort eine weitere Haushaltung, und es wird dafür eine weitere Summe gebraucht, welche keinem Kranken und keinem Irren etwas nützt. Es muss dort eine neue Verwaltung aufgestellt werden für eine vielleicht nur ganz kleine Zahl von Kranken.

Rellstab. Es ist vieles von demjenigen, was ich anbringen wollte, durch meine Vorredner erwähnt worden. Ich beschränke mich daher darauf, Herrn Burkhardt zu erwidern und die Versammlung vor

einem Beschlusse zu warnen, der für die Irrenpflege unheilvoll wäre. Ich bin Herrn Burkhardt dankbar, dass er die Insel nicht ausser Acht lässt. Es wäre der Insel allerdings gedient, wenn ihr das Ausserkrankenhaus abgekauft würde. Die Regierung hat aber diesen Punkt nicht aus den Augen verloren; denn sie will ja auch die Waldau erweitern. Diese Erweiterung wird aber ungenügend sein, da nur 80 bis 100 Patienten in den erweiterten Gebäulichkeiten untergebracht werden können. Um 100 unterzubringen, müsste sogar noch gebaut werden. Die Waldau ist für 230 Pfleglinge eingerichtet und beherbergt jetzt 350, also 120 mehr, als sie eigentlich Platz hat. Man kann sich denken, welche kolossale Ueberfüllung dadurch hervorgebracht wird. Namentlich von der dritten Abtheilung weg, wo die Unheilbaren beginnen, ist eine Anschoppung vorhanden, welche auf jeden, der Gelegenheit hat, sich davon zu überzeugen, einen traurigen Eindruck macht. Dieser Zustand kann unmöglich länger andauern. Durch die Erweiterung der Waldau wird es möglich sein, diese Ueberfüllung zu beseitigen. Die vorhandenen Bedürfnisse sind aber so gross, dass es unumgänglich nothwendig ist, ausser der Erweiterung der Waldau den Bau einer zweiten Anstalt an die Hand zu nehmen. Es ist ausgerechnet worden, dass in den letzten Jahren jährlich Fr. 200,000 für Unterbringung bernischer Irren an andere Anstalten bezahlt werden mussten. Würden wir es möglich machen, dass diese Patienten in einer zweiten bernischen Irrenanstalt untergebracht werden könnten, so würde sich eine erhebliche Ersparniss auf dieser Summe ergeben, da das Kostgeld billiger gestellt werden könnte, als es von diesen Anstalten gefordert wird.

Was die Verwendung des Schlossgutes in Münsingen für eine Irrenanstalt betrifft, so ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine andere Lokalität den Vorzug verdienen würde. Diese Frage ist schon mehrfach untersucht worden, und es liegen Gutachten von kompetenten Persönlichkeiten vor, welche sich übereinstimmend für die Wahl von Münsingen aussprechen. Es ist aber auch eine gewisse moralische Verpflichtung für den Staat Bern vorhanden, diese Domäne zu diesem Zwecke zu bestimmen. Diese Verpflichtung hat der Staat beim Ankauf des Gutes übernommen. In einem Vortrage der Direktion des Innern vom Dezember 1884 ist ein Brief der Erben Lange abgedruckt, worin die höchste Entrüstung darüber ausgesprochen wird, dass davon die Rede sei, einen andern Platz zu wählen, weil das Gut einzig und allein in der Voraussicht, es werde zu einer Irrenanstalt eingerichtet, dem Staate zu einem so billigen Preise abgetreten worden sei. Der Staat sollte nach meinem Dafürhalten nicht das Odium auf sich laden, diese Klausel zu umgehen. Ich empfehle Ihnen auf's dringendste, die Anträge 1 und 2 der Regierung anzunehmen.

Ballif. Ich erlaube mir, den Antrag der Regierung warm zu befürworten und hauptsächlich den finanziellen Bedenken des Herrn Karrer entgegenzutreten. Dieselben wären nach meiner Ansicht nur dann gerechtfertigt, wenn wir heute bereits die Ausgabe beschliessen und die Pläne genehmigen würden, ohne vorher die Mittel gesichert zu haben, d. h.,

wenn wir in den gleichen Fehler verfallen würden. wie 1880 gegenüber der Insel, wo man sich die Tragweite des betreffenden Beschlusses nicht vorstellte und die Ausgabe beschloss, ohne sich über die vorhandenen Mittel recht zu orientiren. Diesen Fehler wollen wir heute nicht wiederholen, sondern wir wollen bloss prinzipiell beschliessen, die Waldau zu erweitern und in Münsingen eine zweite Anstalt zu gründen. Das Wie und Wann bleibt eine offene Frage, und namentlich soll die finanzielle Frage noch ganz gründlich untersucht werden. Ich bin der erste, der dies verlangen muss. Der Beschluss von 1880 soll uns zur Lehre dienen. Die Anträge, welche vorliegen, sind rein prinzipieller Natur, und wir können heute füglich darüber entscheiden. Wenn es sich darum handeln wird, die finanzielle Seite der Frage zu prüfen, so wird die Staatswirthschaftskommission eine einlässliche Untersuchung verlangen und jedenfalls dagegen sein, Ausgaben zu beschliessen, über deren Tragweite man sich nicht ganz genau Rechenschaft gegeben hat.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die Frage aufgeworfen worden ist, ob das Klima von Münsingen zur Errichtung einer Irrenanstalt geeignet sei, erlaube ich mir, Ihnen Kenntniss zu geben von dem betreffenden Passus des Gutachtens der drei Experten, welche die Regierung seinerzeit zur Untersuchung der ganzen Frage ernannt hat. Es sind dies die Herren Direktor Schaufelbüel in Königsfelden, Professor Cramer, Direktor der Irrenheilanstalt Marburg, und Architekt Wolff in Zürich. In dem Gutachten dieser Experten heisst es: «Dagegen können wir das Projekt, die neue Anstalt auf dem vom Staate erworbenen Schlossgute in Münsingen zu erstellen, nur unterstützen. Wir sind der Ansicht, dass diese Besitzung alle Bedingungen, welche bei Anlage einer Irrenanstalt in Frage kommen, erfüllt. Das Grundstück nebst Gebäulichkeiten ist zur Betreibung einer ausgedehnten Landwirthschaft vorzüglich geeignet. Die Lage zwischen Alpen und Jura ist sehr günstig, das Klima gesund, der Baugrund gut, und gutes Quellwasser soll in reichlicher Menge vorhanden und leicht zuleitbar sein. In der Nähe liegt das stattliche Dorf Münsingen, eine Eisenbahnstation in der Mitte zwischen Bern und Thun. Die Grösse der Besitzung sichert für alle Zeiten genügenden Platz für eine Ausdehnung der Anstalt. In der freundlichen Umgebung mit prächtiger Aussicht auf die Alpen findet sich nichts, was störend auf das Leben und die Ordnung der Anstalt einwirken könnte.» Ich glaube, diese Aeusserungen der Experten können uns vollständig beruhigen über die Bedenken, welche in Bezug auf den zu gewissen Zeiten in Münsingen herrschenden Nebel gemacht worden sind.

Dass von Seite der Erbschaft Lange dem Entscheide in dieser Angelegenheit mit grosser Spannung entgegengesehen wird, beweist der Brief, von welchem Herr Rellstab gesprochen hat. Ich hätte dieses Briefes nicht erwähnt, wenn nicht die Frage, ob Münsingen sich für die Anstalt eigne, in Zweifel gezogen worden wäre. Nun aber erlaube ich mir doch, Ihnen einen Theil des Briefes zur Kenntniss zu bringen. Es heisst darin: «Von gut unterrichteter Seite ist

mir gesagt worden, das Schlossgut Münsingen solle nicht zu einer Irrenanstalt verwendet werden. Dieser teuflische Anschlag, der jeden Ehrenmann empören muss, hatte mich auf das Krankenlager gebracht, und ich bin heute noch nicht so gesund, wie ich wünsche.... Ich als Ausländer habe alles gethan, der leidenden Menschheit nützlich werden zu wollen, und Schweizer wollen eines elenden Gewinnes wegen gemeine Wucherer werden, denen der Geldsack ihr Gott ist! Ich erwarte bestimmt, dass die zuständigen Staatsbehörden das gegebene Wort, die Ehre des Landes und das Wohl der Kranken gehörig zu wahren wissen werden, und dass das Erbtheil meines seligen Bruders Ferdinand zu nichts anderem verwendet werde, als zum Heil und Segen der mit der traurigsten Krankheit heimgesuchten Menschheit. Mein verstorbener Bruder Eduard und ich haben das Schlossgut zu Münsingen auf Treu und Glauben weit unter dem Kostenpreis an den Staat Bern abgetreten, um die Erweiterung der Irrenpflege auf einem ganz passenden Orte zu ermöglichen u. s. w.» Wenn auch die Ausdrücke in diesem Briefe etwas derb sind, so werden wir unmöglich sagen können, Herr Lange habe im Grunde genommen nicht Recht, wenn er in der Aenderung des Zweckes dieses Gutes einen Wortbruch gegenüber der Erbschaft erblickt.

Ich will mich auf diese Mittheilungen beschränken und nur wiederholen, dass die Regierung wünschen muss, es werden die Anträge, welche sie vorlegt, angenommen. Die definitiven Vorlagen werden, wie aus Ziffer 3 hervorgeht, noch vor den Grossen Rath, ja sehr wahrscheinlich auch vor das Volk kommen müssen. Es ist daher alle Garantie für eine gründliche Prüfung der ganzen Frage gegeben. Ich bemerke noch, dass ich mich dem Antrage der Kommission anschliesse, am Schlusse beizufügen: «so dass der Neubau im Jahre 1886 beginnen kann.»

Hauser. Ich verdanke hestens die Mittheilungen des Herrn Direktors des Innern, namentlich den Ausspruch der Experten. Ich habe mir bloss erlaubt, die Frage anzuregen, gestützt auf die Erfahrung, welche ich als Laie viel und oft gemacht, dass Lage und Luft einen ausserordentlichen Einfluss auf den Menschen ausüben. Ich habe mir nicht erlaubt, einen Antrag zu stellen, weil ich die ganze Sache zu wenig kenne, und es wäre mir überhaupt leid, wenn eine Verzögerung eintreten sollte. Ich denke, man werde es mir nicht verübeln, wenn ich einige Bedenken geäussert habe. Wenn aber die Experten sich so aussprechen, so müssen wir es natürlich glauben, obschon mir das Unterwasser doch noch einiges Bedenken erregt. Indessen verstehen natürlich die Experten die Sache besser.

Ambühl verlangt, dass die Hauptabstimmung unter Namensaufruf stattfinde. Dieses Begehren wird jedoch nicht von der reglementsmässigen Zahl von 20 Mitgliedern unterstützt.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Antrag Burkhardt Minderheit. Für den Antrag Karrer Mehrheit. 2. Definitiv, für die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission grosse Mehrheit. Für den Antrag Karrer . . Minderheit.

Der Präsident zeigt an, dass die Kommission für die Kantonalbankangelegenheit in folgender Weise zusammengesetzt worden sei:

Herr Grossrath Marti (Bern), Präsident.

- » Ballif.
 » Rebmann.
 » Bigler.
 » Benz.
 » Choquard.
 » Herzog.
- " Choqual
 " Herzog.
 " Arm.
 " Robert.
 " Schär.

Erhöhung des Staatsbeitrages an das Inselspital.

Zyro.

(Der Vortrag und die Anträge der Regierung sind abgedruckt unter Nr. 7 der Beilagen zum Tagblatte von 1885.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der zur Berathung und Beschlussfassung vorliegende Gegenstand ist ähnlicher Art, wie der soeben behandelte, indem er auch im Zusammenhange steht mit dem Volksbeschlusse vom 28. November 1880. Es handelt sich um das Verhältniss des Staates zu dem Inselspitale. Da die Anträge, welche der Regierungsrath Ihnen vorlegt, bloss eine provisorische Massregel und nicht eine definitive Regelung dieses Verhältnisses bezwecken, so kann ich mich in der Begründung dieser Anträge ziemlich kurz fassen. Es ist Ihnen bekannt, dass das Inselspital infolge des Neubaues sich in engen finanziellen Verhältnissen befindet. Dabei halte ich es für meine Pflicht, von vornherein alle jene Gerüchte und Gerede als unbegründet zu bezeichnen, welche in letzter Zeit dahin gegangen sind, es sei der Bau selbst in leichtfertiger Weise geführt und alle Berechnungen und Pläne und Devise weit überschritten worden. Ein Frager im «Intelligenzblatt» hat sogar von einer Ueberschreitung von 1 1/2 Millionen gesprochen. In Bezug auf den Bau ist die Wahrheit die: Nach dem definitiv angenommenen Devise waren die Kosten auf 2,100,000 Fr. veranschlagt, und wenn Sie die Verhandlungen des Grossen Rathes von 1880 nachlesen, werden Sie finden, dass meine Wenigkeit Ihnen schon damals diese Summe als die wahrscheinliche Devissumme nannte. Der Grosse Rath wusste also, als er seinen Beschluss fasste, wie viel der Bau ungefähr kosten werde. Nun beläuft sich die Ueberschreitung auf Fr. 130,000, indem der Gesammtbau mit allem was dazu gehört auf Fr. 2,230,000 zu

stehen kommen wird. Allerdings sind Fr. 130,000 an und für sich ein artiges Sümmchen, allein im Verhältnisse zu einem Devise von über 2 Millionen muss eine solche Ueberschreitung nicht als etwas Ungewöhnliches und Uebertriebenes bezeichnet werden. Man hat gestern in den Zeitungen gelesen, dass der Kanton Glarus jüngst ein Kantonsspital errichtet habe; die Baukosten seien auf Fr. 500,000 veranschlagt gewesen, haben aber in Wirklichkeit Fr. 630,000 betragen. Also hat Glarus die gleiche Ueberschreitung bei einem viermal kleinern Bau. Dort beträgt die Ueberschreitung 20 %, während sie bei der Insel ungefähr auf 5% sich beläuft. Wer Erfahrungen gemacht hat im Bauwesen, wird gestehen müssen, dass hinsichtlich der Ueberschreitung des Devises die Sache beim Inselspitale nicht so «strub»

Dagegen ist das Thatsache, dass die Insel die Mittel, welche ihr über die Subvention des Staates und über den Erlös der alten Insel hinaus zur Ausführung des Baues noch nöthig gewesen wären, noch nicht liquid machen konnte. Die Insel rechnete unter anderm hauptsächlich auf den Verkauf von Liegenschaften, namentlich der Inselscheuermatte, aus welcher man über die Grundsteuerschatzung hinaus einen Mehrerlös von rund Fr. 400,000 zu erzielen hoffte. In den letzten Jahren war aber absolut keine Baulust und keine Nachfrage nach Bauterrain, weshalb diese Liegenschaft noch unverkauft da ist und die Summe nicht liquidirt werden konnte, auf deren Eingang gerechnet wurde. Nun mussten diese Fr. 400,000 vorläufig aus dem Kapital genommen werden, und der Zins derselben bildet einen Ausfall der jährlichen Einnahmen.

Hiezu kommt der Umstand, der übrigens durchaus nicht ein unerwarteter ist, dass natürlich der Betrieb der neuen Insel ein theurerer sein muss, als derjenige der alten Insel. Die ganze Anlage ist eine grössere, und die Einrichtungen sind bedeutend vervollkommnet worden. Namentlich hat man die Bedürfnisse der Kliniken im Interesse der Hochschule in viel weitergehendem Masse berücksichtigt, als es in der alten Insel der Fall war; die neue Insel ist theilweise fast eine Abtheilung der medizinischen Fakultät der Hochschule. Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass der Betrieb höher zu stehen kommen muss. Das ist übrigens nichts Neues; denn man hat es bei der Berathung der Inselfrage im Jahre 1880 nicht verschwiegen. Ich kann namentlich an das Votum des Herrn Baudirektors erinnern, der sich dahin aussprach, dass später ein höherer Staatsbeitrag an die Insel werde nothwendig werden. Deshalb hat man denn auch damals nicht eine Subvention von einer Million, wie zuerst beabsichtigt worden war, gesprochen, sondern nur Fr. 700,000 gegeben, damit dann später der jährliche Staatsbeitrag um so eher erhöht werden könne. Viel Unerwartetes und Verwunderliches ist also in der gegenwärtigen Lage der Insel nicht. Unerwartet ist eigentlich bloss, dass sie noch gar keinen Erlös aus ihren Liegenschaften ziehen konnte.

Als die Insel die neuen Gebäulichkeiten bezog, musste sie sich sofort überzeugen, dass sie vor einem jährlichen bedeutenden Defizite stehe. Deshalb wandte sie sich im November mit einer Eingabe an die Regierung, worin sie diese von der gegenwärtigen Finanzlage in Kenntniss setzte und sie ersuchte, die geeigneten Massregeln zu treffen und von Seite des Staates eine weitergehende Hülfe eintreten zu lassen, als bisher. Die Regierung ging von der Ansicht aus, es könne sich in jenem Zeitpunkt unmöglich schon um ein Eintreten des Staates handeln, da man doch zuerst eine Zeit lang den Betrieb des neuen Spitals abwarten solle, damit man sich ein sicheres Urtheil über die Kosten bilden könne. Auch die Baurechnung war damals noch nicht vollständig abgeschlossen; kurz die Regierung fand, es wäre verfrüht, wenn sie schon auf diese erste Eingabe hin beim Grossen Rathe beantragt hätte, einen höhern Staatsbeitrag für die Insel im Büdget auszusetzen.

Hiezu kam der Umstand, dass mehr und mehr in der Regierung sowohl, als bei den Inselbehörden die Ueberzeugung sich Bahn brach, es müsse überhaupt das ganze Verhältniss des Staates zu der Insel neu reglirt werden. Dieses Verhältniss ist nach und nach durch die Thatsachen ein anderes geworden, als es in früherer Zeit war. In früherer Zeit war die Insel ausschliesslich ein Krankenhaus. Durch die Gründung der Hochschule wurde ihr die Einräumung der Räumlichkeiten und der Gelegenheit zur Abhaltung medizinischer Krankenkurse und Kliniken überbunden. Dadurch wuchsen natürlich die Ausgaben der Insel und jetzt ganz besonders, da im Neubaue diesen Hochschulzwecken noch ein viel grösserer Antheil eingeräumt worden ist, als es im frühern Spitale der Fall war. Das Wachsen unserer Hochschule. insbesondere der medizinischen Fakultät war im letzten Jahrzehnt ein so gewaltiges, dass der Staat auch diesen Bedürfnissen mehr Rechnung tragen muss, wenn nicht ein Zurückgehen der Hochschule riskirt werden soll. Die erfreuliche Erscheinung, dass die medizinische Fakultät an unserer Hochschule so aufblüht, bringt natürlich auch vermehrte Opfer von Seite des Staates mit sich. Dabei kann Einem die Frage in den Sinn kommen, ob eigentlich die Aufgabe nicht über die Kräfte eines einzelnen Kantons hinausgehe, ob für einen solchen der Luxus einer Hochschule nicht etwas zu gross sei, und ob es nicht richtiger wäre, dass, wie die Bundesverfassung es vorsieht, der Bund theilweise für solche Anstalten eintreten würde. Das nur beiläufig. Zur Stunde stehen wir vor der Thatsache, dass die Aufgaben der Hochschule es mit sich brachten, dass das neue Inselspital diesen Interessen mehr Rücksicht tragen musste und dass der Betrieb mehr kostet. Die Regierung musste also eine neue Regelung dieses Verhältnisses ins Auge fassen und beschloss daher, mit ihren Anträgen hinsichtlich der Subventionirung der Insel noch zuzuwarten.

Nun wurde aber die Sache diesen Frühling etwas akut. Die Inseldirektion theilte der Regierung im Februar mit, dass sie, wenn die Regierung nicht Mittel und Wege finde, um die Anstalt wenigstens vorderhand vor einem jährlichen Defizit von Fr. 40,000 zu bewahren, genöthigt sei, die Zahl der Krankenbetten um 40 zu vermindern. Die Regierung beantwortete diese Mittheilung nicht sofort. Am 3. April kam sodann von der Inseldirektion die Anzeige, dass sie beschlossen habe, eine Verminderung der Zahl der Krankenbetten eintreten zu lassen. Diese Vermin-

derung konnte und wollte die Regierung nicht zugeben. Es würde im Volke einen üblen Eindruck machen, wenn das neue Spital damit beginnen würde, die Zahl der Krankenbetten zu vermindern, während allgemein eine Vermehrung derselben erwartet wurde. Wir dürfen ferner auch wegen der Hochschule nicht riskiren, dass wegen Mangel an Kranken vielleicht Studirende finden, sie können an unserer Hochschule nicht mehr genug lernen, und ihr deshalb den Rücken kehren. Es sprach daher der Regierungsrath gegenüber der Inseldirektion den Wunsch aus, sie möchte von dieser Massregel Umgang nehmen. Gleichzeitig sicherte er der Direktion zu, dass er dem Grossen Rathe in der Mai-Session Anträge vorlegen werde, um wenigstens für 1885 Hülfe eintreten zu lassen.

Heute nun handelt es sich eben um die Erfüllung dieser der Inseldirektion gegebenen Zusage. Wie Sie den Ihnen vorgelegten Anträgen entnehmen, soll heute das Verhältniss des Staates zu der Insel noch nicht definitiv reglirt werden. Wir können im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht definitiv sagen, wie viel in Zukunft für die Kliniken, wie viel für das Krankenbett geleistet werden soll. Es handelt sich in erster Linie bloss darum, das Defizit, welches die Inseldirektion für 1885 auf Fr. 40,000 veranschlagt, wenigstens zum Theil durch den Staat zu decken, wobei die bestimmte Absicht obwaltet, eine Verminderung der Krankenbetten zu verhüten. Dabei sind wir allerdings der Meinung, dass das nur eine provisorische Hülfe sein und dass bis zur Berathung des nächstjährigen Büdgets über das künftige Verhältniss des Staats zu der Insel Bericht und Anträge vorgelegt werden sollen. Es wird dabei zu erörtern sein, wie sich der Staat überhaupt zu der Inselestellt, was er an die Kliniken, welche eigentlich die Insel als solche nichts angehen, leisten, was er an die Krankenpflege beitragen soll. Vorläufig habe ich mir erlaubt, in meinem Berichte darauf aufmerksam zu machen, dass es durchaus nicht über die Grenze der Billigkeit hinausgeht, wenn der Staat künftighin einen höhern Beitrag als bisher bewilligt; denn vergleicht man damit, was der Staat an die Bezirkskrankenpflege leistet, so findet man, dass, wollte man die Insel im gleichen Verhältnisse bedenken, man noch bedeutend höher gehen müsste, als heute vorgeschlagen wird; man müsste ungefähr auf das Doppelte gehen.

Es könnte nun eingewendet werden, und es ist dieser Einwand in der Regierung wirklich gemacht worden, dieser provisorische Beitrag, der heute bewilligt werden solle, genüge nicht; damit sei der Insel nicht geholfen, und man solle daher lieber von einem ausserordentlichen Beitrage für 1885 Umgang nehmen und auf eine baldige Lösung des Staates zum Inselspitale hinarbeiten. Wenn aber die Regierung dennoch die Bewilligung eines ausserordentlichen Beitrages von Fr. 25,000 vorschlägt, so liegt der Grund vorerst in der Zusage, welche sie der Inseldirektion mit Schreiben vom 8. April gemacht hat, und zweitens in dem Umstande, dass wir dadurch das Recht erhalten, die Insel an der Verminderung der Krankenbetten zu verhindern. Die Fr. 25,000 genügen ziemlich genau, um mindestens 30 Betten im Jahre zu unterhalten. Würden wir diesen Beitrag nicht leisten, so könnte die Insel erklären, dass sie, um nicht ein zu grosses Defizit zu erhalten, gezwungen sei, die Zahl der

Betten zu vermindern. Was würde aber das für einen Eindruck im Lande machen, und wie würde das Volk nachher eine Vorlage, durch welche der Insel in bleibender Weise geholfen werden sollte, aufnehmen, wenn man es vorher durch eine Reduktion der Bettenzahl erzürnt hätte.

Ohne weitläufiger zu sein, erlaube ich mir, Ihnen die Anträge der Regierung zur Annahme zu empfehlen, welche sich in den Schranken desjenigen bewegen, was gegenwärtig gethan werden kann und gethan werden muss. Die Staatswirthschaftskommission wird eine etwas andere Redaktion der Ziffer 1 vorschlagen, welche aber in der Sache selbst auf das Gleiche hinauskommt. Ich erkläre schon jetzt, dass ich dieser Redaktion beitrete, soweit es wenigstens mich persönlich betrifft.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dem einlässlichen Berichte des Herrn Direktors des Innern hat der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wenig beizufügen. Bezüglich der Anträge haben sich in der Staatswirthschaftskommission zwei Meinungen geltend gemacht. Nach der einen sollte kein ausserordentlicher Beitrag erkennt, sondern einfach der Regierung der Auftrag ertheilt werden, bis zur Berathung des Büdgets für 1886 Bericht und Antrag über das künftige Verhältniss des Staates zum Inselspitale und den Kliniken vorzulegen; erst dann sei es der Fall, über den Beitrag zu entscheiden. Diese Meinung wurde damit begründet: wenn man heute einen ausserordentlichen Beitrag bewillige, so werde dadurch die definitive Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Insel erschwert. Die andere Meinung ging dahin, man solle der Insel nicht in dieser schroffen Weise entgegentreten, sondern schon jetzt einen ausserordentlichen Beitrag für 1885 erkennen, namentlich um eine Reduktion der Bettenzahl zu verhindern. Damit aber aus dem Beschlusse des Grossen Rathes klar hervorgehe, dass die zu bewilligenden Fr. 25,000 ein ausserordentlicher Beitrag seien, durch welchen spätern Beschlüssen des Grossen Rathes in keiner Weise vorgegriffen sein soll, müsse die Redaktion der Ziffer 1 entsprechend abgeändert werden. Dieser Ansicht wurde von der Staatswirthschaftskommission beigepflichtet, und sie empfiehlt Ihnen daher die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung, jedoch unter folgender Fassung der Ziffer 1: «Für das Jahr 1885 wird neben dem gewöhnlichen Beitrage des Staates von Fr. 25,000 an das Inselspital ein fernerer ausserordentlicher Beitrag von Fr. 25,000 bewilligt, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass die bisherige Zahl der Krankenbetten unter keinen Umständen vermindert werde. »

Ballif. Da ich in der Staatswirthschaftskommission eine abweichende Ansicht ausgesprochen habe, so erlaube ich mir, dieser Ansicht mit einigen Worten auch im Grossen Rathe Ausdruck zu geben. Der Herr Finanzdirektor hat in seinem Berichte über die Angelegenheit in trefflicher Weise begründet, dass mit der Bewilligung dieses Kredits der Insel durchaus nicht geholfen sei, sondern dass damit nur eine momentane Abhülfe gewährt werde; dass dieser ausserordentliche Beitrag nur eine kleine Abschlagszahlung

sei, ein Palliativmittel, das der Insel von keinem Nutzen sei, immerhin aber den spätern Beschlüssen, welche der Grosse Rath in der Sache zu fassen haben werde, vorgreife. Dieser Einwand ist vollkommen richtig. Es wäre korrekter, wenn man, bevor man einen Nachkredit von Fr. 25,000 bewilligt, das ganze Verhältniss des Staates zu der Insel prinzipiell zur Lösung bringen würde. Es ist in der letzten Zeit viel und oft gesagt worden, die Finanzdirektion sei der Insel in dieser Frage übelwollend gesinnt und sie möchte die Sache verzögern. Ich habe mich aber aus dem Berichte der Finanzdirektion überzeugen müssen, dass das nicht der Fall ist, und dass der Herr Finanzdirektor darauf dringt, dass das Verhältniss zwischen Staat und Insel in nächster Zeit gelöst werde. Die Gegenanträge des Finanzdirektors hatten also durchaus nicht darin ihren Grund, dass er der Insel überhaupt nicht entgegenkommen möchte. Man wird nicht bestreiten können, dass mit den Fr. 25,000, welche man heute als Nachkredit verlangt, der Insel in keiner Weise geholfen ist. Aus den Berichten der Inselbehörden geht hervor, dass zur Deckung des jährlichen Betriebsdefizits eine grössere Summe nöthig ist. In einem Berichte ist von Fr. 70,000, im andern von Fr. 40,000 die Rede. Es scheint mir nun, da doch im Laufe dieses Jahres und zwar, wie ich annehme, bei Berathung des nächstjährigen Büdgets, die ganze Frage der Insel zu einer gründlichen Lösung gebracht werden muss, es wäre besser, der Frage jetzt nicht durch Bewilligung eines Nachkredites zu präjudiziren, damit sie intakt vor das Volk gebracht werden kann; denn dass die Inselfrage, wie die Frage der Erweiterung der Irrenpflege nochmals dem Volke vorgelegt werden müssen, unterliegt für mich keinem Zweifel, weil unser ordentliches Büdget zur Bestreitung der daherigen Ausgaben nicht hinreicht. Man sollte nicht in den gleichen Fehler verfallen, wie schon oft, dass man vorläufig etwas gibt und dann nach einiger Zeit wieder etwas, so dass schliesslich, wenn die Angelegenheit prinzipiell gelöst werden soll, das Volk den Behörden den Vorwurf macht, sie hätten ihm dieselbe früher vorlegen sollen. Wenn der zweite Antrag der Regierung angenommen wird, der auch von der Finanzdirektion unterstützt wird, so können sich die Inselbehörden nach meiner Ansicht damit zufrieden geben; sie ersehen daraus, dass die ganze Frage mit aller Beförderung prinzipiell erledigt werden soll. Ich gebe zu, dass die Inselbehörden eine gewisse Verantwortung haben, allein auch der Grosse Rath hat eine bedeutende Verantwortung und darf nicht leichtsinnig in die Sache hineinspringen. Ich mache den Inselbehörden keinen Vorwurf daraus, dass sie in letzter Zeit auf die Regierung gewissermassen einen Druck auszuüben versuchten, indem sie eine Reduktion der Bettenzahl in Aussicht stellten. Die Inselbehörden haben in dieser Beziehung ganz korrekt gehandelt, und an ihrer Stelle wäre ich ebenso verfahren. Aber vergessen wir nicht, dass auch wir unsere Verantwortlichkeit haben.

Dass bei dem Bau der neuen Insel gefehlt worden ist, lässt sich nicht bestreiten, und ich glaube sogar, wir dürfen sagen, der Hauptfehler sei nicht auf Seite der Inselbehörden, sondern auf Seite des Grossen Rathes zu suchen, der im Jahr 1880, als er den Be-

schluss zur Vorlage an das Volk fasste, sich über die ganze finanzielle Tragweite desselben, namentlich über die Kosten des künftigen Betriebs, nicht genügend Rechenschaft gab. Es wird nun in nächster Zeit die Frage entschieden werden müssen, in welcher Weise der Staat der Insel am besten entgegen kommen kann.

Ich will noch erklären, dass ich in den letzten Tagen Gelegenheit hatte, die neue Anstalt mit der Staatswirthschaftskommission und der Regierung zu besichtigen, und dass diese Besichtigung auf mich einen wohlthuenden Eindruck gemacht hat. Die Besichtigung hat bei mir eine gewisse Voreingenommenheit, welche überhaupt im Publikum herrscht, als ob beim Baue der neuen Insel zu viel Luxus getrieben worden sei, beseitigt. Es ist allerdings alles äusserst bequem eingerichtet, allein Luxus ist nicht vorhanden. Man könnte höchstens sagen, es seien für Hochschulzwecke zu grosse Räumlichkeiten vorhanden.

Ich glaubte, den Standpunkt, den ich in der Staatswirthschaftskommission eingenommen habe, hier noch mit einigen Worten auseinandersetzen zu sollen. Ich kann zwar erklären, dass ich nicht sehr grosses Gewicht darauf lege, dass der Antrag, den ich in der Staatswirthschaftskommission gestellt habe, mit dem ich aber dort in der Minderheit geblieben bin, vom Grossen Rathe angenommen werde; denn ich gebe zu, dass in materieller Beziehung die Sache auf's gleiche hinauskommt. Man wird die Fr. 25,000 so wie so geben müssen und noch viel mehr dazu. Korrekter und richtiger hättte es mir geschienen, wenn man nach dem Antrage der Finanzdirektion von der Bewilligung eines Nachkredits Umgang genommen hätte; ich will indessen diesen Antrag hier nicht reproduziren, sollte er aber von anderer Seite gestellt werden, so werde ich dazu stimmen.

Scheurer, Finanzdirektor. Es ist in meiner Stellung als Finanzdirektor, dass ich in einer Frage, wo es sich darum handelt, einen Staatsbeitrag an eine Anstalt zu verdoppeln und zu diesem Zwecke einen Nachkredit zu bewilligen, auch einige Worte anbringe, sei es auch nur der guten Form wegen. Ich bin natürlich nicht in der Lage, einen Gegenantrag zu stellen, sondern habe den Antrag des Regierungsrathes hier zu wiederholen. Uebrigens habe ich gegen den zweiten Theil dieses Antrages auch sachlich nichts einzuwenden und zwar um so weniger, als derselbe eigentlich von mir herrührt. Mit diesen Bemerkungen könnte ich mein Pensum als erschöpft betrachten. Nachdem aber Herr Grossrath Ballif auf eine Thatsache angespielt hat, die mir noch nicht zu Ohren gekommen war, deren Existenz ich aber vermuthet hatte, auf den Umstand nämlich, dass auch in dieser Frage der Finanzdirektor die bête noire sei, welche alle möglichen Hindernisse in den Weg lege, und da ich annehme, diese Ansicht sei im Publikum ziemlich verbreitet, so finde ich mich veranlasst, die abweichende Meinung, die ich im Regierungsrathe vertreten habe, hier mit einigen Worten darzulegen. Sie werden sich aus meiner Darlegung überzeugen, dass es nie die Absicht des Finanzdirektors war, den Inselbehörden die Verwaltung der ihnen anvertrauten Anstalt unmöglich zu machen, sondern dass er gerade bezweckte, die unhaltbaren Zustände gründlich zu beseitigen. Das allerdings muss ich bekennen, dass,

als der Antrag der Direktion des Innern auf Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 25,000 einlangte, mein erstes Gefühl nicht ein angenehmes war. In einer Zeit, wo man ein Defizit von einer halben Million vom letzten Jahre hinter sich hat und laut Büdget vor einem ebenso grossen Defizite für das laufende Jahr steht, ist es begreiflich, dass, wenn solche Nachkreditbegehren einlangen, die erste Bewegung die ist, dass man sie unwillig auf die Seite wirft, und dass man sie erst später an die Hand nimmt.

Nun gebe ich aber zu, dass in der vorliegenden Frage nicht vom büdgetmässigen und finanziellen Gesichtspunkt allein ausgegangen werden kann, da die neue Insel, welche von so grosser Wichtigkeit für den Kanton ist, sich wirklich in einer Nothlage befindet. Wenn eine Anstalt vom Kapitalvermögen zehren muss, so geht sie, wenn nicht Abhülfe getroffen wird, ihrem Ruin entgegen, wie wir dies leider bei einer anderen wohlthätigen Anstalt zu erleben im Begriffe stehen. Ein Hauptgrund, warum die Insel in diese Nothlage gekommen, ist der, dass der in Aussicht genommene Mehrerlös von Fr. 500,000 auf dem Verkauf von Liegenschaften einstweilen nur ein fiktiver Werth und wenig Aussicht vorhanden ist, dass er in nächster Zeit werde realisirt werden können. Es ist fatal, dass, nachdem die Stadt Bern eine zehnjährige Periode baulichen Aufschwungs durchgemacht hat, nun das grosse Areal der Insel unverkäuflich da liegt. Vorderhand aber steht diese Summe von Fr. 500,000 nur auf dem Papier und wirft keinen Ertrag ab.

Nun liegt der Unterschied zwischen meinem Standpunkt und demjenigen meiner Kollegen im Regierungsrathe darin: soll man gegenüber dieser schlimmen Situation zu Palliativmitteln greifen, oder soll man einmal ernsthaft Hand anlegen und das Verhältniss zwischen Staat und Insel grundsätzlich regliren? Palliativmittel sind schon mehrfach angewendet worden. Schon 1875 hat man Defizite der Insel aus der Staatskasse gedeckt, und 1877 hat man die Verabfolgung eines Jahresbeitrags beschlossen. Infolge des Neubaues ist aber die Anstalt in eine finanziell unhaltbare Lage gerathen. In administrativer Beziehung ist auch das Verhältniss zwischen Staat, resp. zwischen Hochschule und Insel ein unhaltbares geworden und hat sich bis zu einem gewissen Grade der Unerträglichkeit ausgebildet.

Dieser Zustand sollte beseitigt und nach allen Richtungen hin eine Lösung gefunden werden. Wie kann das geschehen? Nach meiner Ansicht ist die finanzielle Situation nicht anders zu regliren als dadurch, dass das Vermögen der Insel refundirt wird. Diese Refundirung muss der Staat vornehmen; denn die Inseldirektion sagt mit Recht, dass bei dem Bau so und so viel mehr für Hochschulzwecke ausgegeben worden sei. Diese Ausgabe fällt billigermassen dem Staate auf. Ja vielleicht muss man noch weiter gehen und, wenn die Mittel es erlauben, die Insel noch weiter ausstatten, damit sie in die Lage gesetzt werde, künftighin ohne Defizite zu marschiren. Man wird auch ausrechnen müssen, ein wie grosser Theil der jährlichen Betriebskosten auf denjenigen Theil der Insel fällt, welcher als Appendix der Hochschule benutzt wird, und diese Summe wird der Staat übernehmen müssen. Damit soll angestrebt werden, dass die Insel

ihrem eigentlichen Zweck als Humanitätsanstalt zurückgegeben werden kann, das heisst, dass sie aus ihrem Vermögen nur solche Ausgaben bestreitet, welche ihrem eigentlichen Stiftungszwecke entsprechen; alle weitergehenden Auslagen hätten diejenigen zu zahlen, welche sie verursachen, also die Hochschule, resp. der Staat.

Dahin müssen wir gelangen. Mit einem ausserordentlichen Beitrage, wie er hente beschlossen werden soll, ist der Sache nicht gedient, sondern die Situation wird mittlerweile immer schlimmer. Dass wir es hier mit einer halben, ja mit weniger als einer halben Massregel zu thun haben, geht schon daraus hervor, dass die Inseldirektion sagt, ein ausserordentlicher Beitrag von Fr. 25,000 genüge nicht, sondern sie müsse Fr. 40,000 haben. Die Regierung will Fr. 25,000 geben und knüpft an diesen Beitrag noch die Bedingung, dass die Bettenzahl nicht vermindert werde. Da nun aber laut dem Schreiben der Inseldirektion Fr. 40,000 nöthig sind, um eine Reduktion der Betten zu verhindern, so wird man am Schlusse des Jahres mit einem Supernachkredite kommen. Das steht schwarz auf weiss, und ich bin daher berechtigt, die heutigen Anträge als weniger als eine halbe Massregel zu bezeichnen.

Man wird nun fragen, wie das Geld aufgebracht werden soll, das zu Sanirung der Finanzzustände der Insel nöthig ist. Ich antworte darauf, dass wir sowohl in betreff der Insel als in betreff der Erweiterung der Irrenpflege ohne neuen Volksbeschluss zu keinem Ziele gelangen können. Sollen die schönen Bestrebungen, welche wir durch den Volksbeschluss von 1880 angebahnt haben, nicht auf halbem Wege stecken bleiben, so müssen wir nochmals das Volk befragen. Durch die während zehn Jahren in Aussicht genommene Extrasteuer ist damals für eine Summe von Fr. 1,700,000 gesorgt worden. Fr. 700,000 hat man als Beitrag für den Inselneubau verwendet, welcher Beitrag aber noch wird erhöht werden müssen. Für die Erweiterung der Irrenpflege bleibt eine Million, eine Summe, welche aber nicht genügt, wenn man die Waldau erweitern und ein neues Irrenspital bauen will. Wir müssen daher nochmals vor das Volk treten, und zwar sollten ihm diese beiden Fragen in einer einzigen Vorlage unterbreitet werden. Sie gehören schon formell zusammen, weil sie ja auch 1880 in einer einzigen Vorlage verschmolzen waren, greifen aber auch sachlich in einander. Anlässlich der Erweiterung der Waldau wird die Frage aufgeworfen werden müssen, ob noch immer ein Theil des Inselspitals, das Ausserkrankenhaus, in der Waldau gelassen werden soll, oder ob es nicht zweckmässig sei, diesen Theil der Krankenpflege in die neue Insel zu verlegen und die dadurch frei werdenden Gebäude zu Erweiterung der Irrenpflege zu verwenden, wozu sie sich eignen. Diese Frage wird ohne Zweifel bejahend beantwortet werden müssen. Es stehen also diese beiden Gegenstände auch in einem sachlichen Zusammenhange. Wenn man weiss, wie viel die Erweiterung der Irrenpflege kostet, und wie viel der Staat billigerweise noch an die neue Insel zu zahlen hat, wenn man weiss, wie sich der Betrieb der Insel gestaltet und was davon dem Staate auffällt, so wird man zutrauensvoll vor das Volk treten dürfen; denn sein Humanitätssinn, sein Eifer für diese Frage ist

noch nicht erkaltet. Mit dem Vorgehen aber, wie man es jetzt einzuschlagen beabsichtigt, könnte man der Sache beim Volke eher schaden.

Es ist bemerkt worden, man habe schon 1880 gesagt, es werden die Betriebskosten der Insel nach dem Neubaue grösser sein und der Staat daher einen grössern Jahresbeitrag leisten müssen. Dies ist allerdings sowohl im Grossen Rathe, als vor dem Volke ausgesprochen worden, allein was hat man beigefügt? Man hat gleichzeitig gesagt, die Insel werde hundert oder mehr neue Betten erhalten. Wie verhält sich nun die Sache? Wir sollen 50, 60 oder 70,000 Fr. zahlen, um die gleiche Bettenzahl zu behalten. Alles andere, dass zum Beispiel der Bau mehr kostete als devisirt war, begreift man; dass man aber, nachdem man so grosse Opfer gebracht hat, mehr zahlen soll, nur um die nämliche Bettenzahl zu behalten, wird dem Volke schwer begreiflich zu machen sein. Man wird dadurch an die Stadt Abdera im Alterthum erinnert, welche einen Brunnen mit zwölf Röhren machte, allein nur Wasser für eine Röhre hatte.

Man wird also die Frage nochmals vor das Volk bringen müssen, und zwar können ihm verschiedene Mittel vorgeschlagen werden. Ein solches besteht dass die Extrasteuer noch eine weitere Anzahl z. B. fünf Jahre bezogen wird. Ich habe die Ueberzeugung, dass wir nicht auf ein verneinendes Votum stossen werden. 1880 nahm das Volk die Vorlage mit erdrückender Mehrheit an, ich bin aber überzeugt, dass es sie verworfen haben würde, wenn man ihm gesagt hätte, der Staatsbeitrag müsse erhöht werden, ohne dass die Plätze vermehrt werden.

Eine genaue Auseinandersetzung des Verhältnisses zwischen Hochschule und Insel wäre für den Staat auch in anderer Richtung von Nutzen. Würde der Staat diejenigen Bestandtheile der neuen Gebäude der Insel, welche die Hochschule berühren, übernehmen, so würde die Insel nicht nur finanziell, sondern auch in der Weise entlastet, dass sie nicht mehr beständig mit den Vertretern der Hochschule zu thun hätte. Dies wäre sowohl im Interesse der Insel, als namentlich auch im Interesse des Staates. Bis jetzt spielte sich der Krieg (und es war wirklich manchmal ein kleiner Krieg, wie ich vernommen habe) zwischen den Vertretern der Insel als Humanitätsanstalt und den Vertretern der Hochschule als Lehranstalt ab, und schliesslich, wenn es zum zahlen kam, musste der Staat eintreten, oder wenn das Vermögen der Insel geschwächt worden ist, so wird der Staat es refundiren müssen. Künftighin würden dann alle die Liebhabereien, welche für Hochschulzwecke vorhanden sind, durch das Staatsbüdget hindurchgehen müssen, und manches würde wegfallen. Es ist eine schöne Sache, eine grosse medizinische Fakultät zu haben, allein es muss auch einmal ernsthaft untersucht werden, ob wir eine solche vermögen. Wir viertelssouveräner Staat mit einer Bevölkerung von 500,000 Seelen geben fast 500,000 Fr. für die Hochschule aus. Ich möchte diejenigen, denen die Interessen der Hochschule am Herzen liegen, warnen, in dieser Richtung zu weit zu gehen. Zu viel ist zu viel. Man kann sich fragen, ob es absolut nöthig sei, dass wir 180 Studirende der Medizin haben, und ob wir unserer Pflicht auf dem Welttheater picht mit 100 Studirenden Genüge leisten würden. So lange unsere Finanz-

lage eine gedrückte bleibt, wird dieser jährliche Ausgabeposten immer zur Kritik Anlass geben, und wenn allfällig auch bei uns eine Ueberproduktion gelehrter Leute oder wie das Volk sagt solcher Leute, welche keine müden Arme machen wollen, eintritt, so können eines Tages unter der Herrschaft der Initiative, deren Einführung nur eine Frage der Zeit ist, solche Institutionen leicht fallen; denn wenn der Bogen zu straff gespannt ist, zerspringt er. Durch diese Ausscheidung bekommt also die Regierung die Sache in die Hand und wird in der Lage sein, Halt zu gebieten. Wir sind nicht in Berlin und nicht in Leipzig und werden nie eine Berliner oder Leipziger Universität bekommen. Wenn ich aber nicht sechs Fuss lang sein kann, so ist es mir gleich, ob ich 5½ oder 5³/₄ Fuss lang bin. Man wendet ein, wir müssen die Universität auf der Höhe halten mit Rücksicht auf die künftige eidgenössische Universität. Ich glaube, wir dürfen in dieser Richtung vom Bunde nicht zu viel erwarten. Wir haben mit den Militäranstalten Erfahrungen gemacht, und ich begehre keine weitern in dieser Richtung zu machen.

Dies ist mit kurzen Worten meine Auffassung, wie ich sie auch in der Regierung geltend gemacht habe. Ich glaube, es solle eine gründliche Reglirung des Verhältnisses zwischen Insel und Staat vorgenommen, unterdessen aber keine halben Massregeln getroffen werden, welche nur momentan das Aeusserste verhüten, aber die Sache nur noch schwieriger machen. Raffen wir uns noch einmal zu einer grossen That in dieser Frage auf, dann kommen wir zum Ziele. Man wird nun allerdings einwenden, das könne nicht von heute auf morgen geschehen, und inzwischen müsse der Insel geholfen werden. Ich glaube aber, die Insel sollte fortfahren wie bisher, und wenn sie nicht genug Mittel hat, etwas vom Vermögen nehmen. Selbstverständlich würde dann der Beschluss, der gefasst werden wird, rückgreifend gemacht und das Vermögen refundirt werden müssen.

Ich schliesse, indem ich wiederhole, dass ich hier keinen Antrag zu stellen, sondern einfach denjenigen zu reproduziren habe, den der Regierungsrath stellt.

Der Grosse Rath genehmigt die Anträge des Regierungsrathes mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation.

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Büreau verstärkt durch die Herren v. Fischer und Robert Lüthi.

Wahl des Grossrathspräsidenten.

Von 167 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang: Herr Müller . . . 140 Stimmen.

Michel . 13

Ritschard . 11

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Eduard Müller (Bern), bisheriger Vizepräsident.

Wahl zweier Vizepräsidenten des Grossen Rathes.

Von 185 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang: Herr Ritschard . . . 122 Stimmen.

""" Jolissaint . . . 104 ""

""" Michel . . . 66 ""

""" Reisinger . . . 62 ""

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind die Herren Fürsprecher J. Ritschard (Thun) und Jurabahndirektor P. Jolissaint (Bern).

Wahl zweier Stimmenzähler des Grossen Rathes.

Von 197 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Baumann . . 153 Stimmen.

» Boéchat . . 151))

Boinay . . . 46

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind gewählt die Herren F. Baumann (Bern) und E. Boéchat (Delsberg), bisherige Stimmenzähler.

Wahl des Regierungspräsidenten.

Von 154 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang: Herr Räz . . . 146 Stimmen. » v. Steiger . .

Gewählt ist Herr N. Räz, bisheriger Vizepräsident des Regierungsrathes.

Wahl eines Mitgliedes des Ständerathes.

Von 175 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang: Herr Eggli . . . 110 Stimmen.

» Ballif 57 Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr Regierungsrath F. Eggli in Bern.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Delsberg.

Vorschläge des Obergerichts und des Amtsbezirks:

- 1. Herr Fürsprecher August Vermeille in Delsberg.
- 2. Herr Notar Jules Joliat, Vizegerichtspräsident in Delsberg.

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang: Herr Joliat . . . 97 Stimmen.

Vermeille . . 76

Gewählt ist somit Herr Jules Joliat, Vizegerichtspräsident in Delsberg.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Saanen.

Vorschläge des Obergerichts:

- 1. Herr Eduard Schranz, Notar in der Amtsgerichtsschreiberei Bern.
 - 2. Herr Emil Buri, Notar in Saanen.

Vorschläge des Amtsbezirks:

- 1. Herr Emil Buri, Notar in Saanen.
- 2. Herr Gabriel v. Grünigen, Grossrath und Amtsrichter in der Gruben bei Saanen.

Von 179 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang: Herr Buri 176 Stimmen.

Schranz . .

Gewählt ist Herr Emil Buri, Notar in Saanen.

Wahl eines Obergerichtsschreibers.

Das Obergericht schlägt vor Herrn Karl Zgraggen, Fürsprecher in Bern.

Derselbe wird vom Grossen Rathe im ersten Wahlgang mit 99 Stimmen von 112 Stimmenden gewählt.

Wahl von Stabsoffizieren.

Zu Majoren der Infanterie werden im ersten Wahlgang bei 110 Stimmenden ernannt:

Herr Jakob Freiburghaus, Hauptmann, in Spengelried, mit 101 Stimmen;

Herr Jakob Robert Klossner, Hauptmann, in Latterbach, mit 101 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Gassmann. Ich glaube, es werde niemand ernstlich daran denken, die neunte Stelle im Regierungsrathe wieder zu besetzen. Da die Amtsperiode bald zu Ende gehen wird, würden wir die grösste Mühe haben, einen Kandidaten zu finden, der die Wahl annehmen würde. Ich glaube, man habe gestern in einem Momente der Unaufmerksamkeit die Vornahme der Wahl beschlossen. Es wäre der Würde des Grossen Rathes nicht angemessen, bloss pro forma eine Wahl zu treffen. Zur Bewältigung der Geschäfte genügen, wie die Erfahrung gezeigt hat, 8 Mitglieder; der Verfassungsrath wollte ihre Zahl sogar auf 7 herabsetzen. Ich stelle den Antrag, es möchte von der Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes Umgang genommen werden.

Ballif. Ich glaube, der Grosse Rath habe gestern auf gestellte Anfrage hin einstimmig den Beschluss gefasst, die Wahl vorzunehmen. Es kommt mir nun sonderbar vor, dass man heute wieder von diesem Beschlusse abgehen will. Ich stelle den Antrag, die Wahl vorzunehmen, und zwar gestützt auf den bestimmten Wortlaut der Verfassung, welche entschieden verlangt, dass der Regierungsrath aus 9 Mitgliedern bestehen und dass ledig gewordene Stellen jeweilen sofort wieder besetzt werden sollen. Der Grosse Rath hat bereits früher einmal im gleichen Sinne entschieden.

Präsident. Ich habe den gestrigen Beschluss auch so aufgefasst, dass die Wahl heute vorgenommen werden soll. Indessen kann natürlich auf diesen Beschluss zurückgekommen werden, und ich will daher über den Antrag des Herrn Gassmann abstimmen lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag Gassmann . . . 84 Stimmen.

» » Ballif 21 "

Anzug des Herrn Choquard betreffend Viehsalz.

(Siehe Tagblatt des Grossen Rathes von 1884, Seite 262.)

Der Regierungsrath beantragt beim Grossen Rathe, es sei

in Erwägung:

1. dass eine Denaturirung, welche das Salz zum Genuss als Speisesalz unbrauchbar machen, aber zur Viehfütterung tauglich erhalten soll, unmöglich ist;

2. dass vielmehr, wenn die Denaturation eine hinlängliche sein sollte, um die Verwendung des denaturirten Salzes als Speisesalz zu verhindern, ersteres auch zur Viehfütterung untauglich sein müsste und somit der Zweck, welchen der Anzugsteller im Auge hat, nicht erreicht werden könnte, während umgekehrt, wenn das denaturirte Salz zur Viehfütterung tauglich

sein sollte, es mit einigen nicht sehr komplizirten Manipulationen gereinigt und als Speisesalz verwendet werden könnte, was grossartige Umgehungen der Salzsteuer zur Folge haben würde;

3. dass die Erfahrungen, welche man mit dem Düngsalze gemacht hat und noch macht, gebieten, gegen derartige Umgehungen auf der Hut zu sein;

4. dass in unserem Nachbarkanton Aargau in den siebziger Jahren das Viehsalz eingeführt worden ist, dass aber dasselbe nach kurzer Zeit vollständig ausser Gebrauch gekommen und der Verkauf desselben abgeschafft worden ist;

5. dass andere Gewerbe und Berufsarten von der Salzsteuer ebensosehr, zum Theil noch mehr betroffen werden, als die Landwirthschaft;

6. dass endlich die Staatsfinanzen im gegenwärtigen Momente eine Schmälerung des Ertrages des Salzregals durchaus nicht ertragen,

dem Anzuge des Herrn Grossrath Choquard keine weitere Folge zu geben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Choquard hat im Dezember des vorigen Jahres den Anzug gestellt, es möchte die Regierung die Frage prüfen, ob nicht im Interesse der Landwirthschaft der Verkauf des denaturirten Salzes, namentlich zum Zwecke der Verwendung für die Viehfütterung, frei zu geben sei. Der Grosse Rath hat diese Motion erheblich erklärt und dem Regierungsrathe, respektive der Finanzdirektion, zur Begutachtung überwiesen. Heute nun bin ich beauftragt, Ihnen Bericht und Antrag des Regierungsrathes darüber vorzulegen.

Der Regierungsrath ist zu dem Schlusse gelangt, es sei dem Anzug des Herrn Choquard keine weitere Folge zu geben. Bei Untersuchung dieser Angelegenheit hatten wir den Vortheil, dass der gegenwärtige Vorsteher der Salzhandlungsverwaltung, Herr Häni, früher Direktor der Ackerbauschule auf der Rüti, ein Mann ist, der nicht nur die Landwirthschaft kennt, sondern auch die Bestrebungen der Landwirthe kräftig unterstützt und auf der andern Seite auch mit dem Verkehr im Salzwesen vertraut ist. Wenn nun Herr Häni in seinem Gutachten zu dem Schlusse gelangt, es sei dem Anzuge nicht Folge zu geben, so muss dieses Urtheil mit Rücksicht auf die Stellung, die Vergangenheit und die Bestrebungen des Herrn Häni als ein durchaus unverdächtiges bezeichnet werden. Die Gründe, warum beantragt wird, es sei dem Anzuge keine weitere Folge zu geben, sind folgende.

Vor allem muss der vielverbreitete Irrthum berichtigt werden, als ob im Kanton Bern die Landwirthe die hauptsächlichsten Salzkonsumenten seien. Natürlich wird von den Viehbesitzern ein bedeutendes Quantum Salz verbraucht, aber wir haben andere Erwerbszweige, deren Bedarf noch viel grösser ist. Zunächst gibt es eine Anzahl Gewerbe, Handwerke, die viel Salz verwenden. So besitzt z. B. die Stadt Bern 30 Metzger- und Fleischbänke und 75 Bäckereien. Im Jahr 1884 verkaufte die Salzfaktorei Bern an drei Metzger der Stadt 40, 48 und 50 und an drei hiesige Bäcker je 20 Säcke Salz zu 100 Kilo. Solche Quantitäten brauchen jedenfalls im Kanton Bern wenige Landwirthe. Auch andere Geschäfte ver-

wenden viel Salz, z. B. Gerbereien, Soda-, Kerzenund Seifenfabriken und Käsehandlungen. Drei Käsehandlungen in der Stadt Bern konsumirten im letzten Jahre 28, 40 und 48 Säcke, drei in Burgdorf 52, 64 und 68 und zwei in Langenthal 64 und 124 Säcke Salz. Die 638 Käsereien des Kantons verwenden natürlich auch ein bedeutendes Quantum Salz. Dieselben hängen allerdings auch mehr oder weniger mit der Landwirthschaft zusammen. Indessen würde den Geschäftsleuten, welche mit landwirthschaftlichen Artikeln sich befassen, die Freigebung des Viehsalzes wenig nützen. Ich denke wenigstens, dass die Käser nicht Viehsalz verwenden würden, zu dessen Herstellung das Speisesalz denaturirt wird mit Wermutgeist und Eisenoxyd (gewöhnlich Röthel genannt), von welchen Stoffen der eine dem Käse nicht einen guten Geschmack und der andere nicht eine schöne Farbe verleihen würde.

Es würde also durch Freigebung des Viehsalzes eine Ungerechtigkeit geschaffen und ein Unterschied kreirt, welcher in unserer Republik nun einmal nicht angeht. Dabei ist es noch sehr zu bezweifeln, ob man überhaupt das Viehsalz so denaturiren kann, dass es nicht als Speisesalz verwendet, dagegen dem Vieh ohne Nachtheil gefüttert werden kann. Die Physiologen sagen, und mir scheint dies sehr plausibel zu sein, es gebe keine rechte Grenze zwischen einem Viehmagen und einem Menschenmagen (Heiterkeit), und es sei unmöglich, das Salz so zu verderben, dass es dem Menschen schädlich sei, dem Vieh aber nicht, sondern wenn eine Schädlichkeit vorhanden sei für den Menschen, so sei eine solche höchst wahrscheinlich auch für das Vieh vorhanden. Unzweifelhaft würden daher viele Leute für ihren eigenen Bedarf denaturirtes Salz verwenden, und es würde dadurch der Ertrag des Salzregals ganz bedeutend geschädigt.

Im weitern haben mir praktische Landwirthe gesagt, es sei eine grosse Frage, ob es im Interesse des Viehstandes wäre, wenn man den Salzpreis erheblich herabsetzen würde. Es wäre dann die Gefahr vorhanden, dass zu viel Salz für das Vieh verbraucht würde, was demselben schaden würde.

Es ist nun allerdings richtig, dass andere Staaten ein besonderes Viehsalz haben. Dahin gehören z. B. Frankreich und Baden. Allein in beiden Staaten wird dadurch die Administration bedeutend erschwert. Ich habe mir das Material aus Frankreich kommen lassen und habe mich überzeugt, dass dort alle Jahre vielleicht ein halbes Dutzend Verfügungen erlassen werden, um gegen den Missbrauch dieses Salzes anzukämpfen. Aehnlich verhält es sich mit Baden. Hinsichtlich der Zuträglichkeit des Viehsalzes für das Vieh hat man auch in Frankreich Bedenken. So spricht sich z. B. die französische Untersuchungskommission über die Verwendung des Salzes für den Ackerbau dahin aus: «C'est à l'état brut et naturel qu'il faut avoir le sel dans les fermes afin de l'employer sous la forme la plus convenable dans toutes les occasions où cela est utile.»

Auch in andern Staaten ist man mit der Frage beschäftigt, hat aber bis jetzt noch keine richtige Lösung gefunden. Es ist mir mitgetheilt worden, dass im Jahr 1882 das österreichische Ackerbauministerium auf eine Resolution des Abgeordnetenhauses hin einen Preis von 1000 Dukaten für eine zweckentsprechende Herstellung eines geeigneten Viehsalzes, insbesondere von Lecksteinen, ausgeschrieben habe. Allein die eingereichten Vorschläge entsprachen den gestellten Bedingungen nicht, so dass die ausgeschriebene Staatsprämie keinem der Preisbewerber zuerkannt werden konnte. Was speziell die Lecksteine betrifft, so hat man auch bei uns seinerzeit viel darüber gelesen. Jetzt redet kein Mensch mehr davon. Der Besitzer einer Saline am Rhein hat mir mitgetheilt, er sei vor Jahren, als die Lecksteinepidemie ausgebrochen sei (Heiterkeit), veranlasst worden, solche zu fabriziren; er habe die entsprechende Einrichtung mit grossen Kosten getroffen, allein nach einem Jahre habe niemand mehr solche Lecksteine verlangt, da dieselben mehr Nachtheile als Vortheile darbieten.

Aus allen diesen Gründen beantragt der Regierungsrath, Sie möchten der Motion des Herrn Choquard keine weitere Folge geben.

M. Choquard. Permettez-moi de dire quelques mots pour soutenir ma motion et réfuter une accusation qui a été élevée contre moi dans certains journaux. On a prétendu qu'il s'agissait là pour moi d'une question d'intérêt personnel, parce que je m'occuperais d'engraisser du bétail. Cette assertion est fausse. C'est uniquement dans l'intérêt de nos agriculteurs du Jura et de l'ancien canton que j'ai présenté ma motion au Grand Conseil.

Je suis étonné de ce que le Conseil-exécutif n'ait pas trouvé nécessaire de prendre des informations auprès des gouvernements de Bâle-Campagne et de Soleure, qui ont fait des expériences favorables avec le sel dénaturé. Le sel est si cher dans le canton de Berne que les éleveurs ne peuvent absolument pas s'en servir pour l'alimentation journalière de leurs bestiaux. A l'heure qu'il est, nous payons 20 centimes le kilo de sel. Si l'on abaissait ce prix à 10 centimes, les cultivateurs pourraient très bien se passer du sel dénaturé. M. le Directeur des finances paraît voir dans cette affaire une question fiscale, mais il est évident que, du moment ou le prix de sel sera réduit, l'usage qu'on en fera pour l'agriculture sera beaucoup plus grand, de sorte que l'Etat ne subirait probablement aucune perte. Par contre, si on ne veut pas abaisser le prix du sel de cuisine, il est dans l'intérêt de l'agriculture de livrer à la vente un sel dénaturé. Il n'y a pas lieu de craindre que ce sel soit employé dans la cuisine, dans les fromageries, etc.; d'après les renseignements que j'ai pris, il est parfaitement possible de dénaturer le sel au point d'en empêcher l'usage comme sel de cuisine. Je propose donc au Grand Conseil de bien vouloir inviter le Conseilexécutif à livrer à la vente un sel dénaturé qui servirait exclusivement à l'alimentation du bétail.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsraths 94 Stimmen.

» » » Choquard 48 »

Verkauf des Badweihers im Marzili bei Bern.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1. Der Grosse Rath wolle ihn ermächtigen zum Abschlusse eines Kaufvertrages mit der Gemeinde Bern betreffend die Abtretung der nördlich der Dalmazibrücke gelegenen Badweiherbesitzung zum Preise von Fr. 5000 (Marziliquartier, Parzelle 20, Flur H, Flächeninhalt 36,59 Aren oder 1 Jucharte 650 \(\sigma^{\chi}\)).
- 2. Der Regierungsrath habe einen Dienstbarkeitsvertrag, laut welchem die Gemeinde Bern dem Staate das Recht zur Benutzung der Breitenrainkloake für die Militäranstalten gegen eine Entschädigung von Fr. 5000 einräumt, sowie betreffend die Wassermessungen u. s. w., abzuschliessen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Stadt Bern ist gegenwärtig damit beschäftigt, Badanstalten zu errichten. Dazu eignet sich kein anderer Platz besser als derjenige, wo bereits jetzt die dem Staate gehörende Badanstalt im Marzili sich befindet. Bereits am 3. März d. J. hat der Grosse Rath den Verkauf desjenigen Theils der Badebesitzung genehmigt, der sich südlich von der Dalmazibrücke befindet. Nun möchte der Gemeinderath von Bern auch den nördlich von dieser Brücke befindlichen Badeweiher nebst Umschwung erwerben. Der Staat hat ein Interesse daran, dass er der ihm bisher obliegenden Unterhaltunsgpflicht in Bezug auf diesen Badeweiher enthoben werde, und er hat keinen Grund, die Gemeinde zu verhindern, die nöthigen öffentlichen Badeeinrichtungen zu erstellen. Er hat sich daher sofort bereit erklärt, den Badeweiher der Gemeinde Bern abzutreten. Unbegreiflicherweise ist derselbe mit Fr. 14,000 im Grund-steuerregister eingeschätzt. Eine solche Schatzung eines Objektes, das keinen Ertrag abwirft, sondern nur Kosten zur Folge hat, das einem öffentlichen Zwecke dient und nur zum Baden benutzt werden kann, ist geradezu unbegreiflich. Der Staat darf unmöglich die Kaufsumme so hoch stellen. Auf der andern Seite aber darf er der Konsequenz wegen die Besitzung auch nicht unentgeltlich abtreten, da sie einen Bestandtheil des Staatsvermögens bildet und daher der Betrag wenigstens theilweise der Staats-kasse zurückvergütet werden sollte. Man hat sich schliesslich auf die Summe von Fr. 5000 geeinigt, wobei ich aber sofort beifüge, dass die Gemeinde Bern diese Summe nicht zu zahlen braucht, sondern sie verrechnen kann, indem sie dem Staat für seine Militäranstalten Konzessionen gemacht hat hinsichtlich der Wasserlieferung und der Benutzung von Kloaken. Ich füge noch bei, dass das zu veräussernde Objekt seinerzeit nicht auf Staatskosten errichtet worden zu sein scheint, sondern zum guten Theil durch die Gemeinde und durch freiwillige Beiträge. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Genehmigt.

Kaufvertrag mit der Erbschaft Tschiffeli in Neuenstadt zum Zwecke der Erweiterung der Anstalt St. Johannsen.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung dieses Kaufvertrages an, laut welchem die Erbschaft Tschiffeli in Neuenstadt dem Staate Bern verschiedene im Gemeindebezirke Gals gelegene Grundstücke, deren Grundsteuerschatzung Fr. 18,750 beträgt, zum Preise von Fr. 14,300 verkauft.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um den Ankauf von 17 verschiedenen Grundstücken in der Nähe der Strafanstalt St. Johannsen. Es sind dies theils Moosstücke, theils gute Wiesen. Sie dienen zur nothwendigen Ausdehnung des Grundbesitzes der Anstalt St. Johannsen und werden durch die Sträflinge dieser Anstalt bearbeitet werden. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 18,750, und es lasten 4 bis 5000 Fr. Entsumpfungskosten darauf, welche aber vom Verkäufer bereits bezahlt sind und wofür ihm nichts zurückvergütet wird. Der Kaufpreis ist auf Fr. 14,300 festgesetzt, welche Summe vom Verwalter von St. Johannsen als annehmbarer Kaufpreis bezeichnet worden ist. Es ist nur deshalb möglich geworden, den Kauf unter so günstigen Bedingungen abzuschliessen, weil der Verkäufer eine Erbschaft ist, die theilweise aus mehrjährigen, theilweise aus minderjährigen Personen besteht, die zum Theil abwesend sind und kein Interesse haben, dort Grundeigenthum zu besitzen. Der Kauf ist in jeder Richtung ein sehr annehmbarer. Die Domäne St. Johannsen wird dadurch in zweckmässiger Weise arrondirt, und der Kaufpreis muss ein sehr niedriger genannt werden. Es wird daher der abgeschlossene Kaufvertrag zur Genehmigung empfohlen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Genehmigung des Kaufvertrages.

Genehmigt.

Ankauf des vordern Geissmonthofes in der Gemeinde Krauchthal.

Der Regierungsrath beantragt Genehmigung des zwischen dem Staate und der Elisabeth Bigler, geborne Schweizer, am 20. Mai 1885 um das vordere Geissmontheimwesen abgeschlossenen Kaufvertrages; der Kaufpreis beträgt Fr. 39,000.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier handelt es sich um die Vergrösserung und Arrondirung der Domäne Thorberg und zwar durch den Ankauf des vordern Geissmonthofes. Der hintere Geissmonthof ist bereits vor ungefähr zwei Jahren angekauft worden. Der vordere Geissmonthof ist in der Gemeinde Krauchthal gelegen

und besteht aus vier Gebäuden im Brandversicherungswerthe von Fr. 13,900 und aus Matt- und Ackerland, Garten und Hofstatt von circa 40 Jucharten und Wald und Weiden von circa 60 Jucharten. Im Grundsteuerregister ist die Liegenschaft mit 103 Jucharten eingetragen, allein nach der vor kurzem stattgefundenen geometrischen Vermessung beträgt der ganze Flächeninhalt bloss 34 Hektaren 61 Aren und 0,6 Quadratmeter oder 96 Jucharten 5622 []'. Die Grundsteuerschatzung beläuft sich auf Fr. 50,490, der Kaufpreis auf Fr. 39,000. Wer die Lage des Grundstückes kennt, wird zugeben müssen, dass dasselbe sich ausserordentlich gut zur Arrondirung der Anstalt Thorberg eignet. Es grenzt auf drei Seiten an diese Domäne, und auf der vierten Seite befindet sich die Lindenthalfluh. Man kann den hintern und den vordern Geissmonthof zusammen bewirthschaften, und es wird dies um so zweckmässiger sein, als auf dem hintern Hof sich kein Haus befindet, weil es abgebrannt ist. Man kann ferner die Besitzung mit Wald bepflanzen, man kann sie aber auch ganz oder theilweise zu einer Weide benutzen, kurz sie kann nach verschiedenen Richtungen hin mit Vortheil Verwendung finden. Der Grund, warum der Preis gegenüber der Grundsteuerschatzung so niedrig ist, liegt darin, dass die gegenwärtige Besitzerin sich in einer Nothlage befindet und entweder die Besitzung verkaufen oder das Aeusserste über sich ergehen lassen muss; es sind auch unhaltbare Familienzustände, welche den Verkauf nothwendig machen. Ferner ist zu bemerken, dass der Wald sich nicht in einem Zustande befindet, wie er es bei guter Bewirthschaftung gewesen wäre. Die Besitzerin hat ihn in jüngster Zeit sehr liederlich bewirthschaftet. Doch ist der Boden des Waldes gut, so dass letzterer bei gehöriger Schonung in kurzem wieder ein gehöriges Aussehen haben wird. Bevor die Regierung den Kaufvertrag abschloss, setzte sie sich mit der Staatswirthschaftskommission in Verbindung. Da diese ihre Zustimmung ertheilte, zögerte die Regierung nicht länger, den Vertrag zum Abschluss zu bringen, und empfiehlt Ihnen denselben nun zur Genehmigung.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Ankauf des Kreuzwegheimwesens für die Irrenanstalt Waldau.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Ankauf des Kreuzwegheimwesens von den Erben der Frau Wittwe Elisabeth Kiener von Bolligen, wohnhaft zu Ostermundigen, zum Preise von Fr. 56,000 zu genehmigen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dies ist das erste Kaufgeschäft für die Waldau, welches in dieser Form zur Behand-

lung gelangt. Infolge der Ablösung der Waldau von der Inselkorporation und Umwandlung in eine reine Staatsanstalt müssen nun solche Geschäfte vom Regierungsrathe vorberathen und dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Es handelt sich um die Erwerbung des sogenannten Kreuzwegheimwesens in der Nähe der Waldau, welches schon bisher theilweise von ihr bewirthschaftet worden ist. Dieses Heimwesen enthält ein Wohnhaus und Scheune mit Lauben, Treppen, Einfahrt, Schweineställen und gewölbtem Keller, einen hinter dem Hause befindlichen Sodbrunnen und an Erdreich, bestehend in Garten, Hofstatt, Matt- und Ackerland, 12 Jucharten 500 T' laut Erwerbstitel, laut Kataster aber 4 Hektaren, 1 Are und 81,4 m²; ferner gehört dazu der Moosacker, laut Erwerbstitel 36,600 []', laut Kataster 31 Aren 18,95 m² haltend, und endlich der Kreuzacker mit Inbegriff des sogenannten Dreiangels, laut Erwerbstitel 12 Jucharten 30,150 " und laut Kataster 4 Hektaren 44 Aren und 67,55 m² haltend. Das Ganze hält also ungefähr 25 Jucharten. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 40,670 und der Kaufpreis, wie er zwischen der Aufsichtskommission der Waldau und der Erbschaft Kiener vereinbart worden ist, Fr. 56,000 nebst Fr. 560 Steigerungsrappen. Der Kaufpreis übersteigt also die Grundsteuerschatzung um ungefähr Fr. 16,000.

Wenn man sich die gegenwärtigen niedrigen Güterpreise und die theilweise hohen Grundsteuerschatzungen vorstellt, erscheint ein solcher Kaufpreis auf den ersten Blick als unannehmbar. Auch wurde die Frage aufgeworfen, warum man die Domäne der Waldau vergrössern wolle, während man ja eine neue Irrenanstalt in Münsingen zu bauen beabsichtige. Bei näherer Untersuchung der Frage gelangte aber die Regierung doch dazu, das Geschäft Ihnen zur Genehmigung zu empfehlen. Was zunächst den letzten Einwand betrifft, so hat man sich in neuerer Zeit allgemein damit einverstanden erklärt, dass die Irrenanstalt Waldau, trotz des Baues in Münsingen, einer Erweiterung bedürfe. Nun ist von der Aufsichtskommission der Waldau konstatirt worden, dass das auf dem Kreuzwegheimwesen befindliche Gebäude mit wenigen Kosten zur Aufnahme von 8-10 Geisteskranken eingerichtet werden kann.

Was die Liegenschaft als solche betrifft, so soll die Qualität des Landes eine sehr gute sein. Seine Lage ist derart, dass nach der Ansicht der Regierung der erste Anlass ergriffen werden soll, um das Gut zu erwerben. Dafür sprechen dringende Gründe der Zweckmässigkeit, die jedermann sofort erkennt, wenn er auf Ort und Stelle kommt. Diese Umstände sind natürlich auch den Verkäufern bekannt, und es ist daher begreiflich, dass der Preis nicht ein niedriger sein konnte. Immer ist er so, dass er unter Berücksichtigung aller Faktoren als ein annehmbarer bezeichnet werden muss. Für die Waldau ist die Erwerbung dieses Gutes in jeder Richtung zweckdienlich, und es wird daher beantragt, Sie möchten dem Kauf die Genehmigung ertheilen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn auch der Kaufpreis die Grundsteuerschatzung erheblich übersteigt, so findet die Staatswirthschaftskommission dennoch, es sei das

Geschäft zu genehmigen. Die zu erwerbende Liegenschaft liegt mitten in der Besitzung der Waldau, und die darauf stehendeu Gebäulichkeiten werden für die Zwecke der Waldau sehr gute Verwendung finden können. Es ist für die Waldau von grossem Werthe, dass dieses eingeschlossene Stück Land nicht dritten Personen gehöre. Für solche hätte das Heimwesen allerdings nicht den Werth, wie für die Waldau, allein für diese erscheint der Kauf ein annehmbarer und muss empfohlen werden.

Ballif. Trotzdem der Kaufpreis erheblich höher ist als die Grundsteuerschatzung, kann auch ich nicht umhin, den Ankauf dieser Grundstücke zu empfehlen. Dieselben sind so gelegen, dass sie für die Waldau eigentlich gemacht sind. Jedermann wird sich davon überzeugen müssen, der die Sache an Ort und Stelle ansieht. Wenn auch der Kaufpreis etwas hoch ist, so kann er doch nicht als unannehmbar bezeichnet werden, wenn man die direkten und indirekten Vortheile erwägt, welche für die Waldau aus der Erwerbung dieses Heimwesens entstehen werden. Angesichts derselben hätte man mit dem Kaufpreise sogar noch etwas höher gehen können. Das einzige Bedenken, welches ich anfänglich hatte, ist nun weggefallen, das Bedenken nämlich, ob es angezeigt sei, das Areal der Waldau zu erweitern, bevor der Grosse Rath über die Erweiterung der Irrenpflege einen Beschluss gefasst habe. Beschluss ist nun vorhin gefasst und es ist darin ausgesprochen worden, dass, unabhängig von dem Neubau in Münsingen, auch die Waldau erweitert werden solle. Ich empfehle Ihnen also die Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrages.

Genehmigt.

Anzug des Herrn Girod betreffend Einführung des Schuldenabzuges im Jura.

(Siehe diesen Anzug Seite 57 hievor.)

M. Girod. J'ai eu l'honneur de déposer sur le bureau du Grand Conseil une motion invitant le Gouvernement à élaborer un projet de loi qui introduira dans le Jurala défalcation des dettes hypothécaires en matière d'impôt, telle qu'elle existe dans l'ancien canton. Il me sera d'autant plus facile de justifier cette motion que, lors des débats qui ont eu lieu au sein de la Constituante, la même question a été soulevée et qu'elle a rencontré l'approbation unanime des députés.

Depuis sa réunion au canton de Berne, le Jura a payé l'impôt foncier, ainsi que vous le savez, basé sur l'estimation cadastrale, à teneur de l'ordonnance sur les contributions dans le Jura du 14 mars 1816 et de la loi du 29 décembre 1819 qui fixait l'impôt foncier dans la nouvelle partie du canton. C'est à cette époque-là que fut instituée une direction du cadastre pour établir des documents cadastraux dans

toutes les communes du Jura. Ce travail fut terminé vers les années 1823 et 1824, et les estimations cadastrales d'alors servirent de base à la perception de l'impôt foncier. Jusqu'en 1865 le Jura n'a pas connu d'autre impôt et ce n'est qu'au commencement de cette année-là que son système d'impôt fut complètement changé par l'application qu'on lui fit de la loi sur les fortunes en ce qui concerne l'estimation des immeubles.

De son côté l'ancien canton a payé les dîmes jusqu'en 1846, époque où elles furent abolies par l'art. 85 de la Constitution que le peuple bernois venait de se donner. Elles furent remplacées, après avoir été rachetées en partie, par l'impôt foncier jusqu'à la promulgation de la loi du 15 mars 1856. Cette loi qui découlait de l'article 86 de la Constitution, autorisa la déduction des dettes hypothécaires et l'imposition des capitaux garantis par des immeubles, soit placés contre hypothèque. Depuis cette époque-là l'ancien canton a payé l'impôt sur ce pied sans aucun changement, car je ne parle pas de l'impôt sur le revenu qui frappe le Jura aussi bien que l'ancien

Par l'application illégale au Jura de la loi sur les fortunes de 1856 dans les dispositions seulement qui ont trait à l'estimation des immeubles, loi qui n'avait été faite que pour l'ancien canton, le Jura a vu ses estimations cadastrales revisées en 1865 et en 1875 et portées à un chiffre trois fois et même quatre fois plus élevé qu'en 1823, de sorte que la base de son impôt foncier a été complètement modifiée.

Il en résulte que pour l'année 1885 par exemple, l'ancien canton a une estimation cadastrale brute de fr. 996,807,980 et le Jura de fr. 286,800,000. Mais, comme l'ancien canton profite de la déduction des dettes hypothécaires, il ne paie l'impôt foncier que sur une estimation de fr. 597,500,000, tandis que les propriétaires du Jura payent sur l'estimation entière de fr. 286,800,000. Le Jura paie donc à peu près la moitié de ce que paie l'ancien canton, sans compter que l'estimation cadastrale dans le Jura est encore de 20 % au moins trop élevée.

Il y a évidemment là une grande inégalité et pour la faire ressortir encore mieux, il me suffira de choisir un exemple entre mille. Supposons qu'un cultivateur achète une propriété estimée fr. 40,000 pour fr. 40,000 et qu'il ne puisse payer que fr. 5000 d'à-compte; il restera à devoir fr. 35,000 en garantie desquels la propriété demeure hypothéquée. Dans l'ancien canton, il payera l'impôt sur fr. 5,000

d'estimation tandis que dans le Jura il le payera pour fr. 40,000 et le vendeur de cette propriété qui a une belle et bonne créance hypothécaire de fr. 35,000

ne payera pas un sou d'impôt!

Un système d'imposition semblable ne peut plus durer et il est temps de le remanier; il est temps de répartir les charges publiques plus équitablement, il est temps de faire payer le capitaliste pour les capitaux qu'il a et le propriétaire foncier pour la fortune qu'il possède réellement; faisons disparaître de notre loi ce principe inique appliqué au Jura seulement: «Les dettes paient l'impôt; les capitaux en sont exempts», et nous aurons fait une œuvre

de justice.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Permettez-moi, Messieurs, de vous indiquer brièvement quelle est à peu de chose près la dette hypothécaire du Jura. La Caisse d'épargne de Bienne a des prêts hypothécaires dans la nouvelle partie fr. 6,207,917 du canton pour. la Caisse hypothécaire pour . . . » 6,492,113 la Caisse d'épargne de Courtelary . 8,609,966 » Courrendlin. 2,050,896 » Delémont. . 348,772 n)))))))))))) Saignelégier.)) 2,168,339)) Moutier . . 2,150,000 la Banque populaire de Moutier. 120,000

Ensemble fr. 28,148,003

fr. 12,000,000

Total fr. 65,148,000

sans parler des capitaux sur titres hypothécaires, dus à des établissements et à des particuliers en dehors du canton, qui ne doivent pas entrer en ligne de compte. Il en résulte que les contribuables, propriétaires d'immeubles dans le Jura, paient l'impôt pour une dette d'au moins fr. 65,000,000, ce qui, à raison de fr. 1,80°/0e, fait fr. 117,000 par an, somme qui devrait être payée à l'Etat par les capitalistes.

En supposant que le principe de justice que j'ai l'honneur de défendre eût été appliqué au Jura depuis la revision des estimations cadastrales en 1865, les propriétaires d'immeubles situés dans le Jura auraient à ce jour payé environ fr. 2,000,000, — je dis deux millions — en moins d'impôt foncier. Ce chiffre me paraît assez respectable pour que l'on commence à vouer quelque sollicitude aux intérêts des cultivateurs du Jura.

On m'objectera sans doute que la revision du système d'impôt du Jura constituerait un acte inconstitutionnel, en s'appuyant sur l'article 85 de la constitution qui dit que le Jura conserve en principe son système d'impôt foncier. Il est facile de répondre que l'on n'a pas conservé au Jura son système d'impôt foncier, puisqu'on l'a sapé par sa base, en revisant les estimations cadastrales et en les augmentant outre mesure. Du reste, le texte constitutionnel ne s'oppose pas du tout à la défalcation des dettes hypothécaires. On prétendra peut-être aussi qu'en imposant les capitaux, le taux de l'intérêt augmentera et que les capitaux sortiront du pays. Je ne crois pas que ce serait le cas et pour l'établir il suffit de voir ce qui se passe dans l'ancien canton. Les capitaux y sont imposés et le taux de l'intérêt, loin d'être supérieur à celui de Jura, y est moins élevé; quant aux capitaux, ils y sont plus considérables que chez nous et en plus grande abondance, puisque l'on emprunte à meilleur compte que dans le Jura.

La Caisse de l'Etat enfin ne souffrirait nullement par suite de l'adoption du système d'impôt en question, car l'impôt qui ne serait pas payé par les propriétaires d'immeubles le serait par les capitalistes, comme cela se pratique dans l'ancien canton. Je ne parlerai pas de la mise à exécution du principe que j'émets et que je défends, car elle ne présente aucune difficulté et elle est toute tracée par la loi en vigueur dans l'ancien canton.

Je vous recommande donc chaleureusement, Messieurs, de prendre la motion en considération; ce sera un acte de justice et d'équité; vous rendrez aux cultivateurs du Jura le courage et l'énergie dont ils ont besoin pour traverser la crise agricole qui pèse si lourdement sur eux depuis tant d'années, et en relevant l'agriculture et la propriété foncière, vous relèverez la fortune nationale.

Der Anzug wird vom Grossen Rathe ohne Einsprache erheblich erklärt.

Es ist folgende

Interpellation

eingelangt:

Le soussigné désire interpeller le Conseil-exécutif pour lui demander si et quand il se propose de soumettre au second débat le projet de revision de la loi sur les poursuites pour dettes (II° partie du code de procédure civile).

(Der Unterzeichnete wünscht den Regierungsrath zu interpelliren, ob und wann derselbe die Revision des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen zur zweiten Berathung vorzulegen gedenke.)

Berne, le 27 mai 1885.

P. Jolissaint.

Präsident. Die Vorträge des Regierungsrathes über die Petition betreffend Herabsetzung der Mehrwerthschatzungen im Gebiete der Haslethalentsumpfung, sowie über die Rekurse der Gemeinden Les Bois und Rüderswyl liegen noch nicht vor. Es müssen daher diese Geschäfte auf eine spätere Session verschoben werden.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Schluss der Sitzung um 13/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 28. Mai 1885.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder; abwesend sind 96, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebersold, v. Büren, Chodat, v. Erlach, Glaus, Hauert, Karrer, Klaye, Knechtenhofer, Riat, Tièche (Reconvillier), Tüscher, v. Wattenwyl (Diesbach), Wisard, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Affolter, Amstutz, Bailat, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Bürgi (Aarberg), Burger, Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Carraz, Fueter, Gasser, Gassmann, Gerber (Steffisburg), Girod, Grenouillet, v. Grünigen (Gabriel), Guenat, Gygax (Bütigkofen), Hari, Hegi, Hennemann, Hess, Hiltbrunner, Hofer (Signau), Hubacher, Jacot, Joliat, Kaiser (Büren), Klopfstein, Kobel, Koller (Münster), König, Krebs, Laubscher, Liechti, Lüthi (Langnau), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Seedorf), Maurer, Michel, Moschard, Müllhaupt, Naine, Niggeler, Rätz, Rebmann, Renfer, Rieben, Rieder, Robert, Rolli, Romy, Rosselet, Roth, Sahli, Schmid (Burgdorf), Schmid (Wimmis), Schneider, Schwab, Sterchi, Stettler (Lauperswyl), Stettler (Simon Christian), Stoller, Trachsel (Frutigen), Ueltschi, Wermeille, Wiedmer, Wolff, Zaugg, Zehnder (Schwarzenburg), Zehnder (Kaufdorf), Zingg (Diesbach), Zollinger, Zumkehr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Vollziehungsdekret

zum

Gesetz über die Stempelabgabe.

Ballif, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche zur Vorberathung dieses Dekretes niedergesetzt worden ist, hat gestern beschlossen, beim Grossen Rathe den Antrag zu stellen, es möchte

dieser Gegenstald auf die nächste Session verschoben werden. Die Vorlage ist erst letzten Montag ausgetheilt worden, und es war daher nicht möglich, sich bis jetzt darüber gehörig zu orientiren. Die Kommission hat sich in ihrer Sitzung auf Anhörung des Berichtes des Herrn Finanzdirektors beschränkt, die weitere Berathung aber verschoben. Ich möchte Ihnen daher diese Verschiebung empfehlen.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Liquidation rückständiger Staatsbeiträge an Strassenbauten.

Der Vortrag der Baudirektion an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes hierüber lautet folgendermassen:

Bern, den 19. März 1885.

Herr Präsident, Meine Herren,

Anlässlich der Vorlage einiger Strassenprojekte an den Grossen Rath in der Märzsession dieses Jahres drückte die Staatswirthschaftskommission den Wunsch aus, es möchte die Baudirektion in einem einlässlichen Berichte Auskunft geben über die allgemeinen Büdgetverhältnisse in unserm Strassenbauwesen, sowie über die vom Staate eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die Baudirektion ist im Falle, hierüber die genaueste Auskunft ertheilen zu können, und sie wird sich auch erlauben, ihren Bericht mit einem definitiven Antrag zu begleiten.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung ist zunächst ersichtlich, dass das vom Grossen Rathe bewilligte Baubüdget seit Jahren nicht überschritten wurde.

	Büdget.	Ausgaben.		Weniger verwendet	
	Fr.	Fr.	Ct.	$\mathbf{Fr.}$	Ct.
1878	1,977,500	1,882, 2 00	31	95,299	69
1879	1,544,5 0 0	1,206,576		337,924	
1880	1,578,000	1,557,405	13	20,594	87
1881	1,470,000	1,387,098	53	82,901	47
1882	1,500,200	1,407,452	13	92,747	87
1883	1,482,200	1,461,109	67	21,090	33
1884	1,382,300	1,349,015	97	33,284	03
	,				

Fr. 683,842 26

Während einer Zeitperiode von 7 Jahren sind Fr. 683,842. 26, durchschnittlich also nahezu Fr. 100,000 jährlich, weniger ausgegeben worden, als vom Grossen Rathe bewilligt wurden, und seit 1878 ist das Baubüdget von Fr. 1,977,500 auf Fr. 1,382,300 und für das Jahr 1885 sogar auf Fr. 1,349,300 herabgegangen. Diese ausserordentliche Herabsetzung war der allgemeinen schwierigen Büdgetverhältnisse wegen gewissermassen begründet; jetzt aber ist die Grenze erreicht, welche ungestraft nicht überschritten werden darf. Die Minderausgaben von Fr. 683,842. 26

sind nämlich nur zum kleinsten Theile das Resultat wirklicher Ersparnisse, sondern vielmehr bloss die Folge von Verschiebungen dringender Arbeiten, ganz besonders aber die Folge von Verschiebung der Ausbezahlung bewilligter und verfallener Staatsbeiträge an Strassen- und Flussbauten von Gemeinden. Eine weitere Herabsetzung des Baubüdgets würde einerseits zum schlechtern Unterhalt der Strassen (und auch der Staatsgebäude) führen, anderseits die Schulden des Staates an Gemeinden für ausgeführte Korrektionen in unverantwortlicher Weise anhäufeu. Der diesjährige Kredit X. F. für neue Strassen- und Brückenim Betrag von Fr. 250,000 gegenüber bauten, Fr. 400,000 in frühern Jahren, reicht kaum hin, um die nothwendigsten Jahresabzahlungen an bereits vollendete Werke zu leisten; die in Ausführung begriffenen Strassenbauten können nur kümmerlich unterstützt werden, und für die Inangriffnahme von Neubauten bleibt nichts übrig. Aehnlich verhält es sich mit dem Kredit X. G., Wasserbauten, im Betrage von Fr. 110,000. Diese Summe genügt nicht, um die jährlichen Staatsbeiträge an die vom Bund und Staat subventionirten Flusskorrektionsbauten auszubezahlen. So kann es nicht weiter gehen; wir müssen Mittel und Wege finden, um aus dieser unnatürlichen Lage herauszukommen.

Das Kredit-Tableau der Strassen- und Brückenbauten pro 1885 zeigt uns den gegenwärtigen Stand dieser Hauptrubrik des allgemeinen Baubüdgets, wie

Bewilligte Kredite auf 31. Dez. 1884 Fr. 2,499,260 Hievon verwendet » » 1,093,690

Ausstehend Fr. 1,405,570

Durch die Verwendung des bezüglichen Büdget-Ansatzes pro 1885 im Betrage von Fr. 250,000 wird obiger Ausstand auf Fr. 1,155,570 reduzirt. Glücklicherweise ist diese Summe nicht heute oder morgen zahlfällig, weil der Grosse Rath jeweilen bei der Bewilligung der Staatsbeiträge den klugen Vorbehalt machte, dass die Ausbezahlung sich nach den jeweiligen Kreditverhältnissen zu richten habe.

Zahlfällig - vom moralischen Standpunkt aus halten wir jedoch diejenigen Beiträge, welche der Staat an Gemeinden für die Ausführung solcher Strassenbauten schuldet, welche vollständig vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben sind. Auf 31. Dezember 1884 betrugen die rückständigen Staatsbeiträge an Brückenbauten Fr. 63,470, 80 und an vollendete Strassenbauten Fr. 467,990. Durch das Büdget von 1885 wurde der erste Posten gänzlich liquidirt, und an die Strassenbauschulden werden Fr. 112,300 abgetragen, so dass die wirkliche Strassenbauschuld noch Fr. 355,690 beträgt; bis Mitte des Jahres 1885 aber auf circa Fr. 400,000 bis Fr. 420,000 ansteigen wird. Diese Schuld wäre nicht vorhanden, wenn die während der letzten Jahre bewilligten, aber in der Staatskasse zurückbehaltenen Beträge von Fr. 683,842 zur Verwendung gekommen wären. Die genannten rückständigen Beiträge, also die wirklichen Strassenbauschulden des Staates an einzelne Gemeinden sollten ungesäumt voll und ganz ausbezahlt werden; der Staat besitzt die Mittel dazu. Die hiefür nöthige Summe von Fr. 420,000 könnte während einer Zeitperiode von 6 Jahren in Raten

von je Fr. 70,000 durch das ordentliche Baubüdget amortisirt werden, ohne dasselbe höher zu stellen, als der gegenwärtige Minimalansatz von Fr. 250,000 beträgt. Nach Abzug der erwähnten Amortisationssumme von Fr. 70,000 verblieben uns jährlich Fr. 180,000 für die Unterstützung der in Ausführung begriffenen und in Angriff zu nehmenden Strassenbauten, eine Summe, welche für die ordentlichen Bedürfnisse genügt, wenn keine rückständigen Schulden aus dieser Summe abzuzahlen sind, und wenn für ausserordentliche Werke, wie z.B. die Grimselstrasse, ein Extrakredit vorgesehen wird. Auf diese Weise würden wir im Strassenwesen wieder in normale Bahnen einlenken, ohne das Büdget zu belasten und ohne Anleihen; der Staat hätte einfach den Zinsverlust der zu amortisirenden Summe zu tragen, was bei dem gegenwärtigen Geldvorrath für den Staat nicht viel zu bedeuten hat. Die nämliche Manipulation dürfte sich empfehlen zur Tilgung der rückständigen Staatsbeiträge für die Wasserbauten, immerhin könnte man hier zuwarten bis im Jahr 1886.

Nach Ablauf der Amortisationsperiode dürfte jedoch der jährliche Büdgetansatz für Strassen- und Brücken-Neubauten nicht etwa auf Fr. 180,000 herabgesetzt werden, sondern er müsste Fr. 200,000 betragen, um nicht wieder in das frühere Fahrwasser der Anhäufung rückständiger Staatsbeiträge zu gerathen, oder dringende Bauten ungebührlich lang ver-

schieben zu müssen.

Die Ausgaben des Staates für Brücken- und Strassen-Neubauten, Korrektionen, Staatsbeiträge etc. betragen laut der von unserm Direktionssekretär sorgfältig geführten Baustatistik seit der Regenerationsperiode von 1831 bis und mit 1884 Fr. 21,470,660 oder durchschnittlich per Jahr Fr. 405,107. Der jährliche Durchschnitt der letzten 15 Jahre (1870 bis 1884) ergiebt:

1. An Bewilligungen der kompetenten Behörden . Fr. 431,513 An Totalkrediten, Büdget und

Einnahmen . . . » 411,633 An wirklichen Ausgaben . » 399,713

Der Unterschied zwischen den Ausgaben und den Bewilligungen rührt zum grossen Theil daher, dass verschiedene bewilligte Bauten aus diesen oder jenen Gründen nicht, oder noch nicht zur Ausführung ge-

Mit einem jährlichen Büdgetansatz von Fr. 400,000 für Strassen- und Brücken-Neubauten würden wir auch in Zukunft bei den bisherigen Ausgaben verbleiben, und da drängt sich sofort die Frage auf, ob es nicht möglich sei, dieses Strassen-Büdget zu reduziren, nachdem nun über ein halbes Jahrhundert gebaut und neben den Eisenbahnen ein Strassennetz erstellt wurde, wie kaum ein Land ein besseres aufzuweisen hat.

Aus den Verwaltungsberichten der Baudirektion ist ersichtlich, dass zwar die bewilligten Staatsbeiträge für Strassen- und Brücken-Neubauten zu den bezüglichen Budgetansätzen und den wirklichen Ausgaben im richtigen Verhältnisse stehen. Dieses Verhältniss ist aber nur durch Verschiebung der Ausbezahlung der Staatsbeiträge erhalten worden, also durch Belastung der Zukunft zu Gunsten der Gegen-

In Bezug auf den Unterhalt der Staatsstrassen ist zu bemerken, dass eine Reduktion des jährlichen Büdgetansatzes nur dann möglich wäre, wenn der Staat den Gemeinden die Kiesfuhren übergeben könnte und eine Anzahl Strassen von sehr reduzirter Wichtigkeit in die IV. Klasse versetzte.

Von dem Kredite X. E. 2, Material und Arbeiten,

wurden ausgegeben:

In den Jahren: 1875 . Fr. 322,900 1876 . » 375,900 1877 » 334,200 1878)) 329,300 1879 311,000)) 1880322,200)) 1881 » 300,200 1882 » 318,700 1883 » 302,500 » 304,300 1884

Für das Jahr 1885 wurde dieser Kredit sogar

auf Fr. 300,000 herabgesetzt.

Die Strassen des Staates hatten, laut den alle Jahre zur Revision und Ergänzung gelangenden Distanztabellen, im Jahre 1875 eine Länge von 1879,3 Kilometer. Auf Ende 1884 beträgt diese Länge 2024,4 Kilometer, also 145,1 Kilometer, oder 30 Wegstunden,

Angesichts dieser Zahlen ist es Pflicht der Baudirektion, ernstlich auf Erhöhung des Büdgetkredites

für Material und Arbeiten zu dringen.

Auf Ende 1884 betrug die Zahl der Wegmeister 430, welche von 26 Oberwegmeistern beaufsichtigt werden und sammt diesen unter der Leitung der Bezirksingenieure stehen. Ein Wegmeister hat also im ganzen durchschnittlich 4,708 Kilometer oder beinahe eine Stunde Strassenlänge zu unterhalten. (Vergleiche Jahresbericht pro 1882, pag. 809.)

Es ist klar, dass mit der Zunahme der vom Staate zu unterhaltenden Strassen die Zahl der Wegmeister vermehrt und somit auch dieser Büdgetkredit ent-

sprechend erhöht werden muss.

Man kann nicht Jahr für Jahr neue Strassenzüge in Unterhalt übernehmen und gleichzeitig die bezüglichen Büdgetansätze herabsetzen. Es liegt übrigens ein guter Strassenunterhalt im wohlverstandenen Interesse des öffentlichen Verkehrs, und wir denken, der Kanton Bern werde seinen bisherigen guten Ruf im Strassenwesen nicht verlieren wollen.

Wie gestaltet sich nun das Büdget der Gesammt-

Bauverwaltung unseres Kantons?

Wir haben Eingangs gesagt, dass das Baubudget von 1878 von Fr. 1,977,500 für 1885 auf Fr. 1,349,300 herabgesetzt wurde, und wir können sofort beifügen, dass bei Befolgung unseres Vorschlages dieser letzte Büdgetansatz für die nächsten Jahre nicht erhöht und nach Ablauf der Amortisationsperiode (1891) auf Fr. 1,300,000 reduzirt werden kann, vorausgesetzt, das nämliche Verfahren werde auch für das Wasserbauwesen durchgeführt. Wir wollen nicht unterlassen, hier zu erwähnen, dass nach dem Dekret vom 3. März 1882 das Unternehmen der Juragewässerkorrektion unser ordentliches Baubüdget nicht berührt, übrigens die Beiträge des Staates an diese Bauten, im Betrage von Fr. 200,000 jährlich, nach dem Liquidationsdekret vom 3. März 1882 mit dem Jahr 1890 dahinfallen.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Für den Hochbau (Büdgetkredit X. D.) genügt bei richtiger Vertheilung der Bauten auf mehrere Jahre der bisherige ordentliche Jakreskredit von Fr. 100,000; für die ausserordentlichen Neubauten (Irrenanstalt, Hochschule u. dgl.) werden, wie bisher, Extrakredite bewilligt werden müssen. Es wäre übrigens angezeigt, die nothwendigsten Bauten jetzt auszuführen und nicht zu verschieben, da bei dem gegenwärtigen Geldvorrath in der Staatskasse und den billigen Material- und Arbeitspreisen vortheilhaft gebaut und der so nothwendige Verdienst geboten werden könnte. Die Staatskasse müsste das Geld vorschussweise liefern, die Zurückbezahlung würde durch das Büdget der Jahre 1888, 1889 und 1890 erfolgen.

Aus unserer Darstellung geht hervor, dass die Finanzlage in Beziehung auf das Bauwesen für die Zukunft keine beunruhigende ist und mit einem jährlichen Kredite von Fr. 250,000 während der nächsten sechs Jahre die neuen Beiträge an Strassen- und Brückenbauten bestritten und die rückständigen Beiträge abbezahlt werden können, namentlich wenn die Regierungsbehörden in den Bewilligungen Mass und Ziel halten und auch die Gemeinden an das Strassen-

wesen in billiger Weise beitragen.

Antrag:

Es möchte der Grosse Rath beschliessen:

Wir schliessen unsern Bericht mit dem

1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, die rückständigen Staatsbeiträge an vollendete Strassenbauten bis auf den Betrag von Fr. 420,000 auszubezahlen

2. diese Summe durch das ordentliche Büdget, Rubrik X. F., in den Jahren 1886 bis 1891 mit jährlich Fr. 70,000 der Staatskasse zurückzuerstatten.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der öffentlichen Bauten: Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 6. März 1885.

Namens des Regierungsrathes: (Folgen die Unterschriften)

Die Staatswirthschafts-Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, jedoch mit folgenden Zusatzanträgen:

1. Der Regierungsrath wird ersucht, dafür zu sorgen, dass in Zukunft bei der Vorlage von Strassenund Brückenbaugeschäften der Stand der bewilligten Kredite angegeben werde;

2. Bei Bewilligung von Staatsbeiträgen an Strassenbauten ist in Zukunft jeweilen der Vorbehalt zu machen, dass der Beitragsbeschluss dahinfalle, wenn das Projekt nicht innerhalb einer bestimmten festzustellenden Frist in Angriff genommen wird.

Rohr. Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Geschäfte der Baudirektion, soweit es Strassenneubauten betrifft, sind in der letzten Session des Grossen Rathes verschoben worden, weil die Staatswirthschaftskommission vor deren Behandlung einen ausführlichen Bericht über die Büdgetverhältnisse der ganzen Bauverwaltung zu erhalten wünschte. In diesem Berichte sollte namentlich Auskunft gegeben werden über das Verhältniss zwischen den jeweiligen Bewilligungen von Strassenbauten durch den Grossen Rath und den Kreditverhältnissen des Büdgets. Die Staatswirthschaftskommission ging dabei mehr oder weniger von dem Gedanken aus, es werden immer darauf los Strassenbaubeiträge bewilligt, ohne dabei genügende Kredite zu erkennen, und infolge dessen werde man nach und nach in eine ganz bedeutende Strassenbauschuld hineingerathen.

Ich habe nun den verlangten Bericht ausgearbeitet und den vorberathenden Behörden vorgelegt. Aus demselben geht hervor, dass die Büdgetverhältnisse der Bauverwaltung durchaus keine beunruhigenden Es wird allerdings gut sein, in der Bewilligung von Staatsbeiträgen Mass und Ziel walten zu lassen, indessen hat es sich herausgestellt, dass, wenn man überhaupt von einer Strassenbauschuld reden will, dieselbe auf Ende 1884 nicht grösser war als Fr. 350,000. Man kann nämlich nur diejenigen Summen als eigentliche Strassenbauschuld bezeichnen, welche Staatsbeiträge für Strassen betreffen, die bereits ausgeführt und dem öffentlichen Verkehr übergeben sind. Was dagegen die Strassen betrifft, welche noch in der Ausführung begriffen sind, oder deren Bau noch nicht an die Hand genommen worden ist, so können die daherigen Staatsbeiträge nicht als Schulden bezeichnet werden. Uebrigens hat der Grosse Rath bei Ertheilung von Strassenbaubeiträgen jeweilen den Vorbehalt gemacht, dass diese Beiträge nur nach den Kreditverhältnissen des Büdgets ausgerichtet werden sollen. Der Staat hat es also in der Hand, diese Summen früher oder später auszuzahlen. Immerhin ist es ein unnatürliches Verhältniss, wenn der Staat Beiträge an Bauten schuldet, welche vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben sind. Es stellt daher die Baudirektion den Antrag, es möchte diese sogenannte Strassenbauschuld im Betrage von Fr. 350,000, die sich aber bis zum 1. Juli 1885 auf Fr. 420,000 belaufen wird, getilgt werden. Es betrifft dies eine ganze Menge Gemeinden, welche mit grossen Kosten und vielem Aufwand ihre Strassen ausgeführt haben und dafür zu hohem Zinse Geld aufnehmen mussten. Es ist an der Zeit, dass der Staat seine Beiträge an diese Gemeinden auszahle.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission stimmen dem Antrage der Baudirektion Diese Summe von Fr. 420,000 würde von der Staatskasse vorgeschossen und während sechs Jahren mit jährlich Fr. 70,000 durch das ordentliche Büdget amortisirt. Von dem Strassenbaukredit würden also während der nächsten sechs Jahre jeweilen Fr. 70,000 vorab zu diesem Zweck verwendet und der Rest für Staatsbeiträge an Bauten, die in der Ausführung begriffen sind, gebraucht.

Es hat sich herausgestellt, dass für die nächsten Jahre ein Kredit von Fr. 250,000 für die Strassenund Brückenbauten genügen dürfte, wenn die heute vorgeschlagene Manipulation vorgenommen wird. Es musste natürlich bei Untersuchung dieser Verhältnisse die Frage entstehen, einen wie grossen Kredit für Strassen- und Brückenbauten der Staat überhaupt in das Büdget aufnehmen solle. Laut unserer

Zusammenstellung, die sich bis zum Jahre 1831 zurück, also über einen Zeitraum von mehr als fünfzig Jahren erstreckt, hat der Kanton Bern von 1831 bis 1884 Fr. 21,470,000 für Strassenbauten ausgegeben, was jährlich durchschnittlich Fr. 405,107 ausmacht. Für die letzten 15 Jahre, von 1870-1884, ergeben sich folgende Zahlen:

Bewilligungen Fr. 431,513 Totalkredite im Büdget » 411.633 Wirkliche Ausgaben » 399,713

Das Verhältniss der Bewilligungen gegenüber den Krediten und den wirklichen Ausgaben war also ein

ganz gesundes und richtiges.

Nun entsteht die Frage, ob, nachdem man während fünfzig Jahren alljährlich für Fr. 400,000 Strassen und daneben noch ein Eisenbahnnetz gebaut hat, man fortfahren soll, Kredite von Fr. 400,000 in das Büdget aufzunehmen. Für das letzte Jahr ist bekanntlich die Büdgetsumme, die früher Fr. 400-450,000 betrug. auf Fr. 350,000, für das laufende Jahr sogar auf Fr. 250,000 herabgesetzt worden. Es ist dies der niedrigste Büdgetansatz für Strassenbauten, den wir seit Jahren hatten. Bei näherer Untersuchung zeigt es sich aber, dass die Anforderungen der Gemeinden für neue Strassen und Strassenkorrektionen nicht mehr so stark sind, wie früher. Wenn man alle Strassenbauten, die noch in Sicht sind, zusammenstellt, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass man künftighin für die gewöhnlichen Bedürfnisse mit einem Büdgetkredit von Fr. 250,000 ausreichen wird, sofern die sogenannte Strassenbauschuld gemäss den heute vorliegenden Anträgen bezahlt wird. Von dem Kredite musste bisher viel zu viel für rückständige Beiträge verwendet werden, so dass wenig Geld für die in Ausführung begriffenen Strassen zur Verfügung stand. So werden z. B. von dem diesjährigen Kredite von Fr. 250,000 nur Fr. 50,000 zur Unterstützung von Strassen, die im Baue begriffen sind, verwendet werden können, und alles andere muss ausgerichtet werden an Strassen und Brücken, die längst vollendet sind.

Werden die vorliegenden Anträge genehmigt, so werden wir künftighin, wenn der Strassenbaukredit auf Fr. 250,000 gesetzt wird, davon bis zum Jahre 1891 jährlich Fr. 70,000 zur Amortisation der Strassenbauschuld verwenden und dann noch Fr. 180,000 für Strassenbauten zur Verfügung haben. Diese Summe wird genügen, wenn die Begehren für Strassenbauten nicht zu gross sind und der Grosse Rath in seinen Bewilligungen Mass und Ziel hält. Möglicherweise wird Ihnen noch im Laufe dieses oder zu Anfang des nächsten Jahres der Antrag unterbreitet, die gleiche Manipulation, wie sie heute vorgeschlagen wird, auch für die Wasserbauten vorzunehmen, da man da auf dem besten Wege ist, in eine ganz bedeutende Schuld zu gerathen. Infolge Bewilligung von Bundesbeiträgen ist der Kanton Bern auch seinerseits gezwungen, eben so hohe Beiträge an solche Unternehmen zu bewilligen. Zwar wird dabei auch der Vorbehalt gemacht, dass die Auszahlung dieser Beiträge sich nach den Büdgetverhältnissen zu richten habe, allein ausbezahlt muss die Summe einmal werden, und es dürfte sich daher auch da empfehlen, einen gleichen Schritt zu thun, wie er heute für die Strassenbauschuld vorgeschlagen wird. Ich schliesse, indem ich Ihnen die Anträge des Regierungsrathes

bestens empfehle, welche folgendermassen lauten: (Der Redner verliest die oben abgedruckten Anträge des Regierungsrathes.)

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie soeben vom Herrn Baudirektor vernommen, hat die Staatswirthschaftskommission in der letzten Session die Verschiebung der Strassenbaugeschäfte verlangt, weil sie wünschte, man möchte sich vor allem etwas klarer machen, als es bisher geschehen ist, wie hoch die eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Strassenbauten sich belaufen. Es wurde daher der Regierungsrath von der Staatswirthschaftskommission eingeladen, bis zur nächsten Session des Grossen Rathes einen Bericht darüber abzugeben. Dieser Bericht ist in der letzten Zeit vorgelegt worden. Ich hatte mir damals namentlich erlaubt. die Staatswirthschaftskommission darauf aufmerksam zu machen, dass sich infolge der reduzirten Büdgetverhältnisse der letzten Jahre ein gewisses Missverhältniss zwischen den Büdgetkrediten und den bewilligten Staatsbeiträgen für Strassenbauten ergeben habe, und dass es daher angezeigt sei, sich hierüber in's Klare zu setzen, bevor man in bisheriger Weise weitere Beiträge bewillige.

Nach dem Bericht der Baudirektion beläuft sich auf 31. Dezember 1884 die Summe der bewilligten Staatsbeiträge für vollendete und unvollendete Strassen auf ungefähr Fr. 1,400,000. Davon fallen aber bloss ungefähr Fr. 400,000 auf vollendete und dem Verkehr übergebene Strassen. Die übrigbleibende Million betrifft Strassen, die noch nicht vollendet oder noch nicht einmal in Angriff genommen sind. Berücksichtigt man, was bis zum 1. Juni noch abbezahlt werden kann, so wird sich auf diesen Zeitpunkt die Schuld für die vollendeten Strassen auf Fr. 420,000 belaufen. Der Regierungsath findet nun selbst, es sei der Fall, dass man auf Auszahlung dieser Bauschuld Bedacht nehme. Die Staatswirthschaftskommission schliesst sich dieser Ansicht an und hält dafür, es sei angezeigt, dass den Gemeinden, welchen Beiträge des Staates zugesichert worden sind und die sich bisher anderswo Geld verschaffen mussten, diese Beiträge ausbezahlt werden. Nach meiner Ansicht kann die Schuld nicht nur als eine moralische, sondern muss als eine wirkliche betrachtet werden, wenn schon der Grosse Rath bei Bewilligung der Staatsbeiträge an Strassenbauten jeweilen die Bedingung aufgestellt hat, dass die Auszahlung sich nach den Büdgetver-hältnissen zu richten habe. Es würde sich sonderbar machen, wenn der Staat die Gemeinden auf unbestimmte Zeit hinaus vertrösten würde. Dies hat der Grosse Rath auch gefühlt, als er vor einiger Zeit beschloss, den Gemeinden, die es wünschen, die betreffenden Summen aus der Staatskasse gegen einen billigen Zins vorzuschiessen. Es ist aber richtiger, wenn die Schuld sofort gezahlt wird. Daher wird sowohl vom Regierungsrath als von der Staatswirthschaftskommission beantragt, es möchte die Schuld von Fr. 420,000 im Laufe der nächsten sechs Jahre durch das ordentliche Büdget mit jährlich Fr. 70,000 amortisirt werden. In dieser Weise kann die Schuld liquidirt werden, ohne dass das Büdget allzusehr belastet wird. Es wird dann, von einem Strassenbaukredit von Fr. 250,000 immerhin eine Summe von

Fr. 180,000 für die Erfüllung anderer Verbindlichkeiten übrig bleiben.

Was diejenigen Staatsbeiträge betrifft, welche allerdings nicht als eigentliche Schuld bezeichnet werden können, weil die betreffenden Strassen noch nicht vollendet oder noch nicht in Angriff genommen sind, so habe ich persönlich geglaubt, es solle auch in dieser Richtung ein Beschluss gefasst und gewisse Schranken aufgestellt werden. Die Staatswirthschaftskommission war in diesem Punkte nicht ganz einig. Die Regierung glaubte, man brauche hinsichtlich dieser Beiträge keine Befürchtungen zu haben, da sie nicht als eigentliche Schuld zu betrachten seien. Sogar der Herr Finanzdirektor nimmt die Sache leicht und sagt, so lange das Geld in der Kassa sei, sei in dieser Richtung keine Gefahr vorhanden. Ich glaube aber, man dürfe die Sache nicht allzuleicht in's Auge fassen. Allerdings ist die Schuld nicht bereits heute oder morgen verfallen und braucht möglicherweise erst in einigen Jahren ausbezahlt zu werden. Aber ich betrachte sie immerhin als eine förmliche Schuld des Staates, als eine Verpflichtung des Staates gegenüber den Gemeinden, und halte dafür, dass wenn man in korrekter Weise vorgehen will, man diese Million vom Staatsvermögen in Abzug bringen sollte. Abgesehen davon macht es sich doch sonderbar, wenn der Staat, ohne Rücksicht zu nehmen auf die vorhandenen Mittel, sich zur Leistung von Staatsbeiträgen verpflichtet, während er im Augenblicke der Bewilligung wohl weiss, dass es nicht möglich sein wird, die Beiträge in der nächsten Zeit auszürichten, sondern dass die Gemeinden auf Jahre hinaus vertröstet werden müssen. Es wäre richtiger, wenn man mit der Bewilligung solcher Beiträge künftighin etwas zurückhaltender sein würde. Es liegt auf der Hand, dass das vorhandene Missverhältniss nur auf zwei Wegen gemindert werden kann, entweder durch Erhöhung des betreffenden Büdgetpostens oder durch grössere Zurückhaltung in der Bewilligung neuer Beiträge. Der erstere Weg ist selbstverständlich im gegenwärtigen Augenblicke nicht möglich. Bei unseren schwierigen Büdgetverhältnissen wird es in den nächsten Jahren nicht möglich sein, das Büdget für das Strassenwesen zu erhöhen. Man ist daher genöthigt, mit der Bewilligung neuer Beiträge zurückhaltender zu sein und in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, wie viel im laufenden Jahre von dem Büdgetkredite für Strassenbauten bereits verwendet worden ist.

Um das vorhandene Missverhältniss einigermassen zu beseitigen, wäre ich im Einverständnisse mit der Kantonsbuchhalterei, welche sich auch ganz entschieden in dieser Richtung ausgesprochen hat, der Ansicht gewesen, es sollte beim Grossen Rathe der Antrag gestellt werden, künftighin dürfe im Laufe eines Jahres keine höhere Summe an Beiträgen bewilligt werden, als der Kredit des betreffenden Jahres es erlaubt, natürlich nach Abzug der für Amortisation der Fr. 420,000 bestimmten Summe. Diese Ansicht hat aber weder in der Regierung noch in der Staatswirthschaftskommission Anklang gefunden. Allerdings war man im Prinzipe einverstanden, dass man künftighin im grossen Ganzen mit der Bewilligung von Beiträgen zurückhaltender sein müsse, als bis dahin, allein man glaubte mehr aus formellen

Gründen, möchte ich sagen, es sei der Antrag nicht praktisch und daher nicht zu befürworten. Man machte auf verschiedene Schwierigkeiten aufmerksam, welche daraus resultiren würden, so dass ich schliesslich darauf verzichtete, einen solchen Antrag zu stellen. Ich konnte dies um so eher thun, als ich mich überzeugte, dass von Seite der Baudirektion, auf welche es natürlich in dieser Sache am meisten ankommt, das beste Entgegenkommen in dieser Richtung zu erwarten ist. Der Herr Baudirektor hat sich sowohl in seinem schriftlichen Berichte als auch mündlich in der Staatswirthschaftskommission in einer Weise ausgesprochen, dass ich annehmen konnte, er sei grundsätzlich mit der von mir soeben ausgesprochenen Ansicht vollständig einverstanden. Ich konnte ferner um so eher auf meinen Antrag verzichten, als man in der Staatswirthschaftskommission sich einigte, folgende Zusatzanträge zu den Anträgen des Regierungsrathes zu stellen: (Der Redner verliest die oben mitgetheilten Zusatzanträge der Staatswirthschaftskommission.)

Mit dem ersten Antrage wird, wenn er zum Beschluss erhoben wird, erreicht, dass man bei Vorlage eines neuen Gesuches sich jeweilen klar macht, welches der Stand des betreffenden Kredites ist und wie viel davon im betreffenden Jahre verwendet worden ist. Man wird sich also jeweilen über die finanzielle Tragweite orientiren können. Was den zweiten Antrag betrifft, so glaubte die Staatswirthschaftskommission, es sei durchaus am Platze, den Gemeinden, denen Beiträge an Strassenbauten bewilligt werden, eine gewisse Frist zu setzen, innerhalb welcher der Bau in Angriff genommen werden soll. Als einer der Gründe, welche gegen meinen Antrag angeführt worden sind, ist nämlich auch bemerkt worden, es seien in der Strassenschuld von Fr. 1,400,000 auch Summen enthalten, welche nie zur Auszahlung gelangen werden, da der Bau der betreffenden Strassen aufgegeben worden sei. Allerdings hat man zugegeben, dass das nicht in erheblichem Masse der Fall sei. Um nun zu verhindern, dass ähnliche Fälle künftighin vorkommen, schien es der Staatswirthschaftskommission angezeigt, den Gemeinden zur Ausführung einer Strasse eine bestimmte Frist zu stellen, nach deren Ablauf der Staatsbeitrag dahinfallen würde, wenn das Unternehmen nicht ausgeführt worden ist. Ueber die Länge dieser Frist hat man sich nicht näher ausgesprochen. Ich denke, man werde sie in jedem einzelnen Falle den Umständen gemäss fest-

Ich will nicht weitläufiger sein, sondern schliesse, indem ich Ihnen die Anträge des Regierungsrathes mit den Zusätzen der Staatswirthschaftskommission zur Annahme empfehle. Ich glaube nochmals die Erwartung aussprechen zu dürfen, dass nach den Erklärungen, welche von Seite des Herrn Baudirektors gegeben worden sind, in Zukunft von dieser Seite den Wünschen, welche in dieser Richtung geäussert worden sind, Rechnung getragen werde.

Willi. Ich erlaube mir, den Auseinandersetzungen des Herrn Ballif noch Einiges beizufügen. Ich bin nicht im Falle, Gegenanträge zu stellen, erlaube mir aber, Ansichten, welche in der Staatswirthschaftskommission geäussert worden sind, hier zu repro-

duziren. Ich bin einverstanden mit dem Antrage, die bereits bestehende Strassenschuld in der angegebenen Weise zu liquidiren, mache aber darauf aufmerksam, dass wir dadurch materiell eigentlich nicht weiter kommen, als wir jetzt sind. Bis jetzt haben die Gemeinden das Geld beschafft und verzinst, und der Staat hat successive seine Beiträge aus dem Strassenbaukredit amortisirt. Jetzt machen wir es umgekehrt: der Staat macht sich aus der Staatskasse eineu Vorschuss und zahlt den Gemeinden die Beiträge; der Staat ist also sich selbst die Summe schuldig und muss sie in einer Reihe von Jahren aus dem Strassenbaukredit zurückzahlen. Für den Staat erwächst daraus kein Vortheil, dagegen ist es für die Gemeinden eine Wohlthat, und es ist daher dieser Schritt zu begrüssen.

Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass das Strassenbüdget dadurch auf die Summe von Fr. 180,000 herabgesetzt wird. Das ist eine etwas betrübende Aussicht fhr die Zukunft, namentlich für die abgelegenen Gegenden, welche auf Strassen warten. Es ist bemerkt worden, der Staat Bern habe in den letzten 50 Jahren 21 Millionen für Strassen ausgegeben, wozu noch eine viel grössere Summe für Eisenbahnen kommt; man könne daraus herleiten, dass jetzt nicht mehr viel zu machen sei. Dieser Schluss ist nicht richtig. Durch die Erstellung der Eisenbahnen sind eine grosse Zahl Zufahrtsstrassen nothwendig geworden, und diejenigen Landestheile, welche keine Eisenbahnen haben, verlangen, wenigstens mit guten Strassen versehen zu werden. Gute Verkehrsmittel sind bekanntlich eine grosse Wohlthat und üben einen grossen Einfluss auf den nationalen Wohlstand aus. Es sind daher alle Begehren, welche für Zufahrtsstrassen zu Eisenbahnen und namentlich auch die, welche für Strassen in abgelegenen Gegenden gestellt werden, mehr oder weniger gerechtfertigt.

Nun haben wir bereits für eine Million Staatsbeiträge versprochen, abgesehen von den Fr. 420,000, welche durch die heutige Schlussnahme beseitigt werden sollen. Unter den Staatsbeiträgen, welche in dieser Million enthalten sind, befinden sich viele, deren Auszahlung dringend ist. Wenn uns nun jährlich nur Fr. 180,000 zur Verfügung stehen, so wird es nicht weniger als etwa 8 Jahre gehen, bis die bereits bewilligten Staatsbeiträge ausbezahlt sind. Dies ist für diejenigen, welche vor der Thüre des Grossen Rathes stehen, beunruhigend. Ich mache aber auch darauf aufmerksam, dass wir damit nicht am Schlusse der Strassenbauten angelangt sind, sondern dass noch weitere Begehren kommen werden. Wenn aber nicht einmal die Mittel da sind, um die bereits gemachten Zusicherungen zu erfüllen, wo will man das Geld nehmen, um denjenigen zu entsprechen, welche mit neuen begründeten Begehren einlangen werden? Ich will nur im Vorbeigehen an ein Strassenprojekt erinnern, welches zur Ausführung gelangen muss, an das Projekt einer Grimselstrasse, welche für das ganze Oberland eine grosse Bedeutung hat.

Ich erlaube mir, noch auf einen weitern Umstand aufmerksam zu machen. Gestern und vorgestern haben wir sehr wichtige Gegenstände in Bezug auf die Krankenpflege behandelt. Dabei ist in Aussicht gestellt worden, zum zweiten Male vor das Volk zu treten, um durch einen neuen Volksbeschluss die Erweiterung der Krankenpflege zu fördern. Ich bin damit einverstanden und habe auch zu den gefassten Beschlüssen gestimmt. Aber ich frage, ob es nicht angezeigt wäre, dass wir auch diesen Theil der öffentlichen Wohlfahrt mit in den gleichen Guss nehmen würden. Ich glaube, es würde sich auch für diese Frage eine grosse Begeisterung in vielen Landestheilen kundgeben. Ich begrüsse alle diese schönen humanitären Bestrebungen für die Krankenpflege, das Armen- und Schulwesen u. s. w., allein der Staat hat nicht nur die Aufgabe, nach dieser Richtung zu sorgen, sondern er soll auch für jenen Theil der Bevölkerung besorgt sein, welcher mit seiner Hände Arbeit diejenigen Summen erwerben muss, mit denen er dem Staate unter die Arme greift und es ihm möglich macht, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieser Theil der Bevölkerung ist ein grosser im Kanton Bern. Ich möchte daher der Regierung den Gedanken unterbreiten, es möchte untersucht werden, ob nicht gleichzeitig mit der Frage der Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege auch diese Frage der öffentlichen Wohlfahrt dem Volke vorzulegen sei. Ich kann mich mit der Idee durchaus nicht befreunden, dass man sagt, vom Staatsbüdget nehme man vor allem diejenigen Summen, welche nöthig sind zu Bestreitung der Kosten des Armenwesens, des Schulwesens, der Besoldungen u. s. w., und das Restchen brauche man dann zur Verbesserung der öffentlichen Verkehrsmittel. So hat man nicht gerechnet, als man die Eisenbahnen baute, sondern hat für dieselben den Löwenantheil vorabgenommen und das Staatsvermögen bedeutend in Mitleidenschaft gezogen.

Man soll sich also heute nicht auf den Boden der Engherzigkeit stellen und sagen, wir müssen auf das Büdget Rücksicht nehmen und hier abbrechen, sondern der Staat soll auch hier eingreifen. Ich stelle keinen Antrag und habe es auch in der Staatswirthschaftskommission nicht gethan, weil ich die Sache bloss in der Form einer Anregung zur Sprache bringen wollte. Die Regierung, von welcher ich überzeugt bin, dass sie guten Willen in der Sache hat, wird die Anregung untersuchen.

Der Grosse Rath genehmigt die Anträge des Regierungsrathes nebst den von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Zusätzen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen, bei 97 Stimmenden, in's bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne, dass die Naturalisation jeweilen erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Felix Klingele, von Oberried, Grossherzogthum Baden, geboren 30. Mai 1815, gewesener Gastwirth in Bern, und seine Ehefrau Anna, geborne Balmer von Kriechenwyl, sowie dessen minderjährige Tochter Emanuela, geboren 4. Mai 1869, mit zugesichertem

Tagblatt des Grossen Rathes. - Bulletin du Grand Conseil. 1885.

Ortsbürgerrecht der Gemeinde Bremgarten (für Naturalisation fallen 91 Stimmen);

2. Rosa Luise Klingele, geboren in Bern den 17. Juni 1855, mehrjährige Tochter des obgenannten Felix Klingele aus erster Ehe mit Maria Luise, geb. Kocher, welcher das nämliche Ortsbürgerrecht zugesichert ist, mit 90 Stimmen;

3. Franz Joseph Bernhard Giger, von Romoos, Kanton Luzern, geboren den 18. August 1848, Handelsmann in Bern, verheirathet mit Maria Margaretha geborne Traffelet und Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem ebenfalls das Ortsbürgerrecht von Bremgarten zugesichert ist, — mit 88 Stimmen;

4. Johann Evangelist Sichler, von Rottweil, Königreich Württemberg, geboren den 19. Dezember 1837, Buchbinder in Bern, seine Ehefrau Bertha Elisabeth, geborne Zulauf, und drei minderjährige Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bremgarten (für Naturalisation fallen 87 Stimmen);

5. Karl Viktor Sichler, von Rottweil, Königreich Württemberg, geboren den 19. Januar 1843, Schneidermeister in Bern, verheirathet mit Nepomukena, geborne Dorn, und Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bremgarten (für Naturalisation fallen 85 Stimmen);

6. Wilhelm Julien Gartner, geboren zu Seloncourt (Frankreich, Departement du Doubs) am 31. August 1849, ursprünglich aus Württemberg stammend, Uhrmacher in Pruntrut, verheirathet mit Sophie Marguerite Semeur aus Seloncourt und Vater von vier Kindern. Die Burgergemeinde von Roche d'or hat demselben ihr Ortsbürgerrecht zugesichert (für die Naturalisation fallen 85 Stimmen);

7. César Auguste Adolphe Arnoux, von Les Essarts-Cuenot im französischen Departement du Doubs, Uhrschalenmacher, unverheirathet, geboren den 1. Oktober 1862, wohnhaft in der Gemeinde Noirmont, welchem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist, mit 83 Stimmen;

8. Just Auguste Mizel, von Charmauvillers im französischen Departement du Doubs, geboren den 8. August 1862, unverheirathet, Müller, wohnhaft in der Gemeinde Noirmont, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez (für die Naturalisation fallen 82 Stimmen);

9. August Friedrich Gartner, geboren den 14. März 1844 zu Seloncourt im französischen Departement du Doubs, verheirathet mit Luise Nétillard aus Seloncourt und Vater von sechs Töchtern, heimatlos, welchem die Burgergemeinde Madretsch ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat (mit 83 Stimmen);

10. Frau Mathilde Epprecht, geborne Wiedmer, geboren den 18. November 1855, Wittwe des im November 1884 als Pfarrer zu Täuffelen verstorbenen Johann Paul Epprecht, von Thalheim und Männedorf, Kanton Zürich, und ihre drei Kinder: Kurt, geboren 1875, Betty, geboren 1881, und Pauline, geboren 1884, wohnhaft in Biel; die Burgergemeinde Täuffelen hat sie in das Bürgerrecht aufgenommen (für die Naturalisation fallen 88 Stimmen);

11. Christian Knapp, von Grossglattbach, Königreich Württemberg, geboren den 1. November 1836, Pfarrer von Frauenkappelen, verheirathet mit Margaretha Aebi von Kirchberg und Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Gemeinde Frauen-

kappelen ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat, — mit 74 Stimmen:

12. Martin Alfred Vogel, von Colmar im Oberelsass, geboren am 18. Februar 1859, unverheirathet, Handelscommis zu Wyler bei Utzenstorf, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Kirchberg zugesichert ist, — mit 81 Stimmen;

13. Wilhelm Ankele, von Neckarweihingen, Königreich Württemberg, geboren den 6. Januar 1841, Gärtner in Bern, verheirathet mit Johanna, geborne Lay, und Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Gemeinde Bremgarten ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat. — mit 90 Stimmen;

14. Johann Georg Bühler, von Nieder-Emmendingen, Grossherzogthum Baden, geboren den 16. Dezember 1842, Zuckerbäcker in St. Immer, verheirathet mit Anna von Känel von Scharnachthal, und Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Gadmen zugesichert ist, — mit 82 Stimmen;

15. Johann Adam Gabler, von Ottowind, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, geboren den 25. März 1833, Photograph zu Matten bei Interlaken, verheirathet in zweiter Ehe mit Rosina Grossglauser von Münsingen und Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Lütschenthal ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat. — mit 82 Stimmen:

Ortsbürgerrecht zugesichert hat, — mit 82 Stimmen; 16. Johann Christian Mögle, von Birkach bei Stuttgart, geboren den 3. November 1853, Photograph in Thun, verheirathet mit Maria Luise, geborne Moser von Thun, und Vater eines Kindes, welchem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Thun zugesichert ist, — mit 81 Stimmen.

Die Naturalisationsbriefe sind erst auszufertigen und den Naturalisirten auszuhändigen, nachdem dieselben die gesetzlichen Requisite erfüllt haben werden.

Kaufvertrag mit Ulrich Bohren-Brunner auf Rudenz bei Meiringen um vier Grundstücke daselbst.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen Genehmigung dieses Kaufvertrages.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt ein Geschäft eigenthümlicher Natur vor, wie es wohl noch selten vor die Behörden gebracht worden sein wird, ein Kaufvertrag mit Ulrich Bohren-Brunner auf Rudenz zu Meiringen um vier Grundstücke im Gebiete der Haslethalentsumpfung, 19 Jucharten 3800 — haltend. Infolge der Korrektion ist diesen Grundstücken eine Mehrwerthschatzung von Fr. 18,497.07, also von fast Fr. 1000 per Jucharte beigelegt worden. Der Eigenthümer hat davon Fr. 5370.74 bezahlt, so dass noch eine Restanz von Fr. 13,126.33 vorhanden ist. Nun hat er dem Staate die Offerte gemacht, ihm die Grundstücke gegen diese Restanz des sogenannten Mehrwerthes abzutreten. Der Verkäufer würde also

die Grundstücke unentgeltlich hingeben und dabei noch die bereits bezahlten Fr. 5370 auf sich behalten.

Ich glaube, diese Offerte sei ein deutlicher Fingerzeig, wie es mit diesem Mehrwerth im Gebiete der Haslethalentsumpfung beschaffen, und ein Beweis, wie unsolid dieses ganze Unternehmen eingerichtet worden ist. Technisch ist das Unternehmen gelungen, aber finanziell ist es wirklich ein Muster eines Unternehmens, wie es nicht gemacht werden soll. Wenn man solches Terrain nicht anders entsumpfen kann, als dass auf die Jucharte des Landes, das auch nach der Entsumpfung immerhin minderwerthiges Land ist, Fr. 1000-1200 Entsumpfungskosten fallen, so kann man nicht sagen, man habe eine Wurst gegen eine Speckseite geworfen, sondern da wirft man mit Speckseiten nach einer Wurst. Bei diesem Unternehmen hat man den grossen Fehler begangen, dass man es mit Anleihen durchführte und zwar mit Anleihen, welche früher zu einem sehr hohen Zinsfusse verzinst werden mussten. Es ist daher die Thatsache eingetreten (wie auch in einem andern Falle, der mir zur Behandlung vorliegt), dass auf 1 Fr. Mehrwerth 2 Fr. Anleihenszinse fallen. Man braucht nur diese einzige Thatsache anzuführen, um zu beweisen, dass finanziell das Unternehmen schlecht eingerichtet worden ist.

Im vorliegenden Falle ist es noch eine grosse Frage, ob der Staat dabei ein gutes Geschäft macht, wenn er die 19 Jucharten Land um den restirenden Mehrwerth kauft. Aber es ist, wenn nicht eine rechtliche, so doch eine moralische Pflicht für ihn vorhanden, die Offerte, welche ihm gemacht worden ist, anzunehmen. Es ist übrigens auch rechtlich fraglich, ob man gegenüber einem Eigenthümer, der vielleicht nur gezwungen sich einem Entsumpfungsunternehmen angeschlossen hat, mehr verlangen könne, als die Abtretung seines Grundstückes. Was der Staat mit diesen vier Grundstücken machen wird, ist noch nicht entschieden. Wenn noch mehr solche Komplexe erworben werden, so ist es vielleicht am besten, sie aufzuforsten. Ich beantrage im Namen des Regierungsrathes, Sie möchten dem abgeschlossenen Kaufvertrage Ihre Genehmigung ertheilen. Die Kaufsumme ist auf Fr. 15,439.90 bestimmt, entsprechend den restanzlichen Entsumpfungskosten, den davon ausstehenden Zinsen, Verspätungszinsen und Kosten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft, sowie ein anderes, das heute noch behandelt werden soll, weil es als dringlich bezeichnet wird (Verkauf des St. Beatuswaldes), erst heute Morgen erhalten. Es waren aber heute nur drei Mitglieder der Kommission anwesend, auch war es wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, sich über diese Geschäfte genügend zu orientiren. Die anwesenden Mitglieder haben mir den Auftrag gegeben, hier zu erklären, dass wir nicht im Fall gewesen seien, die beiden Geschäfte vorzuberathen, dass wir aber uns der Behandlung nicht widersetzen, wenn der Regierungsrath sie als dringlich bezeichnet und der Grosse Rath sie zu behandeln beschliesst. Immerhin müssen wir jede Verantwortung in dieser Hinsicht ablehnen.

Willi. Ich will in der Sache nur meine persönliche Ansicht aussprechen, da, wie Herr Ballif soeben erklärt hat, die Akten zu spät an die Staatswirthschaftskommission gelangt sind, als dass sie in corpore das Geschäft hätte behandeln können. Auch ich habe nichts dagegen, wenn der Grosse Rath das Geschäft heute behandelt und den Kauf ratifizirt, erlaube mir aber noch einige Bemerkungen darüber. Der vorliegende Fall ist gewiss einer der eigenthümlichsten und interessantesten, welche je vor den Grossen Rath gelangt sind. Ein Bürger will dem Staate sein Eigenthum abtreten, und dabei ist es noch fraglich, ob der Staat mit der Annahme dieses Geschenkes ein gutes oder ein schlechtes Geschäft macht. Ich bemerke, dass dieser Fall nur das Vorspiel einer Verhandlung ist, welche später im Grossen Rathe vorkommen wird, indem die Pflichtigen beim Unternehmen der Haslethalentsumpfung dem Grossen Rathe eine Petition einreichen werden mit dem Schlusse, es möchte die restirende Schuld auf dem Mehrwerth ermässigt werden.

Das Unternehmen der Haslethalentsumpfung ist durch das Dekret vom 10. Februar 1864 in's Leben gerufen worden. Man hat sich damals von diesem Unternehmen ausserordentlich viel Günstiges versprochen und gesagt, durch die Ausführung der Aarekorrektion und die Entsumpfung des Haslethales werde ein Areal von nahezu 3000 Jucharten kulturfähig gemacht, und es werde der dadurch gewonnene Mehrwerth hinreichen, um die Entsumpfungsschulden zu tilgen. Diese Voraussetzungen haben sich leider nicht erwahrt und zwar aus verschiedenen Ursachen. Das Unternehmen war auf eine Weise fundirt, welche sowohl in technischer, als in finanzieller Beziehung ganz falsch war. Man hat sich anfänglich vorgestellt. es werde eine Korrektion im untern Theile des Thales genügen. Während der Arbeit musste man sich aber überzeugen, dass die Korrektion durch das ganze Thal geführt werden muss. Dadurch ent-stand eine erhebliche Vermehrung der Kosten. Das Grundübel war aber das, dass der Staat das Unternehmen ausführte, dass er anordnete, befahl und zahlte, dass niemand etwas zur Sache sagte als die Herren Techniker, und dass, als das Unternehmen fertig war, die Summe der Baukosten und der Anleihenszinse auf eine bedeutende Höhe gestiegen war

Das Unternehmen ist 1864 in Angriff genommen worden. Ich habe damals an einer Versammlung beantragt, man solle mit dem Fortschreiten der Korrektion alljährlich 5 Fr. von den Pflichtigen verlangen. Der damalige Entsumpfungsdirektor, Herr Weber, erklärte mir, das gehe nicht an, man könne von den Leuten nichts verlangen, bis sie einen wirklichen Nutzen haben. Man hat daher mit den Einzahlungen gewartet bis 1872. Das war ein Fehler. Man wird vielleicht den Pflichtigen daraus einen Vorwurf machen, indessen kann man nicht erwarten, dass der Bürger von sich aus komme und erkläre, er wolle etwas zahlen, sondern er wartet eben, bis man etwas von ihm verlangt. Die Voraussetzungen des Herrn Weber haben sich nicht erfüllt; nach der Korrektion war grösstentheils nur gründlich schlechter Boden vorhanden, der noch jetzt nass ist und durch Drainage zur Kultur vorbereitet werden muss. Diese Umstände haben dahin geführt, dass Grundstücke, welche einen Werth von ungefähr Fr. 3000 haben, mit Fr. 1700 Entsumpfungskosten belastet sind.

Der Bürger, der heute seine Grundstücke dem Staate abtreten will, hat dafür bereits Fr. 5370 an Entsumpfungskosten bezahlt. Er hat die Grundstücke seinerzeit von Herrn Grossrath Brunner sel. für Fr. 4000 gekauft, so dass sie ihn heute über Fr. 9000 kosten. Nun erklärt er: ich weiss mit diesen Grundstücken nichts anzufangen, Staat, nimm du mir sie ab — der Herr führet in die Hölle und wieder hinaus. Der betreffende Bürger macht diese Offerte nicht, weil er etwa nicht im Stande wäre, die Entsumpfungskosten weiter zu bezahlen; denn er ist vermöglich und wird sogar als Rentier bezeichnet, aber er sieht, dass die Grundstücke nie einen Werth bekommen werden, welcher im Verhältniss steht zu den darauf haftenden Entsumpfungskosten.

Ich glaube denn auch, der Staat mache mit der Annahme dieser Offerte kein gutes Geschäft. Dennoch muss ich die Genehmigung des Kaufvertrages empfehlen und zwar im Interesse der dortigen Bevölkerung, um zu konstatiren, dass die durch das Entsumpfungsunternehmen geschaffenen Verhältnisse unhaltbar sind. Der Staat muss riskiren, dass, sei es auf dem Wege der Freiwilligkeit, sei es auf dem Wege der Zwangsliquidation, früher oder später ein grosser Theil dieses Areals in seine Hände übergeht.

Ich habe noch zu bemerken, dass der Kaufvertrag und der Vortrag nicht ganz miteinander übereinstimmen. Wahrscheinlich hat der Beamte im Haslethal einen Irrthum begangen. Im Kauf sind ursprünglich vier Objekte angegeben, nachträglich aber hat es-sich herausgestellt, dass der betreffende Bürger fünf Objekte hat, und in diesem Sinn lautet denn auch der Vortrag. Der Kaufvertrag dagegen redet nur von vier Stücken. Es sollte daher dieser Punkt noch berichtigt werden.

Der Kaufvertrag wird im Sinne des Antrages Willigenehmigt.

Verkauf des St. Beatuswaldes am Thunersee.

Der Regierungsrath beantragt Genehmigung der mit den Herren Grossrath Frutiger und Architekt v. Lerber abgeschlossenen Kaufverträge über den dem Staate gehörenden Beatuswald am Thunersee zum Preise von zusammen Fr. 14,700, mit dem Vorbehalte, dass die in diesem Waldstücke befindliche Beatushöhle im Kaufgegenstand nicht inbegriffen sein, sondern als öffentliche Sache fortexistiren soll, wobei der freie Zugang für das Publikum in keiner Weise eine Beschränkung erleiden darf.

Räz, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um die Ratifikation des Verkaufes eines Staatswaldes. Das Geschäft ist etwas spät eingelangt, und man könnte daher hier das Wort anwenden: Unverhofft kommt oft. Die Verhandlungen haben sich aus verschiedenen Grün-

den so verzögert, dass der endliche Abschluss erst vorgestern stattfand. Gestern sind die Akten eingelangt, und heute Morgen ist das Geschäft vom Regierungsrathe behandelt worden. Wir haben gewünscht, dass auch die Staatswirthschaftskommission es noch in Berathung ziehe, Sie haben aber vorhin aus dem Munde des Berichterstatters derselben vernommen, dass sie dazu nicht mehr Zeit hatte, dass sie sich aber der Behandlung des Geschäfts durch den Grossen Rath nicht widersetzt, wenn der Regierungsrath es als dringend bezeichnet. Ich glaube nun allerdings, dass das Geschäft noch in dieser Session erledigt werden sollte, und dass eine Verschiebung auf eine spätere Session nicht thunlich wäre.

Der Beatuswald, dessen Verkauf beantragt wird, ist ein isolirter Staatswald, welcher im Verkaufsetat der Forstdirektion, wie er vom Regierungsrathe festgesetzt worden ist, figurirt. Der Wald ist von aller Aufsicht weit entfernt, die Hut ist sehr beschwerlich, so dass namentlich seit Vollendung der neuen Thunerseestrasse der Frevel stark überhandnimmt. Die neue Strasse Merligen-Neuhaus durchschneidet den Wald in zwei ungleiche Theile. Für den untern Theil, der eine Hektare hält, ist Käufer Herr Architekt v. Lerber, Besitzer der Leerau. Dieser Theil des Waldes grenzt der Länge nach an seine Besitzung, und er hat sich daher schon 1883, als man ziemlich sicher war, es werde die Strasse ausgeführt werden, um eine Parzelle beworben. Für diesen Theil bietet er Fr. 6500. Das ist ein hoher Preis für circa 3 Jucharten Wald, allein er ist für Herrn v. Lerber annehmbar, weil er damit sein Eigenthum sichert und arrondirt. Für den obern Theil, 13 Hektaren haltend, ist Käufer Herr Grossrath Frutiger, der Fr. 8200 bietet, eine Summe, welche ebenfalls als eine hohe bezeichnet werden muss. Der Gesammterlös beziffert sich also auf Fr. 14,700. Rechnet man dazu das Holz, das der Staat auf dem Strassentracé verkauft und wofür er ungefähr Fr. 1100 erhalten hat, so ergibt sich ein Gesammterlös von nahezu Fr. 16,000. Die forstamtliche Schatzung, die man vornehmen liess, als es sich um den Verkauf des Waldes handelte, geht im allergünstigsten Falle auf Fr. 14,000, und es sind darin Faktoren mitgerechnet, welche man eigentlich fast nicht hätte rechnen dürfen. Es kann also der Verkauf zu sehr günstigen Bedingungen stattfinden, weshalb der Regierungsrath auf Genehmigung der abgeschlossenen Kaufverträge

Bei näherer Prüfung der Sache hat sich herausgestellt, dass hinsichtlich des Zuganges zur Beatushöhle, welche in dem zu veräussernden Walde liegt, der Stipulator es etwas oberflächlich genommen hat. Es hat daher der Herr Finanz- und Domänendirektor im Regierungsrathe Ergänzungen des Vertrages vorgeschlagen, mit denen sich sowohl die Forstdirektion als der Regierungsrath einverstanden erklärt hat. Auf der sogenannten Leeraubesitzung haftet eine Dienstbarkeit, wonach Leute, welche per Schiff über den See kommen und die Beatushöhle besuchen wollen, das Recht haben, über diese Besitzung zu gehen. In Betreff des Zutrittes zur Höhle von der neuen Strasse aus hat man einen Vorbehalt gemacht, dagegen ist vergessen worden, einen ähnlichen Vor-

behalt in Betreff des untern Stückes zu machen, um den Besuch der Höhle vom See aus auch fernerhin zu ermöglichen. Es wird deshalb beantragt, den Vertrag in dieser Weise zu ergänzen.

Ich erlaube mir bei diesem Anlasse noch eine kurze Bemerkung allgemeiner Natur. Der Staat hat grosses Glück in seinen Waldverkäufen. Es sind fast ausschliesslich Grossräthe oder wohlhabende Gemeinden, welche diese Wälder kaufen. Ich muss den Herren Grossräthen das Kompliment machen, dass ich darin ein Stück Patriotismus erblicke (Heiterkeit). Erst in der vorletzten Sitzung haben wir zwei Waldstücke für circa Fr. 6000 an zwei Grossräthe verkauft, und heute ist es wieder ein Grossrath, der ein Waldstück theuer kauft. Die Grundsteuerschatzung der beiden Stücke beträgt Fr. 6020, während der Erlös, wie vorhin angeführt, sich fast auf Fr. 16,000 beläuft. Der Staat hat allerdings auch Gelegenheit, von Mitgliedern des Grossen Rathes Wälder zu kaufen, allein er zahlt in der Regel keinen hohen Preis. Bei Verkäufen dagegen hält er darauf, einen hohen Preis zu erzielen, sonst zieht er es vor, einen Wald zu behalten, weil er es vermag.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Ihnen bereits vorhin durch Herrn Ballif mitgetheilt worden ist, konnte die Staatswirthschaftskommission dieses Geschäft nicht mehr behandeln, weil dasselbe sehr spät eingelangt ist und die Staatswirthschaftskommission nicht mehr beschlussfähig war. Indessen sind wir aus dem Lesen der Akten zu der Ansicht gekommen, dass das Geschäft zu empfehlen sei.

Willi. Auch ich empfehle die Verträge zur Ratifikation und begrüsse die Klausel, dass der Zugang zur Beatushöhle nicht etwa durch ein Eintrittsgeld oder auf andere Weise erschwert, sondern dass diese Höhle als öffentliches Gut betrachtet werden soll. Im Antrage des Regierungsrathes ist aber diese Klausel nur für den obern Theil des Waldes enthalten. Nun habe ich aber vernommen, dass früher oft Besucher in Schiffen über den See gekommen sind und auf einem Fusswege, der beim Ufer seinen Anfang nimmt, die Höhle besuchten. Dieser Fussweg geht wahrscheinlich durch denjenigen Theil des Waldes, welcher nun an Herrn v. Lerber verkauft werden soll. Infolge der Anlage der neuen Strasse wird zwar die Höhle seltener auf diesem Wege besucht werden, immerhin wird es noch vorkommen, dass Leute den Besuch der Höhle mit einer Fahrt auf dem See zu verbinden wünschen und diesen Weg wählen. Ich möchte nun, dass auch in Bezug auf diesen untern Theil eine Beschränkung aufgestellt würde in dem Sinn, dass das Betreten des genannten Fussweges nicht verboten werden soll.

Präsident. Dies ist der Antrag, den bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gestellt hat.

Willi. Dann bin ich einverstanden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt in dem Sinne, dass der Vorbehalt betreffend den freien Zugang zur Beatushöhle sowohl im Vertrage mit Herrn Frutiger, als in demjenigen mit Herrn v. Lerber gemacht werden soll.

Münchenbuchsee-Mülchistrasse.

Der Regierungsrath legt folgende Schlussnahme vor:

1. Das vorliegende Projekt für den Neubau der Münchenbuchsee-Mülchistrasse in den Bezirken Deisswyl, Zuzwyl, Iffwyl, Ezelkofen und Mülchi wird nach der Hauptlinie genehmigt und den genannten Gemeinden an die Kosten dieses Strassenbaues die Hälfte oder höchstens Fr. 74,000 als Staatsbeitrag bewilligt.

2. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen und der Staatsbeitrag je nach dem Vorrücken desselben und nach den jeweiligen Kreditverhältnissen für Strassenbauten auszubezahlen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei, beantragt jedoch im Weitern, es sei der Vorbehalt aufzustellen, dass die Gemeinden die nöthigen Kiesgruben unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Strasse, um deren Korrektion es sich handelt, wird als Münchenbuchsee-Mülchistrasse bezeichnet. Indessen soll die letzte Strecke von Münchenbuchsee bis zur Moospinte einstweilen noch nicht ausgeführt werden, und es sind somit die Kosten dieser Strecke in dem Voranschlage von Fr. 148,000 nicht inbegriffen. Sobald also die Strecke Münchenbuchsee-Moospinte genauer studirt sein wird, wird noch ein weiterer Beitrag für dieses Stück verlangt werden müssen. Indessen nehme ich an, durch die Genehmigung der Strecke, die Ihnen heute vorgelegt wird, genehmigen Sie grundsätzlich das ganze Tracé; denn es hätte wenig Sinn, die Strasse von Mülchi nur bis zur Moospinte zu führen und nicht bis zur Station, respektive in's Dorf Münchenbuchsee fortzusetzen. Wenn vorgeschlagen wird, einen Beitrag von der Hälfte der Kosten zu bewilligen, so wird dies dadurch motivirt, dass die ganze Strasse eine eigentliche Staatsstrasse wird.

Wie wir diesen Morgen bei Behandlung der Frage der Liquidation der Staatsbeiträge an Strassenbauten vernommen haben, verlangt die Staatswirthschaftskommission, dass bei Behandlung von Strassengeschäften jeweilen Auskunft darüber gegeben werde, wie es mit dem Kredite steht und wie hoch sich die bereits bewilligten Staatsbeiträge belaufen. Ich kann nun folgende Mittheilungen machen. Es liegen heute drei Strassenprojekte vor: Münchenbuchsee-Mülchi, Erlach-Tschugg-Gampelen und Pruntrut-Bure. Dies sind die einzigen Projekte, welche in diesem ersten Halbjahre dem Grossen Rathe zu Bewilligung von Staatsbeiträgen vorgelegt werden. Diese Geschäfte waren bereits in der letzten Session spruchreif, allein

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1885.

sie sind auf den Wunsch der Staatswirthschaftskommission bis nach Behandlung der Liquidationsangelegenheit verschoben worden. Unter der Voraussetzung, dass die vorliegenden Strassenprojekte heute genehmigt werden, belaufen sich die bewilligten Staatsbeiträge pro 1885 bis jetzt auf Fr. 131,800. Der Büdgetkredit beträgt Fr. 250,000; es verbleibt uns somit für die zweite Hälfte dieses Jahres noch Fr. 118,200 zur Verfügung, wenn die Bewilligungen die Kreditsummen nicht übersteigen sollen.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft geprüft und empfiehlt Ihnen die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung, jedoch mit einem Vorbehalte. Man hat schon oft die Erfahrung gemacht, dass die Gemeinden für die Anweisung von Kiesgruben zum Unterhalt der Strassen sehr hohe Entschädigungen verlangen. Um dem vorzubeugen, wird von der Staatswirthschaftskommission zu den Anträgen des Regierungsrathes der Zusatz gemacht, dass die Gemeinden die nöthigen Kiesgruben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben.

Die Anträge des Regierungsrathes werden mit dem Zusatze der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Erlach-Tschugg-Gampelenstrasse.

(Siehe Tagblatt von 1883, Seite 260.)

Der Regierungsrath beantragt, für diesen Strassenbau den Staatsbeitrag von ½ auf ½ zu erhöhen und auf höchstens Fr. 20,000 festzusetzen. Der Bau ist vorschriftsgemäss auszuführen, und die Auszahlung des Staatsbeitrages hat sich nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei mit dem Zusatze, dass die betreffenden Gemeinden dem Staate die nöthigen Kiesgruben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Projekt der Erlach-Tschugg-Gampelenstrasse ist bereits in einer frühern Session dem Grossen Rathe vorgelegt worden. Er hat damals einen Kredit von Fr. 20,000 für diese Strasse bewilligt, jedoch auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen, es sei zu untersuchen, ob nicht die Strasse etwas schmäler gemacht werden könnte. Diese Untersuchung hat stattgefunden und zu dem Resultate geführt, dass heute die Reduktion der Strassenbreite von 5,4 Meter auf 4,8 Meter vorgeschlagen wird. Durch diese Reduktion wird die Devissumme von Fr. 56,000 auf Fr. 48,800 herabgesetzt. Die Gemeinden sind damit einverstanden. Trotz dieser Reduktion der Kosten wird beantragt, an dem frühern Staatsbeitrage von Fr. 20,000 festzuhalten, ihn also auf 2/5 der wirklichen Kosten festzusetzen. Dieser Antrag wird damit begründet, dass die Strasse in hohem Masse im Interesse der dortigen Staatswaldungen ist. In einem solchen Walde befindet sich ein erhebliches Quantum schlagbares Holz, und es wäre, wenn die Strasse nicht ausgeführt würde, der Staat genöthigt, einen Abfuhrweg zu erstellen. Die Strasse liegt auch im Interesse der Domäne, welche die Insel in Tschugg besitzt, und wenn die Insel diese Domäne früher oder später verkaufen will, so wird sie jedenfalls einen höhern Erlös erzielen, wenn die Strasse erstellt ist.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, doch macht sie auch hier den Vorbehalt betreffend unentgeltliche Anweisung von Kiesgruben durch die Gemeinden. Im Weitern wünscht sie, dass nach dem heute Morgen gefassten Beschlusse der Vorbehalt gemacht werde, dass der Bau innert einer gewissen Frist in Angriff zu nehmen sei, widrigenfalls der Staatsbeitrag dahinfalle.

Der Antrag des Regierungsrathes wird nebst dem Antrage der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Pruntrut-Burestrasse.

Unterm 29. März 1884 stellte der Regierungsrath folgende Anträge:

1. Der Gemeinde Bure wird an die auf Fr. 80,000 berechneten Kosten der Neuanlage der Pruntrut-Burestrasse ein Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten oder höchstens von Fr. 27,000 bewilligt, ungerechnet den Beitrag der Forstdirektion;

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages hat sich nach den jeweiligen Kreditverhältnissen zu richten;

3. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen und nach dessen Vollendung vom Staate zum Unterhalt zu übernehmen.

Während dieses Geschäft bei der Staatswirthschaftskommission circulirte, leistete die Gemeinde Bure den amtlich beglaubigten Nachweis, dass es ihr unmöglich sei, mit ½ der Kosten diesen Strassenbau auszuführen. Da derselbe durchaus nothwendig und für den dortigen schönen Staatswald von enormem Werthe ist, da ferner die Gemeinde Bure seit 1834 noch immer keine vom Staate unterhaltene Strasse besitzt, während den meisten andern Gemeinden des Kantons in den dreissiger Jahren ihre Strassen abgenommen worden sind, und da in neuerer Zeit für Strassenbauten von gleicher Bedeutung wie die Pruntrut-Burestrasse mehrmals die Hälfte und mehr bewilligt worden ist, hält es der Regierungsrath für billig, auch hier eine Erhöhung eintreten zu lassen. Er beantragt daher, der Gemeinde Bure für die Ausführung des genannten Strassenbaues einen Staatsbeitrag von der Hälfte der wirklichen Kosten, im Maximum von Fr. 40,000 zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesen Anträgen bei, macht jedoch den Vorbehalt, dass die betreffenden Gemeinden die nöthigen Kiesgruben unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

Bau eines Verwaltungsgebäudes der Entbindungs-Anstalt.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Entbindungsanstalt nach dem von der Baudirektion im Einverständniss mit der Direktion des Innern vorgelegten Projekte Nr. 5; hiefür soll ein Kredit von Fr. 43,500 auf Rubrik XV, neue Hochbauten, bewilligt werden mit dem Vorbehalte, dass der Bau auf Rechnung des Büdgetkredits für 1886 ausgeführt werde.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission hat in der letzten Session des Grossen Rathes den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Vorlage für den Bau einer Direktor- und Verwalterwohnung in der Entbindungsanstalt gemacht werden. Der Regierungsrath ist diesem Wunsche nachgekommen und legt Ihnen heute ein bezügliches Projekt vor mit dem Antrage, zu dessen Ausführung einen Kredit von Fr. 43,500 zu bewilligen. Zur Zeit des Baues der Entbindungsanstalt hatte man den Bau einer Verwalterwohnung in Aussicht genommen. Eine solche sollte nämlich im ersten Stocke des hinter der Anstalt stehenden kleinen Gebäudes eingerichtet werden, in dessen Erdgeschoss die Wascherei sich befindet. Es stellte sich aber die Nothwendigkeit heraus, auch den ersten Stock dieses Gebäudes für die Wascherei, d. h. als Trockenräume zu verwenden. Infolge dessen ist eine Verwalterwohnung nicht erstellt worden. Auch der Direktor hat keine Wohnung in der Anstalt. Es ist nun aber ein bedeutender Nachtheil, dass keiner dieser Beamten in der Anstalt wohnt und dadurch in den Stand gesetzt wird, die Zügel stets in der Hand zu haben. In der That haben sich denn auch vor 2-3 Jahren bedeutende Uebelstände eingeschlichen, soweit es diejenigen Obliegenheiten betraf, welche in den Ressort des Verwalters fielen. Zum Theil war dies allerdings Schuld des frühern Verwalters, zum Theil aber lag der Grund auch darin, dass der Verwalter nicht in der Anstalt wohnte. Was den Direktor der Anstalt betrifft, so muss derselbe zu jeder Stunde des Tages und der Nacht bereit sein, Hülfe zu leisten, und es ist daher nothwendig, dass er, wenn auch nicht gerade in der Anstalt selbst, doch möglichst in deren Nähe wohne.

Das vorliegende Projekt nimmt sowohl eine Wohnung für den Direktor als eine solche für den Verwalter in Aussicht. Diese Wohnungen werden aber den beiden Beamten nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sondern sie müssen sich verpflichten, und haben es bereits gethan, den Zins des Baukapitals zu bezahlen, also wenigstens 2000 Fr. Es

entspricht dieser Betrag den in Bern üblichen Miethzinsen. Wenn später die Stellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden, so wird man von vornherein die Bedingung stellen, dass die zu Wählenden in der Anstalt wohnen und so und so viel Miethzins zahlen müssen.

Der Bau soll auf die Westseite der Entbindungsanstalt zu stehen kommen und mit dieser durch einen gedeckten Gang oder durch eine Brücke verbunden werden. Es wird also der grosse Hausgang der Anstalt mit dem Gang des neuen Gebäudes in Verbindung gebracht, infolge dessen sowohl der Direktor als der Verwalter zu jeder Zeit sich rasch und trockenen Fusses in die Anstalt begeben können. Das Gebäude wird von der Hauptfacade etwas zurückgestellt. Würde man es in das Alignement der Anstalt stellen, so müsste man ihm den gleichen monumentalen Charakter geben, welchen diese hat, was sich nicht gut machen würde. Stellt man es aber zurück, so kann man es als Dependenzgebäude einfacher halten, und es wird sich in ästhetischer Beziehung besser ausnehmen, wenn das Gebäude etwas in den Hintergrund tritt. Es ist noch zu bemerken, dass die Ausgabe von Fr. 43,500 im Büdget für 1885 nicht mehr Platz hat, so dass der Bau erst nächstes Jahr begonnen und mit dem Zahlen der Anfang gemacht werden kann. Wahrscheinlich wird man die Kosten auf drei Jahre vertheilen müssen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes, mit dem sich auch die Staatswirthschaftskommission einverstanden erklärt hat.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Vorlage der Regierung einverstanden, und zwar um so mehr, als sie, die Kommission, selbst dieses Geschäft angeregt hat. Aus dem Umstande, dass weder der Direktor noch der Verwalter in der Anstalt wohnen, haben sich ganz bedeutende Uebelstände ergeben, denen nun durch den Bau abgeholfen werden soll.

Genehmigt.

Bau eines Gefangenschaftsgebäudes in Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt den Bau eines Gefängnisses auf der Pfrundmatte zu Meiringen (Projekt II) mit einem Devise von Fr. 29,000. Der Bau soll innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeführt werden.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist schon mehrmals aus der Mitte des Grossen Rathes der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte endlich den Bau einer Gefangenschaft in Meiringen an die Hand nehmen. Die frühere Gefangenschaft ist bekanntlich bei dem Brande in Meiringen abgebrannt. Es fragte sich nun vorerst, an welchem Platze dieselbe wieder aufgebaut werden

solle. Es sind dem Staate verschiedene Offerten gemacht worden. Eine solche ging von Herrn Baud aus, welcher dem Staate den Gasthof zum Wilden Mann abtreten wollte, um ihn in ein Amthaus nebst Gefangenschaft umzubauen. Sodann hätte man den Neubau auf den gleichen Platz stellen können, auf dem sich das alte Gebäude befand. Ein dritter Platz zeigte sich in der Pfrundmatte zu Meiringen, und es ist dieser, als der zweckmässigste, gewählt worden. Bei näherer Untersuchung der Sache stellte es sich heraus, dass man vorläufig von dem Bau eines Amthauses abstrahiren kann. Die betreffenden Beamten befinden sich in Privatwohnungen und sind mit ihren Bureaux zufrieden. Man kann sich also auf den Bau eines Gefangenschaftsgebäudes beschränken. Immerhin ist der Plan für dasselbe so entworfen worden, dass zu jeder Zeit ein Amthaus an die Gefangenschaft angebaut werden kann, ohne dass die Einheit des Gebäudes gestört wird. Der Bau, wie er projektirt ist, war anfänglich auf Fr. 31,500 veranschlagt, kann nun aber infolge einiger Modifikationen des Projektes mit Fr. 29,000 ausgeführt werden. Es wird nun bei Ihnen beantragt, Sie möchten das Projekt genehmigen und zu dessen Ausführung einen Kredit von Fr. 29,000 bewilligen.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt Namens derselben den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Bangerten behufs Erwerbung einer Kiesgrube.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der öffentlichen Bauten, ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Bangerten für die Erwerbung eines Stückes des Kiesgrubenackers des Herrn Hauptmann Bendicht Hänni in Zuzwyl von 9 Aren Inhalt, und erforderlichen Falles auch für die Benutzung der bestehenden und durch die Anlage allfällig noch nöthig werdenden Zufahrtswege, sowie für die theilweise Benutzung der ausgebeuteten Kiesgrube der Gemeinde Zuzwyl das Expropriationsrecht.

Reisinger. Dieser Gegenstand ist von keiner Kommission vorberathen worden, obwohl ich glaube, dass solche Geschäfte an Kommissionen gewiesen werden sollten. Wenn es sich um Expropriationen handelt, so soll die Sache gründlich untersucht werden. Ich will damit nicht sagen, dass der Regierungsrath und die Baudirektion diese Geschäfte nicht einlässlich untersuchen, indessen werden oft Geschäfte von viel geringerer Wichtigkeit an Kommissionen gewiesen. Ich beantrage Verschiebung dieses Ge-

schäftes und Ueberweisung desselben an eine Kommission.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung hat nichts dagegen, dass dieses Geschäft an eine Kommission gewiesen werde. Bis jetzt sind indessen solche Geschäfte stets direkt behandelt worden. Ueberhaupt hat man früher viel weniger Geschäfte an Kommissionen gewiesen, als es jetzt geschieht. Ich widersetze mich also dem Antrage des Herrn Reisinger nicht, doch wird derselbe, da heute die Session geschlossen werden soll, eine Verzögerung dieser Angelegenheit zur Folge haben, welche vielleicht der Gemeinde unangenehm ist.

Präsident. Dieses Geschäft ist auf der Traktandenliste nicht speziell aufgeführt und daher bei Bereinigung derselben nicht ausdrücklich erwähnt worden. Nach § 46 des Grossrathsreglementes ist es nicht absolut nöthig, jedes Geschäft an eine Kommission zu weisen, und so viel mir bekannt, sind bisher Expropriationsgeschäfte von geringerer Wichtigkeit nie an Kommissionen gewiesen worden. Sie mögen nun entscheiden, ob Sie die Vorlage heute berathen oder sie vorerst an eine Kommission weisen wollen.

Abstimmung.

Für den Antrag Reisinger . . . Minderheit.

Hierauf wird das vom Regierungsrathe vorgelegte Dekret ohne Bemerkung genehmigt.

Interpellation des Herrn Jolissaint betreffend den Gesetzesentwurf über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

(Siehe Seite 94 hievor.)

Jolissaint. L'interpellation que je me suis permis d'adresser au Conseil-exécutif a pour but de renseigner le Grand Conseil et le peuple sur les intentions du gouvernement au sujet du débat définitif du projet de revision du code de poursuites pour dettes. Depuis de nombreuses années un concert de plaintes s'est élevé dans toutes les contrées du canton contre les abus qui résultent de l'application de la IIº partie du code de procédure de 1850, intitulée « Procédure d'exécution en matières de dettes ».

Afin de tenir compte de celles de ces plaintes qui étaient fondées, le Conseil-exécutif, sur l'initiative de M. le conseiller d'Etat Scheurer, proposa en 1881 des modifications à apporter au code actuel. Ces propositions limitées alors aux modifications urgentes furent renvoyées à une commission du Grand Conseil présidée par M. R. Brunner, laquelle étendit considérablement le cadre du premier projet de revision. Dans la session du Grand Conseil de novembre 1881, le projet de M. Scheurer revu et augmenté par la commission fut soumis au Grand Conseil et adopté

en premier débat le 29 novembre 1881.

Le second débat de ce projet eut lieu dans la session de mars 1883. Après une longue discussion, qui le modifia profondément, il fut adopté par le Grand Conseil dans sa séance du 31 mars jusqu'aux dispositions finales et transitoires que la commission n'avait pas encore examinées. Depuis lors, soit depuis deux ans, le second débat n'a pas été terminé et cependant les mêmes plaintes contre les abus résultant de l'application du code de poursuites pour dettes continuent à se produire. Elles s'accentuent même d'avantage depuis la période malheureuse de la crise industrielle, commerciale et agricole que nous traversons. Il me semble donc urgent de terminer sans plus de retard la fin du second débat de la revision du code de poursuites pour dettes. Cette revision renferme des réformes importantes et des remèdes aux abus existants. Le Grand Conseil et le Gouvernement ne doivent pas oublier que la procédure d'exécution ou la poursuite pour dettes est celle qui intéresse plus spécialement les classes ouvrières, les petits commerçants et les agriculteurs. Si ces fractions importantes de la population en arrivent parfois à maudire la législation de la patrie, c'est parce qu'elles ne connaissent les lois de la république que par les dispositions défectueuses de la procédure d'exécution, qui sont souvent inhumaines, draconiennes et ruineuses pour le débiteur et le créancier.

J'estime que c'est un devoir pour le Grand Conseil, de terminer le second débat du code de poursuites pour dettes et de soumettre le nouveau code au référendum du peuple, avant l'expiration de la législature actuelle, c'est-à-lire avant mai 1886. C'est pourquoi, je prends la liberté de demander au Conseilexécutif, si et quand il se propose de soumettre cette revision à un débat définitif du Grand Conseil.

Regierungspräsident Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Auftrage des Regierungsrathes habe ich die Ehre, auf die Interpellation des Herrn Jolissaint bezüglich des Standes dieser Angelegenheit folgende Auskunft zu geben. Ich bemerke vorerst, dass bereits im Verwaltungsbericht für 1883 die Gründe angeführt sind, warum in diesem Jahre der Entwurf dem Grossen Rathe nicht zur Behandlung vorgelegt worden ist. Auch der Verwaltungsbericht für 1884 spricht sich hierüber aus, doch ist derselbe noch nicht im Besitze der Herren Grossräthe.

Der Entwicklungsgang dieses Geschäftes ist ein etwas anormaler, und ich persönlich bin über denselben am allerwenigsten befriedigt. Obwohl ein vollständiges Opus vorliegt und auch die gehörige Publikation stattgefunden hat, so dass sich jedermann über den Inhalt des Gesetzes orientiren kounte, hat dennoch die zweite Berathung, die ja gewissermassen nur eine Revision der Resultate der ersten Berathung sein soll, noch nicht stattgefundeu. Der erste Entwurf des Gesetzes ist vom Grossen Rathe im November 1881 berathen worden. Derselbe enthielt hauptsächlich schärfere Disziplinarbestimmungen und einige materielle Abänderungen, namentlich aber die Ermöglichung des Zwangsaccommodements bei gemeinnützigen Gesellschaften, wofür, wie ich glaube, da-

mals ein conkreter Fall vorlag. Ueber das Zwangsaccommodement im allgemeinen, ohne Beschränkung auf gemeinnützige Gesellschaften, enthielt der Entwurf nur einen grundsätzlichen, redaktionell nicht ausgearbeiteten Beschluss. Diese Partie war nur im Keim vorhanden. Ferner war den Einwirkungen des inzwischen in Kraft getretenen Obligationenrechts nicht Rechnung getragen worden. Nach diesen beiden Richtungen hin musste daher der Entwurf umgearbeitet werden. Alle Bestimmungen, welche mit dem Obligationenrecht im Zusammenhang standen, mussten demselben angepasst, und es musste das bisherige Geltstagsverfahren, welches ein sogenanntes Geltstagsprovisorium kannte, während dessen der Schuldner sich mit seinen Gläubigern zu verständigen suchen musste, gänzlich umgestaltet werden; denn nur durch diese Umgestaltung konnte der Zwangsnachlassvertrag logisch eingefügt werden. Ich will hierüber nicht in nähere Details eintreten.

Bei diesem Anlasse zeigte sich auch das Bedürfniss, mit den Bestimmungen des code de commerce über die Falliten ein Ende zu machen; denn es bestehen im Jura, wo diese Bestimmungen gelten, in Bezug hierauf grelle Uebelstände, wie wir sie im alten Kantonstheile nicht kennen. Es gibt im Jura Fallimente, welche nach 10, 12 und 15 Jahren noch nicht zu Ende geführt sind, und die obern Behörden können nicht einschreiten, weil die syndics, die dort die Rolle des Massaverwalters übernehmen, nicht unter einer Disziplinaraufsicht stehen, sondern einfach die Bevollmächtigten der Gläubiger, wie sie im sogenannten contrat d'union ernannt werden, und den Gläubigern verantwortlich sind. Man hat also den jurassischen Kaufmann unter das gemeine Recht des Geltstagsverfahrens gestellt.

In dieser Weise umgearbeitet, gelangte der Entwurf im März und April 1883 neuerdings vor den Grossen Rath. Als die Berathung bis zu den Schlussund Uebergangsbestimmungen gediehen war, erklärte der Grosse Rath dies als erste Berathung. Der Grosse Rath ist also von dem Entwurf abgegangen, den er im November 1881 angenommen hatte. In der That musste man sich sagen, dass ausser den Uebelständen, welche dieser Entwurf zu beseitigen trachtete, noch andere bestehen, und dass es weniger darauf ankomme, möglichst rasch die Arbeit zu vollenden, als darauf, sie möglichst vollständig zu machen und mit allen Uebelständen möglichst aufzuräumen.

Ich mache namentlich auf einen Punkt aufmerksam, welcher auch in der Berathung des Verfassungsentwurfes eine Rolle spielte, auf die Frage der Uebertragung des Betreibungswesens an besondere Beamte. Bekanntlich hat diese Frage anlässlich der Abstimmungscampagne einigermassen eine Gespensternatur angenommen. Allein ich benutze gerne diesen Anlass, um hier zu erklären, dass beim Regierungsrathe keineswegs die Absicht obwaltete, neue Beamtungen aufzustellen, sondern dass seine Ansicht die war, es solle die Besorgung der Betreibungen den Weibeln und den Gerichtsschreibern übertragen werden. Es sind ja überhaupt die Gerichtschreiber eigentlich mehr Liquidationsbeamte, als, wie ihr Namen glauben lassen sollte, Sekretäre des Richters; die Sekretariatsgeschäfte werden in den meisten Fällen durch Angestellte besorgt. Man hätte also in jedem Amtsbezirke einen,

Tagblatt des Grossen Rathes. - Bulletin du Grand Conseil. 1885.

in grössern Bezirken einige Liquidations- und Betreibungsbeamte.

Ein fernerer Uebelstand betrifft das Massaverwalterwesen. In grössern Ortschaften und namentlich in Bern (wo dieses Verhältniss eine Eingabe des kaufmännischen Vereins hervorgerufen hat) wird mit den Massaverwaltungen ein eigentliches Geschäft betrieben; es werden einzelne Persönlichkeiten berufsmässig dazu angestellt, und sie suchen aus ergiebigen Massaverwaltungen sich Privatvortheile zu verschaffen. Nun ist aber der Massaverwalter eigentlich das fünfte Rad am Wagen, ausgenommen etwa in Fällen, wo z. B. eine Wirthschaft zu betreiben ist, wo es im Interesse der Gläubiger liegt, jemanden hiefür anzustellen.

Ein letzter Punkt betrifft das Einspruchsverfahren nach Aufstellung des Klassifikationsentwurfes. wie die Sache jetzt geordnet ist, wo jeder, der Einspruch erhebt, nur sein Interesse im Auge hat, und der Gang des Prozesses so gestaltet ist, dass nur sein Interesse erreicht werden kann, entsteht eine förmliche Jagd. Die Gläubiger, welche zur Geduld gewiesen sind und wegen Vermögensmangel keine Aussicht haben, etwas zu bekommen, passen den letzten Moment ab, wo die Einspruchsfrist abläuft. Am letzten Tage Abends 6 Uhr kommen sie und greifen die Anweisungen in der dritten, vierten und fünften Klasse an, indem sie hoffen, wenn ihr Einspruch gelingt, es werde das betreffende Anweisungsobjekt mit Ueberspringung der übrigen Klassen zugewiesen. So entsteht unter Umständen eine kostspielige Hetzjagd, eine ganze Menge solcher Einsprüche, welche bedeutende Kosten zur Folge haben. Anderwärts ist das Verfahren amtlich geordnet und nicht den Parteien überlassen. Man nimmt allfällige Einsprüche entgegen und überweist die ganze Angelegenheit mit den Liquidationsakten dem Richter, der die ganze Situation prüft und da, wo er eine unrichtige Anweisung findet, den ganzen Klassifikationsakt danach korrigirt. Es soll also auf der ganzen Linie eine Korrektur, eine Revision des Klassifikationsaktes stattfinden. Auch dieser Punkt ist der Erwägung werth und verdient, durchgearbeitet zu werden.

Es kann also der Entwurf noch jetzt nicht als vollständig betrachtet werden, sondern er bedarf noch nach verschiedenen Richtungen hin der Verbesserung, damit er wirklich diejenigen Zwecke erfülle, welche damit in Verbindung gebracht werden können. Es wird ja allgemein anerkannt, dass das jetzige Verfahren sehr mangelhaft ist. Es ist ein formalistisch zugespitztes Verfahren, es sind überall Fallen gelegt, und wer sich nicht zu helfen weiss, wird geschädigt. Am meisten wird der Schuldner geschädigt durch die hohen Kosten, welche missbräuchlicher-und berechtigterweise gemacht werden, aber auch der Gläubiger erleidet infolge der Langsamkeit des Verfahrens Schaden.

Dies ist die Sachlage, soweit wir uns auf das kantonale Recht beschränken. Nun ist Ihnen aber bekannt, dass in der letzten Dezembersession der Bundesversammlung in beiden Räthen Motionen erheblich erklärt worden sind, welche verlangten, dass in der Sommersession ein Entwurf eines Bundesgesetzes über das Betreibungs- und Konkursverfahren vorgelegt werde. Wenn ich mich nicht irre, ist von einem Vertreter des Bundesrathes in ziemlich sichere

Aussicht gestellt worden, dass ein solcher Entwurf in der Junisession werde vorgelegt werden. Auf den Traktanden der bevorstehenden Session, wie sie publizirt worden sind, steht aber der Entwurf noch nicht, doch werden wir vorderhand annehmen dürfen, dass er in der Wintersession werde vorgelegt werden. Angesichts dessen muss man sich wirklich fragen, ob nicht der kantonale Gesetzgeber noch zuwarten solle, bis er weiss, ob die Eidgenossenschaft in nicht ferner Zeit ein solches Gesetz erlassen wird oder nicht. Sollte dies der Fall sein, so würde der kantonale Gesetzgeber sich nur mit den Ausführungsbestimmungen zu befassen haben, wie anlässlich des Civilstandsgesetzes und des Obligationenrechtes. Zeigt es sich, dass der Erlass eines eidgenössischen Gesetzes in die Ferne gerückt ist, dann wird es allerdings der Fall sein, die Arbeit auf kantonalem Boden mit aller Energie zu Ende zu führen. Der Regierungsrath wird sich dann angelegen sein lassen, den Entwurf hei Ihnen einzubringen. Dies ist die Auskunft, welche ich dem Herrn Interpellanten zu ertheilen habe.

Jolissaint. Je remercie M. le président du Gouvernement, directeur de la justice, des explications et des renseignements très intéressants qu'il vient de nous donner. Je ne me suis jamais dissimulé les grandes difficultés qu'il y a à surmonter pour arriver à une revision de la procédure pour dettes qui tienne compte, dans une juste mesure, des intérêts des dé-biteurs et des créanciers. En interpellant le Gou-vernement sur l'état actuel de cette revision, commencée en 1881, je n'ai nullement eu l'intention de faire des reproches au Conseil-exécutif et encore moins au directeur de la justice qui ont pris à cœur, je le sais, cette importante question; comme je l'ai dit en motivant mon interpellation, celle-ci avait essentiellement pour but de renseigner le Grand Conseil et le peuple bernois sur l'état actuel de cette affaire. Je comprends, jusqu'à un certain point, que l'éventualité plus ou moins probable de l'élaboration prochaine d'une loi fédérale sur la poursuite pour dettes, ait engagé le Conseil-exécutif et la direction de la justice à ajourner le débat définitif de la revision de notre loi bernoise sur cette matière; cependant je ne puis m'empêcher d'exprimer des craintes sérieuses sur la réalisation de cette unification fédérale dans une période plus ou moins rapprochée. Ces craintes sont fondées sur les motifs suivants: La loi fédérale sur les poursuites pour dettes est en voie d'élaboration depuis 1874. Ensuite de l'art. 64 de la nouvelle Constitution fédérale qui dit que « la législation sur la poursuite pour dettes et la faillite est du ressort de la Confédération», le Conseil fédéral a fait élaborer un projet de loi sur cette matière par le jurisconsulte Heusler de Bâle. Ce projet a été soumis à une commission d'experts; celle-ci s'est divisée en majorité et minorité sur des questions principales et notamment sur celle de savoir: si l'on devait admettre, d'après le projet de M. Heusler, la faillite pour tous les débiteurs insolvables, commerçants, ouvriers, agriculteurs, ou lui préférer l'exécution par voie de saisie, pour les non-commerçants. La Suisse allemande s'est prononcée pour la première alternative et la Suisse romande pour la seconde. C'est là une question fondamentale de principe sur laquelle une entente sera difficile, et aussi longtemps qu'elle ne sera pas obtenue, la loi fédérale unifiée sur les poursuites pour dettes restera à l'état de projet, de vœux pieux. J'espérais que cette loi figurerait sur les tractanda de la session des Chambres fédérales du mois de juin prochain; mais elle ne s'y trouve pas, de sorte que l'on peut craindre qu'elle ne soit renvoyée aux callendes grecques.

Nous avons fait une expérience qui nous prouve que nous ne devons pas ajourner les réformes de notre droit civil dans l'attente d'une législation fédérale unifiée. En 1869, le Grand Conseil du canton de Berne avait adopté les principes fondamentaux d'un code unique pour tout le canton. Un projet de code civil bernois avait été élaboré sur ces principes; mais au moment où il allait être soumis aux délibérations du Grand Conseil, on allégua, contre l'entrée en matière, les mêmes raisons que l'on fait valoir aujourd'hui pour justifier l'ajournement du débat définitif du projet de revision du code de poursuites: on disait alors que la Confédération édicterait un code civil fédéral et qu'il était inutile de s'occuper davantage d'un code bernois, applicable à tout le canton. On comptait sur l'acceptation de la Constitution de 1872 qui malheureusement fut rejetée par le peuple suisse. Le code civil fédéral sombra avec le projet de constitution fédérale de 1872, et le canton de Berne est resté, depuis lors, doté de ses deux législations. Il est à regretter qu'en 1869, il n'ait pas poursuivi la grande œuvre de son unification du droit civil, d'autant plus que s'il l'avait réalisée, comme elle renfermait tout ce que les deux législations allemande et française en vigueur, dans l'ancienne et la nouvelle partie du canton, renferment de bon et pratique, la Suisse allemande et romande auraient trouvé dans le nouveau code bernois un modèle pour un code civil fédéral unique qu'elles se seraient appropriées tout naturellement.

Je fais des vœux bien sincères pour que l'ajournement du débat définitif du code de poursuites pour dettes ne soit pas une seconde édition de ce qui s'est passé en 1869 et 1870, au sujet de la revision du code civil, dans le canton de Berne. Je me réserve, dans le cas où la discussion du projet d'une loi fédérale sur les poursuites pour dettes serait ajourné indéfiniment, de proposer, par voie de motion, la reprise de la délibération, en dernier débat, de la revision de notre code de poursuites bernois.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Strafnachlassgesuch

des Gemeinderaths von Signau für Friedrich Mosimann, von Signau, Landwirth zu Hähleschwand daselbst, am 14. Februar 1885 von den Assisen in Burgdorf wegen Misshandlung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte, zu 5 Tagen Gefangenschaft und den Kosten im Betrage von Fr. 1051. 50 verurtheilt.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

Arm. Ich stelle den Antrag, es sei dem Mosimann die Strafe zu schenken, wenigstens theilweise. Er hat sich nicht, wie es etwa bei einer Schlägerei geht, durch seine Leidenschaft hinreissen lassen, sondern er ist aufgefordert worden, den betreffenden Hausirer zur Strafe zu ziehen. Dieser ist in ein Haus eingedrungen und hat einen Knaben veranlasst, eine Uhrkette zu kaufen. Die Mutter kam dazu und erklärte, der Knabe habe keine Uhrkette nothwendig, der Hausirer solle sie zurücknehmen. Dieser hielt der Frau einen Revolver vor das Gesicht, worauf sie um Hülfe schrie. Mosimann befand sich in der Nähe und wies den Hausirer zurecht; dabei wird er ihn wahrscheinlich ein wenig mit der Faust getroffen haben. Ich denke, jeder andere würde in diesem Falle gegenüber einem unbekannten Fremden (der übrigens einen falschen Namen angegeben hatte) so gehandelt haben. Es ist aber durchaus nicht bewiesen, dass der Tod eine Folge dieser Zurechtweisung war. Man weiss nicht, wo der Hausirer nachher noch herumvagirte. Mosimann ist durchaus nicht ein Mann, wie er in dieser Sache geschildert worden ist. Er ist Alttäufer und ein sittlicher, ordentlicher Mann. Ich kann nicht begreifen, dass man ihn bestrafte, während er doch unschuldig war. Ich möchte Ihnen also Nachlass der ganzen oder eines Theiles der Strafe empfehlen.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommisson. Wäre nicht ein Antrag auf gänzlichen Nachlass der Strafe gefallen, so würde ich in dieser Angelegenheit das Wort nicht ergriffen haben. Der Fall hat seinerzeit ziemlich Aufsehen erregt und ist sowohl in der inländischen als in der ausländischen Presse erörtert worden. Der Sachverhalt ist folgender: Im Laufe des letzten Jahres ist ein österreichischer Staatsbürger im Amtsbezirk Signau durch einen Gemeindebeamten misshandelt und in das Gefängniss gesetzt worden. Nachdem er seine Strafe abgesessen, wurde er in das Inselspital transportirt, wo er kurze Zeit nachher starb. Hierauf fanden diplomatische Verhandlungen zwischen dem Vertreter Öesterreichs und dem Bundesrathe statt. Es wurde eine Untersuchung verlangt und durchgefürt, infolge welcher Mosimann nebst zwei andern Bürgern mit der Anklage auf Misshandlung mit tödtlichem Ausgang den Assisen Im Verdikt der Geschwornen überwiesen wurde. wurde erklärt, dass durch das Expertenbefinden nicht nachgewiesen sei, es sei der Tod eine Folge der vorausgegangenen Misshandlung gewesen. Es handelte sich daher nur noch um einfache Misshandlung, infolge dessen die Kriminalkammer dem Mosimann 5 Tage Gefangenschaft und die Kosten auferlegte, die allerdings auf einen bedeutenden Betrag sich belaufen.

Im Schosse der Bittschriftenkommission ist die Ansicht ausgesprochen worden, es sollte die Freiheitsstrafe und ein Theil der Kosten nachgelassen werden, wenn sich aus dem Expertengutachten ergebe, dass der Kausalzusammenhang nicht hergestellt sei. Um sich darüber Gewissheit zu verschaffen und um auch die Ansicht der Kriminalkammer zu vernehmen, wurde das Geschäft verschoben. Der Bericht der Kriminalkammer

ist nun eingelangt und lautet dahin, sie könne das Begnadigungsgesuch nicht unterstützen, weil nach ihrem Dafürhalten die Strafe eher zu mild, als zu schwer sei. Das Gutachten der medizinischen Experten sagt, der Tod sei eingetreten infolge vorausgegangener gewaltsamer Einwirkung auf das betreffende Individuum. Es ist also anzunehmen, dass der Tod die unmittelbare Folge der vorausgegangenen Misshandlung war. Mit Rüksicht darauf hat sich die Bittschriftenkommission einstimmig dem Antrage des Regierungsrathes auf Abweisung angeschlossen. Ich will nicht weitläufiger sein und bemerke nur noch, dass die Rückweisung der Akten an die Kriminalkammer und die Einholung ihres Berichtes auf meinen Antrag erfolgt ist, und dass ich, nachdem ich die Akten und den Bericht der Kriminalkammer gelesen, nicht den Muth habe, heute für einen Strafnachlass einzutreten.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, Berichterstatter des Rsgierungsrathes. Ich könnte mich über diesen Fall sehr einlässlich verbreiten. Es ist darüber viel in der Presse geschrieben worden, ja er hat sogar eine europäische Bedeutung erlangt, indem der Bundesrath, veranlasst durch die österreichische Regierung, sich in seltener Weise in die Angelegenheit mischte. Was die Sache selbst betrifft, so ist unzweifelhaft, dass sowohl Mosimann als Aeschbacher in einer Weise vorgegangen sind, die sich nicht rechtfertigen lässt. Es ist möglich, jedoch nicht nachgewiesen, dass Giovanni Pasqualini etwas zudringlich war, was die Hausirer ja oft sind. Er verkaufte einem Knaben eine Uhrkette; die Mutter des letztern war damit nicht einverstanden und verlangte, dass der Hausirer die Kette zurücknehme. Darüber entstand Streit, schliesslich aber nahm der Hausirer die Kette zurück und gab das Geld wieder heraus. Als er weiter ging, soll ein Revolver zum Vorschein gekommen sein. Ein solcher fand sich allerdings bei ihm vor, jedoch in ungeladenem Zustande. Ob er den Revolver einfach in der Tasche hatte, oder ob er damit der Frau Mosimann (es ist dies nicht die Frau des heutigen Petenten, sondern eine andere) drohte, ist aus den Akten nicht ersichtlich, jedenfalls aber war die Sache nicht so gefährlich. Statt den Burschen einfach dem Landjäger zuzuführen, wenn man glaubte dazu Grund zu haben, machten sich sämmtliche Arbeiter, die auf einem Acker sich befanden, an ihn und warfen ihn zu Boden. Zwei Personen gaben ihm wiederholt Schläge auf den Hinterkopf, welche unzweifelhaft die spätere Gehirnentzündung veranlassten. Hierauf wurde der Hausirer dem Landjäger zugeführt, allein dieser wusste nicht, dass man ihn vorher so behandelt hatte. Er brachte ihn in die Gefangenschaft, wo sich natürlich der Zustand des Hausirers nicht verbesserte. Ein Brechmittel, das der Arzt auf die Klagen des Hausirers über Magenbeschwerden und Verstopfung verordnete, war natürlich der Beruhigung des Gehirns nicht sehr förderlich. Die Abhörung verzögerte sich etwas, infolge dessen der Hausirer ziemlich lang in der Gefangenschaft blieb. Er wurde dann gestraft wegen Widerhandlung gegen das Hausirgesetz, indem er die Bewilligung seitens der Gemeinde nicht eingeholt hatte (das staatliche Patent hatte er erhoben). Hierauf kam der Hausirer nach Bern, erkrankte ernstlich im Schlüssel und wurde in's Inselspital gebracht, wo er nach Kurzem starb. Das Befinden des Arztes ging dahin, dass der Tod des Giovanni Pasqualini die Folge einer traumatischen, d. h. durch Verletzungen bedingten Hirn- und Hirnhautentzündung war. Es waren also keine gravirenden Verletzungen vorhanden, wie Schädelbrüche, aber immerhin Verletzungen, welche den Tod veranlassten. Die Geschwornen haben zwar diese Frage verneint und angenommen, es können auch andere Umstände dazu gekommen sein, welche den Tod herbeigeführt haben. Ich gebe auch wirklich die Möglichkeit zu, dass, wenn Pasqualini sofort nach der Misshandlung in ein Spital gekommen wäre und eine gehörige Pflege erhalten hätte, wenn ihm vielleicht fleissig kalte Umschläge gemacht worden wären, die Entzündung nicht so weit gediehen wäre, dass sie den Tod zur Folge gehabt, sondern dass er hätte gerettet werden können. Sicher aber ist, dass er nun einmal an den Folgen der Misshandlung gestorben ist.

Ich gebe nun gerne zu, dass die Personen, welche den Hausirer misshandelten, nicht den Tod desselben herbeiführen wollten, und dass sie im Eifer und Zorn, namentlich provozirt durch die einfältige und jedenfalls übertriebene Aeusserung der Frau Mosimann, sich gehen liessen und überflüssige Kraft entwickelten. So wie aber die Sache liegt, scheint mir die Strafe nicht eine zu strenge. Die Geschwornen liessen in ihrem Verdikt alles gelten, was als Milderungsgrund angeführt werden konnte, und wenn die Kriminalkammer den Mosimann zu einigen Tagen Gefangenschaft verurtheilte, so hat sie dabei gewiss mit allem Bewusstsein und mit der Ueberzeugung, dass diese Strafe verdient sei, gehandelt. Der Gemeinderath von Signau sagt in seinem Strafnachlassgesuche, es würde ein Nachlass der Strafe einen günstigen Eindruck auf die Bevölkerung und sogar auf die österreichische Regierung machen. Ich glaube aber, gerade das Gegentheil behaupten zu dürfen. Würde der Grosse Rath von Bern die geringe Strafe, welche ausgesprochen worden ist, nachlassen, so würde dies einen sehr üblen Eindruck machen. Ich habe in der letzten Sitzung mehreren Mitgliedern des Grossen Rathes diesen Standpunkt noch näher dargelegt und infolge dessen gehofft, es werde das Gesuch nicht einlangen. Ich habe mich aber in dieser Hoffnung getäuscht.

Der Regierungsrath theilte einstimmig die Ansicht der Polizeidirektion, dass das Gesuch abgewiesen werden solle. Ich will noch den Bericht der Kriminalkammer mittheilen. Er lautet: « Die Kriminalkammer ist nicht in der Lage, das Begnadigungsgesuch für Friedrich Mosimann dem Tit. Grossen Rathe empfehlen zu können. Sie hält im Gegentheil dafür, dass die Strafe, welche dem Mosimann auferlegt worden ist, eine wohlverdiente sei, und schliesst sich vollständig den Bemerkungen an, mit welchen die Tit. Polizeidirektion ihren Antrag auf Abweisung begründet hat. » Ich will nicht weitläufiger sein und bemerke nur noch, dass man gerne einem Manne, der sich in der Stellung befindet, wie Mosimann, entsprechen würde. Allein

wir haben andere Pflichten zu erfüllen und dürfen nicht auf die Persönlichkeit schauen, sondern müssen unsere Anträge so stellen, wie wir es für recht halten.

Arm. Ich glaube, Mosimann beklage sich nicht so sehr wegen der Kosten als wegen der Gefangenschaft. Wenn man ihm daher die Kosten nicht nachlassen will, so möchte ich wenigstens beantragen, ihm die Gefangenschaft zu erlassen. Es ist doch nicht konstatirt, dass Mosimann der Thäter war. Vielleicht hat Aeschbacher eben so viel oder mehr dazu beigetragen, als Mosimann.

Stettler (Eggiwyl). Ich unterstütze den Antrag des Herrn Arm.

Abstimmung.

In die Kommission für Vorberathung des Rekurses der Gemeinde Rüderswyl wird an Platz des ausgetretenen Herrn Morgenthaler Herr Baumeister Bürgi (Bern) gewählt.

Das Präsidium wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Präsident. Unsere Tagesordnung ist erschöpft, und wir können unsere Session schliessen. Da auch meine Amtsperiode als Vorsitzender damit beendigt ist, so benutze ich diesen Anlass, um Ihnen für die Nachsicht zu danken, welche Sie mir während der Zeit, da ich die Ehre hatte, ihre Verhandlungen zu leiten, zu Theil werden liessen. Hiemit erkläre ich die Session für geschlossen und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.